

BUNDESRAT

Bericht über die 402. Sitzung

Bonn, den 8. März 1974

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 55 A

1. Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Drucksache 145/74) . . . 55 B
in Verbindung mit

2. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) (Drucksache 146/74) 55 B
Schütz (Berlin), Berichterstatter . . 55 B
Dr. Heubl (Bayern) 56 D
Scheel, Bundesminister des Auswärtigen 58 B

B e s c h l u ß zu Punkt 1: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 58 D
zu Punkt 2: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 58 D

3. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (Drucksache 77/74) . . . 59 A
Schütz (Berlin), Berichterstatter . . 59 A
Scheel, Bundesminister des Auswärtigen 60 C, 64 B
Dr. Pirkl (Bayern) 62 A
Stobbe (Berlin) 64 D

B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 65 B

4. Siebzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebzehntes Renten Anpassungsgesetz — 17. RAG) (Drucksache 147/74) 65 B
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 90 A

B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 65 C

46. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (**Steueränderungsgesetz 1974**) (Drucksache 189/74) Antrag des Freistaates Bayern 65 C
 Dr. Huber (Bayern) 65 C
 Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . 68 A
Beschluß: Zuweisung des Gesetzesentwurfs an den Finanzausschuß — federführend — und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik 69 C
32. Verordnung über die versuchsweise Einführung einer **allgemeinen Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge** auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Höchstgeschwindigkeits-VO) (Drucksache 183/74) 69 C
 Brinkmann (Bremen),
 Berichterstatter 69 C
 Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 71 B
 Dr. Heinsen (Hamburg) 72 B, 80 C
 Dr. Merk (Bayern) 73 D
 Dr. Lauritzen, Bundesminister für Verkehr 75 D, 81 C
 Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 78 A
 Schwarz (Rheinland-Pfalz) 81 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Billigung einer Stellungnahme 82 A
5. Gesetz zur **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes** (Drucksache 131/74)
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 82 B
6. Gesetz zur **Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlaß einiger Gesetze** (Drucksache 132/74) 82 B
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 82 C
7. Zwölftes Gesetz zur **Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 148/74) 82 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 82 C
8. Gesetz über **Statistiken des Personenverkehrs und der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1974** (Drucksache 136/74) . . 82 C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 82 D
9. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstatistik** (Drucksache 137/74) 82 D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 82 D
10. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über ärztliche Betreuung und Krankengeld** (Drucksache 149/74) 82 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 90 B
11. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)** (Drucksache 135/74) 82 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 90 C
12. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 150/74) 82 D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 90 D
13. Gesetz zu dem **Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern** (Drucksache 151/74) 82 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 90 D
14. Gesetz zu dem **Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Einrichtung und den Betrieb eines Fluglinienverkehrs zwischen den Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 153/74) 82 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 90 D
15. Gesetz zu dem **Vertrag vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik**

- Deutschland und der **Föderativen Republik Brasilien** über das **Einlaufen von Reaktorschiffen in brasilianische Gewässer und ihren Aufenthalt in brasilianischen Häfen** (Drucksache 134/74) 82 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 90 B
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 27. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Togo über den Luftverkehr** (Drucksache 76/74) 82 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 91 A
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandssockel** (Drucksache 74/74) 82 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 91 A
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 5. Oktober 1973 zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** einerseits und der **Republik Finnland** andererseits (Drucksache 75/74) 82 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 91 A
25. **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Bundeshaushaltsrechnung und der Bundesvermögensrechnung für das **Haushaltsjahr 1971** (Drucksache 467/73, Drucksache 737/73) 82 D
- Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt 91 B
26. **Entlastung des Bundesrechnungshofes** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung für die **Haushaltsjahre 1971 und 1972** — Einzelplan 20 — (Drucksache 599/73; zu Drucksache 599/73) 82 D
- Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt 91 B
27. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer **Verordnung (EWG) des Rates** zur Festlegung der **Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei** (Drucksache 739/73) 82 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 91 B
31. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Landwirtschaft** nach der Aufwertung der Deutschen Mark von 1969 (Drucksache 34/74) 82 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 91 B
33. Dritte Verordnung zur **Änderung der Höchstbetragsverordnung** (Drucksache 62/74) 82 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 91 C
35. Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (**RV-Pauschalbeitragsverordnung**) (Drucksache 42/74) 82 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 91 C
38. Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung** sowie zur **Änderung der Grundbuchverfügung** und der **Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumsachen** (Drucksache 67/74) 82 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 129 Abs. 1 GG, 80 Abs. 2 GG 91 C
39. Dritte Verordnung über die **Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk** (Drucksache 60/74) 82 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 91 C
40. Fünfte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs** (Drucksache 80/74) 82 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 91 C
41. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds** und eines **stellvertretenden Mit-**

- glichs des Vorstandes sowie von fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 82/74) 82 D
- B e s c h l u ß : Billigung des Vorschlags in Drucksache 82/1/74 91 D
43. Vorschlag für die Ernennung von neun Ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Drucksache 81/74) 82 D
- B e s c h l u ß : Billigung des Vorschlags in Drucksache 81/74 91 D
45. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 169/74) 82 D
- B e s c h l u ß : Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 92 A
16. Entwurf eines Gesetzes über die Agrarberichterstattung (Agrarberichterstattungsgesetz — AgrBG) (Drucksache 72/74) 83 A
- Logemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 83 A
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 84 A
17. Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter (Drucksache 73/74) 84 A
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 92 A
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 84 A
18. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (Drucksache 100/74) 84 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 84 C
19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksache 71/74) 84 C
- Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz . . . 92 C
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 85 A
23. Die Energiepolitik der Bundesregierung (Drucksache 607/73) 85 B
- Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen) 85 B
- Prof. Dr. Schön (Saarland) 86 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 87 B
24. Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz) (Drucksache 99/74) 87 B
- Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes 93 A
- Meyer (Rheinland-Pfalz) 94 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 87 D
28. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer sechsten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage** (Drucksache 493/73) . . 87 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 88 A
29. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (Drucksache 32/74) 88 A
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 88 B
30. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von **Beihilfen an Hopfenerzeuger** für die Ernte 1972 (Drucksache 38/74) . . 88 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 88 B
34. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse (Drucksache 596/73) 88 B
- Dr. Heubl (Bayern) 94 C
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 88 C

36. Zweite Verordnung über die **Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter** (2. BauDrVO) (Drucksache 61/74) . . . 88 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme einer Entschließung 88 C, 89 A

37. Verordnung zur **vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen** (Drucksache 101/74) 88 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 88 D

42. Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Hamburg** (Drucksache 104/74) 88 D

Beschluß: Parlamentarischer Staatssekretär Hans Hermsdorf wird vorgeschlagen 89 A

44. Wahl von drei **Mitgliedern** und drei **stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt** (Drucksache 102/74) 89 A

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 102/1/74 89 C

47. Entwurf eines Gesetzes zur **Krankenversicherung der Studierenden (KVSt)** (Drucksache 196/74) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz 89 C

Beschluß: Die Beratung wird auf Wunsch des Antragstellers vertagt 89 C

Nächste Sitzung 89 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein — zeitweise —

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)

Schwarz (Rheinland-Pfalz)

Prof. Dr. Schön (Saarland)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Huber, Staatsminister der Finanzen

Jaumann, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Pirkl, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Merk, Staatsminister des Innern

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Dr. Hillermeier, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Thape, Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst

Brinkmann, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Justizminister

Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Holkenbrink, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Prof. Dr. Schön, Minister für Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Titzck, Innenminister

Dr. Westphal, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Scheel, Bundesminister des Auswärtigen

Genscher, Bundesminister des Innern

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Verkehr

Porzner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Logemann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz

Dr. Rohwedder, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

402. Sitzung

Bonn, den 8. März 1974

Beginn: 9.39 Uhr

Präsident Dr. Filbinger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 402. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige Tagesordnung einschließlich der beiden Nachträge mit den Punkten 46 und 47 liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, den Punkt 46:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

und Punkt 32:

Autobahn-Höchstgeschwindigkeits-Verordnung

(B)

in dieser Reihenfolge nach Punkt 4 zu behandeln.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; dann ist die Tagesordnung mit den Punkten 1 bis 47 festgestellt.

Punkt 1 und 2 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die **Nichtverbreitung von Kernwaffen** (Drucksache 145/74)

in Verbindung mit

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (**Verifikationsabkommen**) (Drucksache 146/74).

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden beide Punkte gemeinsam aufgerufen. Die Berichterstattung hat der Herr Regierende Bürgermeister Schütz übernommen. — Sie haben das Wort.

Schütz (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie wir

eben schon gehört haben, verhandeln wir die beiden ersten Tagesordnungspunkte wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam. Ich werde einen knappen Bericht über die Beratungen des Auswärtigen Ausschusses zu beiden Vorlagen geben.

Der **Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen** ist nach mehrjährigen Verhandlungen im Genfer 18-Mächte-Abrüstungsausschuß am 12. Juni 1968 von der UN-Vollversammlung mit einer empfehlenden Resolution gebilligt und am 1. Juli 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag am 28. November 1969 unterzeichnet.

Wir wissen, daß es darum geht, die Verbreitung von Kernwaffen in der Welt zu verhindern, durch die die Gefahr eines Atomkrieges — wie es in der Präambel des Vertrages heißt — ernstlich erhöht würde. Die Kernwaffenstaaten verpflichten sich, Kernwaffen und Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an keinen Empfänger weiterzugeben und die Nichtkernwaffenstaaten weder bei der Herstellung noch bei dem sonstigen Erwerb zu unterstützen. Die Nichtkernwaffenstaaten werden verpflichtet, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper weder selbst herzustellen noch zu erwerben.

Alle Vertragsparteien übernehmen im übrigen die Verpflichtung, in redlicher Absicht über Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft sowie über die nuklearen und allgemeinen Abrüstungen unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu verhandeln.

Der **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten** hat sich bereits in den Jahren 1967 und 1968 sehr eingehend mit den damals zunächst noch konzipierten Regelungen beschäftigt. Die Bundesregierung hat damals den Ausschuß mehrfach über die Beratungen des Genfer 18-Mächte-Abrüstungsausschusses unterrichtet und sich zu ausführlichen Erörterungen über die Chancen und die Risiken des Vertrages zur Verfügung gestellt.

Ein wesentlicher Vorbehalt hat sich bei den früheren Beratungen aus der Ungewißheit über das **Ergebnis der Verhandlungen zwischen EURATOM und IAE0** betreffend die Kontrollen gemäß Artikel III des Vertrages ergeben. Die Bundesregierung hat

(A) dementsprechend am 1. Juli 1968 bei der Unterzeichnung des Vertrages in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht, daß die Ratifizierung erst erfolgen solle, wenn diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Abkommen geführt hätten. Diese Voraussetzung ist jetzt erfüllt worden. Die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen von EURATOM und IAE0 werden sich auf Grund des uns heute ebenfalls im letzten Stadium des parlamentarischen Ratifizierungsverfahrens vorliegenden Verifikationsabkommens nach einem von beiden Organen gemeinsam aufgestellten Plan vollziehen, durch den die Möglichkeiten und Erfahrungen von EURATOM genutzt und damit entbehrliche Doppelkontrollen vermieden werden. Das **Verifikationsabkommen** hat im Bundestag und auch im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates eine einstimmige Billigung gefunden. Das zeigt deutlich, daß die langwierigen und oft auch schwierigen Verhandlungen zwischen diesen beiden großen Organisationen — mit einem beachtlichen Beitrag der deutschen Verhandlungsdelegation — zu einem guten Ergebnis geführt haben.

Aber auch bei den Beratungen des Nichtverbreitungsvertrages selbst hat sich im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates gezeigt, daß die Einwände, die während des Stadiums der Verhandlungen und auch noch im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens geltend gemacht worden sind, nach den ausführlichen Beratungen des Bundestages weitgehend ausgeräumt worden sind und nur noch zu einer Nein-Stimme im Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten geführt haben. Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am 27. Februar dieses Jahres noch einmal dargelegt, welche Bedenken im Verlauf der Gesamtberatungen in erster Linie erhoben worden sind, und ihre Auffassung dazu vorgetragen.

(B) In den Erörterungen des Ausschusses ging es vor allem noch um zwei Fragen. Es wurde erstens gefragt, welche völkerrechtliche Relevanz die beabsichtigte Erklärung zur sogenannten „**nuklearen europäischen Option**“ haben werde. Die Bundesregierung hat verdeutlicht, sie werde bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Washington, London und Moskau erklären, daß durch den Vertrag eine europäische Einigung nicht behindert werde und daß sie sich nur in diesem Rahmen an den Vertrag binde. Diese Erklärung steht — wie wir wissen — in Einklang mit der Interpretation der Regierung der Vereinigten Staaten, die für die Unterzeichnung des Vertrages durch die Bundesregierung von maßgebender Bedeutung war.

Die zweite Frage betraf die **freiwillige Einbeziehung der zivilen Kernenergie von Nuklearstaaten** unter die Sicherungsmaßnahmen der IAE0. Der Ausschuß konnte sich davon überzeugen, daß die früheren Zusagen der betroffenen Staaten inzwischen zu Gesprächen und Verhandlungen mit dieser Organisation geführt haben, so daß voraussichtlich schon in naher Zukunft mit konkreten Ergebnissen gerechnet werden kann.

(C) Herr Präsident, die Argumente und Gegenargumente gegen das uns vorliegende Vertragswerk sind im Bundestag und im Bundesrat so ausführlich erörtert worden, daß ich sie — über das hinaus, was im Auswärtigen Ausschuß jetzt noch von Bedeutung war — nicht zu wiederholen brauche.

Gestatten Sie mir jedoch noch einen Hinweis. In seiner Stellungnahme im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens vom 6. Juli 1973 hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, daß — im Zusammenhang mit den Beratungen über diesen Vertrag — das im vergangenen Jahr abgeschlossene **Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Verhinderung von Atomkriegen** wegen etwaiger Auswirkungen auf unsere Sicherheit einer sorgfältigen Analyse bedürfe. Die Bundesregierung hat dem Auswärtigen Ausschuß am 27. Februar sehr ausführliche rechtliche und politische Erläuterungen zu den in diesem Abkommen getroffenen Vereinbarungen gegeben und damit dem im ersten Durchgang vom Bundesrat geäußerten Anliegen Rechnung getragen.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zum Gesetz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen außerdem, dem Gesetz zum Verifikationsabkommen zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke sehr. Das Wort hat nun Herr Staatsminister Heubl.

(D) **Dr. Heubl** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Seit dem Abschluß des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind sieben Jahre verstrichen, seit der Unterzeichnung mehr als vier Jahre. Wenn die Bundesregierung dem Gesetzgeber die Ratifizierungsgesetze jetzt vorlegt, so geschieht das in einer völlig **geänderten internationalen Situation**. Sie verlangt im Grunde genommen damit, daß im Jahre 1974 die Festlegung der Bundesrepublik auf eine Politik der 60er Jahre erfolgt.

Der NV-Vertrag war für die Vereinigten Staaten Mitte der 60er Jahre der Beginn für den Dialog mit der Sowjetunion. Washington verhandelte damals noch aus der Position der weltstrategischen Überlegenheit. Das amerikanische Interesse an dem Dialog hieß Vietnam. Dies alles aber ist mittlerweile Vergangenheit. Was bleibt, ist der nackte Vertrag; nackt deshalb, weil er inzwischen seines weltpolitischen Zusammenhanges entkleidet ist.

Das ist auch der Grund, weshalb andere Staaten, so zum Beispiel Argentinien, Brasilien, Chile, Spanien, Israel, Indien, Pakistan oder Südafrika, noch nicht bereit waren, den NV-Vertrag auch nur zu unterschreiben. Andere sogenannte Schwellenmächte, die den NV-Vertrag wohl unterzeichnet haben, wie Japan, die Schweiz, Italien und Ägypten, verzichteten bisher darauf, die Ratifizierung einzuleiten.

(A) Nur die Bundesregierung drängt zur Ratifizierung. Dabei hat die Bundesrepublik bereits vor 20 Jahren auf Kernwaffen verzichtet. Dieser Verzicht ist viel weitgehender als der des NV-Vertrages; denn er schließt B- und C-Waffen ein. Weshalb also diese Eile?

Natürlich kann man diesen Vertrag unter verschiedenen Aspekten sehen. Er ist einmal eine Art weltweites humanitäres Abkommen über die Nichtverbreitung von Atomwaffen; er ist außerdem sicher ein ungleicher Vertrag, eine *societas leonina*; auf jeden Fall aber ist er seinem Wesen nach von entscheidender sicherheitspolitischer Natur.

Das Kernstück dieses Vertrages ist die **Verbotsnorm der Artikel I und II**. Im Laufe der Vertragsverhandlungen ist es den Amerikanern nicht gelungen, sich mit den Sowjets auf eine begrifflich klare Definition des Textes der Verbotsnorm zu einigen. Die Verbotsnorm blieb im vagen. Auseinanderlaufende Interpretationen bleiben nach wie vor möglich. Es besteht daher die Gefahr, daß durch den Nichtverbreitungsvertrag zusätzlicher Konfliktstoff geschaffen wird. Die Erfahrung mit den Verträgen von Moskau und Warschau, dem Viermächteabkommen über Berlin und dem Grundvertrag hat uns doch allen gezeigt, daß die dort bestehenden Mehrdeutigkeiten zusätzliche Elemente der Auseinandersetzung geschaffen haben, ohne daß die wirklichen Ursachen der Spannung in Europa beseitigt worden sind. Wenn wir den NV-Vertrag ratifizieren und in Kraft setzen, so verpflichten wir uns auch gegenüber der Sowjetunion; das heißt, die Sowjetunion erwirbt einen Rechtstitel gegenüber der Bundesrepublik.

(B)

Können wir — so frage ich — es uns insbesondere gegenüber der Sowjetunion leisten, mit ihr in eine weitere **dissensbelastete Vertragsbeziehung** einzutreten? Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß unklare Verträge den deutsch-sowjetischen Beziehungen abträglich sind. Sollte es über unsere Pflichten aus dem NV-Vertrag mit Moskau zu Meinungsverschiedenheiten kommen, so steht hinter jeder sowjetischen Interpretation das gewaltige diplomatische, politische und militärische Potential einer Supermacht.

Und was stünde in einem solchen Fall hinter unserer Auffassung? Aber hinter unserer steht doch — so sagen manche — die atlantische Allianz! Das westliche Bündnis reiche hier aus, um sowjetischem Druck — aus welchem Grunde auch immer — zu widerstehen. Doch, meine Damen, meine Herren, gilt das heute wirklich noch so unverändert? Und was ist in fünf oder zehn Jahren?

Präsident Nixon schloß im vergangenen Jahr mit Generalsekretär Breschnew ein **Abkommen zur Vermeidung eines Atomkrieges**. Welche Auswirkungen wird dieses Abkommen langfristig haben? — In seiner außenpolitischen Botschaft an den Kongreß forderte Präsident Nixon die Westeuropäer nachdrücklich auf, größere Anstrengungen für ihre eigene Sicherheit zu unternehmen. Wie wird der Kongreß reagieren, wenn das — wie bisher — bei uns nicht geschieht? In Wien verhandeln die Ver-

einigten Staaten über den Abzug der Stationierungs- (C) streitkräfte. Schon auf mittlere Sicht könnte das freie Europa vor der Alternative stehen, entweder seine Verteidigung weitestgehend selbst, das heißt gemeinsam zu organisieren oder in das Gravitationsfeld des sowjetischen Machtbereichs zu geraten.

Der Prozeß der politischen Vereinigung des freien Europa findet zwischen Kernwaffenstaaten — Frankreich und Großbritannien — und Nichtkernwaffenstaaten statt. Ist das nach dem Nichtverbreitungsvertrag noch eben so eindeutig möglich wie jetzt? Und welches ist die Meinung der Sowjetunion hierzu?

Die Bundesregierung steht auf dem Standpunkt, diese Risiken seien durch eine interpretative **Erklärung über die europäische Option** auszuräumen. Ich begrüße diese Erklärung, wenngleich ich sie mir konkreter gewünscht hätte. Ich begrüße auch die Absicht der Bundesregierung, wie vorgesehen zu verfahren. Aber ist denn auch sichergestellt, daß die Sowjetunion sowohl als Depositarmacht wie auch als Vertragspartner diese Erklärung wenigstens widerspruchslos entgegennehmen wird? Die bisher aus dem Ostblock bekanntgewordenen Stimmen ermutigen nicht dazu, dies ohne weiteres anzunehmen.

Meine Damen, meine Herren! Alle diese Fragen sind auch nach eingehenden Beratungen in den Ausschüssen von Bundestag und Bundesrat immer noch ungeklärt; ebenso manche Fragen aus dem Bereich der Forschung und industriellen Nutzung der Kernenergie. So befriedigend, wie allenthalben argumentiert wird, sind die Risiken, die der Nichtverbreitungsvertrag auch in dieser Hinsicht mit sich bringt, nicht geregelt. (D)

Außerdem ist die amerikanische Zusage, sich freiwilligen Kontrollen zu unterwerfen, noch nicht eingelöst. Warum wartet eigentlich die Bundesregierung dieses nicht ab? Welche **Kostenrisiken** stecken schließlich in der bis heute nicht abgeschlossenen Forschung über **Kontrolltechniken**? Haftet für diese Risiken der Steuerzahler oder die Industrie? Wer trägt das Kostenrisiko der vorübergehenden Stilllegung eines Kernkraftwerks, wenn das von den Kontrollbehörden einmal verlangt werden sollte? Und wie steht es mit Zukunftstechnologien, bei denen eine Unterscheidung zwischen militärischer und friedlicher Nutzenanwendung praktisch nicht mehr möglich ist?

Die Bundesregierung und manche Kreise der Wirtschaft argumentieren, man müsse diese Risiken in Kauf nehmen — insbesondere deshalb, weil die Vereinigten Staaten anderenfalls die Lieferung spaltbaren Materials einstellen könnten. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Vereinigten Staaten heute 85 % des französischen Bedarfs an angereichertem Uran decken, obwohl Frankreich dem Nichtverbreitungsvertrag nicht beigetreten ist. Ein anderes Verhalten wäre außerdem mit dem Bruch von Lieferungsverträgen verbunden und wäre angesichts unseres vertraglich gesicherten Verzichts auf die Herstellung von Atomwaffen und unserer Bereitschaft, uns nach wie vor von EURATOM kontrol-

- (A) lieren zu lassen, auch bündnispolitisch nicht wahrscheinlich.

Wir sollten — so meine ich — aufhören, unsere Interessen zu stark vom Beifall oder der Zustimmung unserer Partner abhängig zu machen. Das gleiche gilt im Hinblick auf unsere Konkurrenten. Der Verzicht auf die Wahrnehmung eigener Interessen macht unglaubwürdig.

Herr Präsident, ich fasse zusammen. Sachliche Einwände gegen den NV-Vertrag bestehen fort. Manche Bedenken haben sich nach dem Eintritt welt-politischer Veränderungen noch verstärkt. Insbesondere die sicherheitspolitische Lage der Bundesrepublik und Westeuropas ist mehr denn je in Fluß geraten. Diese Unsicherheiten werden durch die sicherheitspolitischen Risiken dieses Nichtverbreitungsvertrages verstärkt. Die Bundesregierung hätte daher nach unserer Meinung mit der Vorlage des Vertragswerks noch warten müssen.

Aus diesen Gründen vermag die Bayerische Staatsregierung dem Nichtverbreitungsvertrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuzustimmen. Ich stelle daher namens der Staatsregierung den Antrag, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Präsident Dr. Filbinger: Wird noch das Wort gewünscht? — Herr Bundesaußenminister Scheel, Sie haben das Wort.

- (B) **Scheel,** Bundesminister des Auswärtigen: Herr Präsident! Die Argumente, die Herr Dr. Heubl für die Bayerische Staatsregierung vorgetragen hat, sind in den letzten Jahren — wir diskutieren schon einige Jahre über den Vertrag — zum allergrößten Teil wiederholt erörtert worden. Sie haben vor allen Dingen im Rahmen des Bundesrates und in seinen Ausschüssen zu einer umfassenden Diskussion mit dem Ergebnis geführt, das soeben von dem Herrn Berichterstatter hier vorgetragen worden ist. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, auf alle Argumente noch einmal einzugehen; ich will aber zumindest einige zurückweisen.

Zunächst einmal: Die mangelnde Universalität des Vertrags ist natürlich auch nicht unser Wunsch. Man wird bezweifeln müssen, ob eine wirkliche Universalität zu erreichen ist. Es sind einige Schwellenmächte — die eben genannt worden sind: Frankreich und China — bisher rechtlich dem Vertrag nicht beigetreten. Aber man muß auch feststellen, daß sich die Zahl der Kernwaffenstaaten seit 1967 nicht erhöht hat. Und dieses ist ja genau das Ziel des Vertrages gewesen. Man kann also doch schließen, daß das Vorhandensein des Vertrages dieses Ziel erreicht hat; ein Ziel, an dem uns auch gelegen sein muß.

Ein weiteres Argument ist die Vermutung, die Sowjetunion könnte durch den Vertrag Einfluß auf die innere Struktur der NATO bekommen. Diese Vermutung ist unbegründet; denn die Sicherheitsstruktur — und auch ihr nuklearer Teil — der

NATO wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Das wird sowohl durch die amerikanische Interpretation II und V als auch durch die Praxis bestätigt. Die UdSSR hat bisher keineswegs versucht, auf der Grundlage dieses Vertrages irgendwelche NATO-Verfahren zu beeinflussen, und dieses wird auch in der Zukunft nicht geschehen.

Ein weiteres Argument, das ich hier noch einmal behandeln möchte, ist die immer wieder vorgetragene Sorge, man würde durch diesen Vertrag die europäische Einigung hemmen. Der Vertrag untersagt keineswegs den möglichen Aufbau einer europäischen Kernwaffenstreitmacht. Dies wird durch die sechste — und das ist die für uns maßgebliche — amerikanische Interpretation ausdrücklich bestätigt. Wenn die Verfügung über Kernwaffen im Wege der Staatensukzession von der nationalen in eine europäische Zuständigkeit übergeht, so bedeutet das nach dem Vertrag keine Weitergabe bzw. auf der anderen Seite eine Annahme von Kernwaffen. Die sogenannte europäische nukleare Option bleibt also offen. Voraussetzung ist in jedem Falle die Existenz einer gemeinsamen europäischen politischen Entscheidungsstruktur, insbesondere im außenpolitischen und im verteidigungspolitischen Bereich.

Ich hatte kürzlich in München anläßlich der Wehrtagung über die Bedeutung einer einheitlichen europäischen Außenpolitik und einer gemeinsamen Sicherheitspolitik für die zukünftige Gestaltung einer Europäischen Union ausführlich gesprochen. Eine europäische sicherheitspolitische Konzeption muß in überschaubarer Zeit ausgeformt werden. Ob und wann allerdings eine nukleare Option dann zur Debatte stehen wird, vermag heute noch niemand zu sagen.

Ich bin nicht nur als Minister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch als derzeitiger Vorsitzender in der Europäischen Gemeinschaft der unmittelbar Hauptbetroffene der Schwierigkeiten, die sich heute auf dem Wege zur europäischen Einigung abzeichnen. Ich wäre deshalb sicher der letzte, Herr Kollege Heubl, solche Hemmnisse auf dem Wege und ihr Gewicht zu leugnen, und der letzte, der weitere Hemmnisse noch zusätzlich in Kauf nehmen oder gar produzieren möchte. Dieser Vertrag indessen, Herr Präsident, meine Damen und Herren, wird kein neues Hindernis auf dem Wege nach Europa errichten.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Zu Punkt 1 empfiehlt der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Der Freistaat Bayern beantragt in der Drucksache 145/1/74 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer für den Antrag Bayerns ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Zu Punkt 2 empfiehlt der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3

(A) GG zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 11. Dezember 1973 über die **gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik** (Drucksache 77/74)

Berichtersteller ist Herr Regierender Bürgermeister Schütz.

Schütz (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach Sondierungsgesprächen in der Zeit zwischen März 1971 und April 1973 und nach zwei Verhandlungsrunden im Mai 1973 haben die Bundesregierung und die Regierung der Tschechoslowakei am 11. Dezember 1973 in Prag den **Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen** ihrer Länder unterzeichnet.

Dieser Vertrag, dessen Ratifizierung nach den vorbereitenden Beratungen des Auswärtigen Ausschusses im ersten Durchgang unseres Gesetzgebungsverfahrens heute beginnt, reiht sich ein in die Bemühungen der Bundesregierung, durch bilaterale Verträge mit Staaten des Warschauer Paktes zur **Normalisierung der Lage in Europa** beizutragen und neue Grundlagen für eine künftige Zusammenarbeit zu schaffen. Nach den Verträgen von Moskau und Warschau und nach dem Grundvertrag mit der DDR, die wir hier in den vergangenen Jahren eingehend beraten haben, bildet das uns heute vorliegende Übereinkommen den **Schlußstein** in der Reihe der **ostpolitischen Verträge**, in denen — als Folge der Gewaltherrschaft in Deutschland und des Zweiten Weltkrieges — besondere Probleme geregelt werden, über die die rechtlichen und politischen Auffassungen der Vertragspartner auseinandergehen.

Das besondere Problem des vorliegenden Vertrages ist das der Tschechoslowakei von Hitler unter Androhung von Gewalt aufgezwungene **Münchener Abkommen** aus dem Jahre 1938. Beide Seiten betrachten dieses Abkommen als nichtig. Die tschechoslowakische Forderung, das Abkommen ex tunc — also rückwirkend von Anfang an — für ungültig zu erklären, war und ist für die Bundesrepublik Deutschland wegen der möglicherweise sehr weitreichenden nachteiligen Rechtsfolgen für die sudetendeutsche Bevölkerung nicht annehmbar. Die Verhandlungen über diese Frage haben zu folgendem Ergebnis geführt.

Artikel I des Vertrages enthält die Feststellung, daß beide Seiten das Münchener Abkommen im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe des Vertrages als nichtig betrachten. Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift ist Artikel II zu sehen, der klarstellt, daß die Rechtswirkungen, die sich aus der Anwendung deutschen Rechts in den Sudetengebieten ergeben haben, durch den Vertrag nicht berührt werden. Ausgenommen hiervon sind

die Auswirkungen von Maßnahmen, die beide Seiten wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit als nichtig betrachten. Es wird in den weiteren Absätzen dann klargestellt, daß der Vertrag die sich aus den Rechtsordnungen jeder der beiden Seiten ergebenden Staatsangehörigkeiten unberührt läßt und keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche der CSSR und ihrer Staatsangehörigen an die Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Nachdem sich die Vertragspartner über diese Frage geeinigt hatten, war der Weg frei für **Regelungen über die Grundlagen der künftigen Beziehungen**. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben sich — in Artikel III — verpflichtet, sich entsprechend der Charta der Vereinten Nationen von den Grundsätzen des Gewaltverbots und der friedlichen Schlichtung von Streitigkeiten leiten zu lassen.

In Artikel IV bekräftigen sie die Unverletzlichkeit der gemeinsamen Grenzen und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

Artikel V bringt den Willen der Vertragsparteien zum Ausdruck, weitere Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen zu unternehmen. Sie stimmen darin überein, daß eine Erweiterung ihrer nachbarlichen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

Zum Vertrag gehören **zwei Briefwechsel**. In dem ersten Briefwechsel zur **Erstreckung des Vertrages auf Berlin (West)** ist die Einbeziehung des Landes Berlin in Artikel II und in die Folgeverträge geregelt, die sich aus Artikel V ergeben. Der zweite Briefwechsel, dessen Inhalt sich ebenfalls auf Berlin erstreckt, betrifft die **Regelung humanitärer Fragen**. Es wird vor allem die Erklärung der tschechoslowakischen Seite wiedergegeben, sie werde Anträge von Bürgern, die auf Grund ihrer Nationalität die Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland wünschen, im Einklang mit den in der CSSR geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften wohlwollend beurteilen. Außerdem erklären beide Seiten ihre Absicht, den Reiseverkehr zwischen ihren Ländern — einschließlich der Verwandtenbesuche — weiterzuentwickeln.

Herr Präsident, der **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten** hat in seiner 136. Sitzung am 27. Februar 1974 über den Vertrag beraten. Alle Mitglieder — das kann man dem Verlauf der Erörterungen entnehmen — stimmten mit dem Bemühen der Bundesregierung überein, das politische Klima zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei zu verbessern, auf die Anwendung von Gewalt in der Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen zu verzichten, die wirtschaftliche, technische und kulturelle Zusammenarbeit zu fördern und weitere Fortschritte auf dem Wege zur Familienzusammenführung und zur Ausweitung des Reiseverkehrs zu erzielen.

(A) **Unterschiedliche Auffassungen** bestanden indes bei der Beurteilung und Bewertung der in Artikel I des Vertrages getroffenen **Regelung zum Münchener Abkommen**. Eine Minderheit des Ausschusses vertrat die Auffassung, unsere Rechtsauffassung zur Frage der Gültigkeit des Münchener Abkommens sei in dieser Regelung nicht eindeutig genug zum Ausdruck gekommen; die Mehrheit aber war in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Meinung, daß die Vertragsverhandlungen zu dieser Frage zu einem guten Kompromiß geführt haben. Die Formulierung des Artikels I läßt zwar jeder der beiden Seiten die Möglichkeit, bei ihrer Rechtsauffassung zu bleiben. Die Unterschiede bestehen jedoch nur im Bereich theoretischer Erwägungen. Artikel II schließt aus, daß aus der Aussage des Artikels I — wie immer man sie interpretieren will — für die Bundesrepublik und für den betroffenen Personenkreis nachteilige Rechtsfolgen gezogen werden können.

Ein weiterer Punkt, zu dem abweichende Auffassungen zum Ausdruck kamen, war die **Regelung der humanitären Fragen** in der Form von Absichtserklärungen eines Briefwechsels. Es ist gefragt worden, ob es nicht möglich gewesen wäre, im Vertrag selbst eine Verbesserung des Status der deutschen Minderheit innerhalb der CSSR zu erreichen. Die Bundesregierung hat diese Frage verneint. Aus unserer Sicht wäre es sicherlich wünschenswert, anstelle von Absichtserklärungen rechtlich verbindliche Vertragsregelungen zu haben. Alle Staaten des Warschauer Paktes aber, mit denen wir Verträge bisher geschlossen haben, haben solche Regelungen kategorisch abgelehnt. Die Zusagen in einem Briefwechsel sind das Optimum des Erreichbaren, und es wird — das sollte man ganz klar sehen — auch von der weiteren Entwicklung der Normalisierung unseres Verhältnisses zur Tschechoslowakei abhängen, wann und in welchem Umfang sie realisiert werden.

Die Bundesregierung widersprach im übrigen mit aller Entschiedenheit der aus dem Kreis der Ausschußminderheit geäußerten Auffassung, sie habe durch die Unterzeichnung des Vertrages ihre **Bemühungen um die Sicherung der Rechtshilfe für Berlin** aufgegeben. Sie wies darauf hin, daß sie im Gegenteil gegenwärtig mit der Sowjetunion über diese Frage verhandelt, die für Bereiche, die mit dem Viermächte-Abkommen in Zusammenhang stehen, der für Osteuropa oft richtungweisende Verhandlungspartner ist.

Herr Präsident, der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten ist der Auffassung, daß die Bundesregierung die zeitweise sehr schwierigen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei zu einem guten Ergebnis geführt hat, das den Interessen beider Seiten in einer ausgewogenen Form gerecht wird und eine gute Grundlage für die künftigen gutnachbarlichen Beziehungen darstellt.

Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr (C) Bundesaußenminister Scheel.

Scheel, Bundesminister des Auswärtigen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen zunächst sagen, daß der Herr Bundeskanzler mich gebeten hat, Sie davon zu unterrichten, daß er heute gerne selbst für die Bundesregierung zu dem Gesetz über den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag vom 11. Dezember 1973 gesprochen hätte. Er ist, wie Sie wissen, durch den Besuch des iranischen Ministerpräsidenten Hoveida verhindert und bittet mich, ihn zu entschuldigen.

Herr Präsident, der Ihnen vorliegende Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik schließt den letzten Bogen der **Brücke**, die die Bundesrepublik zu unseren osteuropäischen Nachbarn geschlagen hat. Er bildet den Schlußstein in der Gesamtheit der ostpolitischen Verträge, die seit 1970 geschlossen worden sind. Das bedeutet ganz gewiß nicht den Abschluß der großen Aufgabe, ein neues Verhältnis der Zusammenarbeit und der guten Nachbarschaft mit den osteuropäischen Ländern zu schaffen. Die Brücke, die hier errichtet wurde, soll einen normalen, einen lebhaften Verkehr zwischen uns tragen. Die praktische Ingangsetzung des Austausches und die spezifischen Probleme dieses Verkehrs werden uns sicher noch lange beschäftigen.

Der Vertrag ist in die Zukunft gerichtet. Wo er auf schwerwiegende Rechtsfragen einer unheilvollen Vergangenheit eingeht, sucht er nicht die Geschichte Mitteleuropas neu zu schreiben. Vielmehr wurde (D) hier unausweichliche Aufräumarbeit geleistet. Nur so konnte ein tragfähiges Bauwerk errichtet werden, das seinen Zweck noch auf lange Zeit ohne Retuschen und ohne Reparaturen erfüllen kann.

Diese Arbeit war schwierig, und sie ist langwierig gewesen. Der Herr Berichterstatter hat soeben noch einmal darauf hingewiesen. Aber sie war unerlässlich, denn die Regelung des Verhältnisses zu den osteuropäischen Nachbarvölkern kann ja an unserem nächsten Nachbarn, der Tschechoslowakei, nicht vorbeigehen. Die Bereitschaft zu einer solchen Regelung haben wir schon in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 ausgesprochen.

Zwischen diesem Vertrag, der Ihnen vorliegt, dem Vertrag von Moskau und den anderen Verträgen mit Ländern des Warschauer Paktes besteht ein klarer Zusammenhang des politischen Willens und der sachlichen Konsequenz. So wird es niemanden überraschen, in diesem Vertrag die gleichen zentralen Aussagen wiederzufinden, die wir aus den anderen Verträgen kennen. Die Verbindlichkeit der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die bilateralen Beziehungen, der Gewaltverzicht und die uneingeschränkte Achtung der nationalen Integrität sind vertraute und tragende Elemente einer Politik der Friedenssicherung und der guten Nachbarschaft.

Vor allem nimmt der Vertrag eine **umfassende Entwicklung unserer gegenseitigen Beziehungen** in

(A) Aussicht. Er stellt fest, daß der Ausbau nachbarschaftlicher Zusammenarbeit in der Wirtschaft, in Wissenschaft und Kultur in beiderseitigem Interesse liegt. Hier liegt, wenn Sie wollen, der dynamische Kern des Vertrages, der den Schwerpunkt unserer Beziehungen von den Problemen der Vergangenheit auf die Gestaltung der Zukunft verlagert.

Das ist keine bloße Verheißung. Als ich mit dem Bundeskanzler im Dezember den Vertrag in Prag unterzeichnete, haben wir konkrete Möglichkeiten einer solchen Entwicklung erörtert. Die Vorbereitungen für die bilaterale Anbahnung von praktischem Austausch in diesen Bereichen sind seit dem Dezember fortgeschritten. Auch hier wird es sicherlich Schwierigkeiten und unterschiedliche Auffassungen geben. Aber wir verfügen auch über wertvolle Erfahrungen, wie unter den heute bestehenden Voraussetzungen Bereiche der Zusammenarbeit abgesteckt werden können. Solche Erfahrungen haben wir nicht zuletzt durch die Mitarbeit der beiden vertragschließenden Länder auf der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gewonnen.

Und nun, Herr Präsident, ein Wort zu dem Komplex, der diesen Vertrag von den anderen Ostverträgen unterscheidet. Er hat seine Aushandlung zu einem ungewöhnlich langen und harten Stück diplomatischer Arbeit gemacht. Es ist die **Frage des Münchener Abkommens**. Sie wissen, daß die Tschechoslowakei ursprünglich von uns gefordert hatte, daß wir uns ihrer Rechtsauffassung anschließen; das hieß die Anerkennung der Ungültigkeit des Münchener Abkommens von Anfang an. Das war für uns unannehmbar. Nicht zuletzt hätte das schwer überschaubare rechtliche Folgen auch für die Sudetendeutschen gehabt. Es ist uns schließlich gelungen, eine ausgewogene Formel zu finden, die den Wünschen der beiden Seiten gerecht wird. Die Bundesrepublik und die Tschechoslowakei haben sich mit diesem Vertrag geeinigt, wie das Münchener Abkommen künftig behandelt werden soll, um keinen Streitstoff mehr zwischen ihnen zu bilden. Sie sind deshalb übereingekommen, das am 29. September 1938 in München ohne Beteiligung der Tschechoslowakei unterzeichnete Abkommen künftig insoweit als nichtig zu betrachten, als ihre gegenseitigen Beziehungen davon betroffen sind. Diese bilaterale Einigung läßt die Haltung anderer Staaten, namentlich auch der Unterzeichnerstaaten, unberührt. Sie betrifft nur die in München unterschriebenen Dokumente. Die Verträge, die das Reich im Zusammenhang mit der Eingliederung der Sudetengebiete mit der Tschechoslowakei getroffen hat, werden von dieser Einigung nicht erfaßt. Sie gilt auch nur „nach Maßgabe dieses Vertrages“, wie es im Wortlaut heißt. Das heißt, daß Artikel I und II sich gegenseitig bedingen. Art. II schließt konkrete rechtliche und finanzielle Forderungen aus, die man sonst aus Art. I vielleicht herleiten könnte.

Ich wiederhole: Dieser Vertrag schreibt die Geschichte nicht neu. Mit diesen beiden Artikeln aber will er die Nachwirkungen historischen Unheils für die Politik von heute und morgen immunisieren.

Ebensowenig legitimiert er historisches Unrecht auf der anderen Seite. Durch ihn wird die Vertreibung unserer **sudetendeutschen Landsleute** aus ihrer Heimat nicht gerechtfertigt. Wir machen durch diese Regelung kein Leid ungeschehen. Hier geht es darum, einen Heilungsprozeß zu fördern und den Weg für einen Neubeginn zwischen unseren Völkern frei zu machen.

Ich glaube, daß gerade auch die Sudetendeutschen unmittelbaren Nutzen aus dem Vertrag ziehen werden. Er wahrt ihre Rechte im vollen Umfang und bringt zusätzliche Klarstellungen. Der einseitige tschechoslowakische Brief, der zum Vertrag gehört, stellt klar, daß die Sudetendeutschen bei Reisen in die Tschechoslowakei keine Strafverfolgung wegen prodeutscher Tätigkeit vor 1945 zu befürchten haben. Damit ist für die Menschen, die ihre alte Heimat besuchen wollen, ein mögliches Hindernis ausgeräumt.

Im **Briefwechsel über humanitäre Fragen** wurde uns zugesichert, Anträge auf Umsiedlung in die Bundesrepublik Deutschland, die in der Nationalität begründet sind, wohlwollend zu behandeln. Außerdem wird darin die Bereitschaft festgehalten, den Reiseverkehr und besonders Verwandtenbesuche zwischen den beiden Staaten zu fördern. Damit sind auf diesem Gebiet besonders befriedigende Resultate erzielt. Sie füllen das Rahmenwerk des Vertrages mit greifbarem Inhalt, der allein ja für die Menschen zählt.

Schließlich möchte ich unterstreichen, daß **Berlin** im Einklang mit dem Viermächteabkommen vom 3. September 1971 in die dafür wesentlichen Teile (D) des Vertrages, nämlich in die Artikel II und III und in den Briefwechsel über humanitäre Fragen, **einbezogen** ist. Damit kommen ihre Wirkungen auch für die Berliner zur Geltung. Zu diesen Wirkungen möchte ich auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zählen, die nicht Vertragsinhalt ist. Durch sie ist die konsularische Betreuung von Deutschen aus der Bundesrepublik und aus Westberlin in der Tschechoslowakei gewährleistet.

Der Teilbereich des **Rechtshilfeverkehrs** allerdings konnte noch nicht abschließend geregelt werden. Es zeigte sich, daß dieses Problem nicht allein in bilateralem deutsch-tschechoslowakischem Rahmen gelöst werden konnte, sondern daß zunächst eine Klärung mit der Sowjetunion erforderlich ist. Wir haben uns deshalb vorerst mit einer gemeinsamen Absichtserklärung begnügen müssen.

Die Beurteilung des Vertrages muß davon ausgehen, was man bei einer realistischen Betrachtung der Ausgangslage für möglich halten konnte. Dabei ist entscheidend, daß Regelungen erreicht worden sind, die für die praktische Wirklichkeit des Verhältnisses zwischen unseren Ländern zu Buche schlagen. Freilich wird auch die Zukunft in diesem Vertrage nicht festgeschrieben. Er gibt uns keinen einklagbaren Anspruch auf Zusammenarbeit und Vertrauen. Aber er eröffnet den Ausblick auf eine bessere und aktivere Nachbarschaft. Anstatt uns noch jahrelang über den Zeitpunkt der Ungültigkeit des

- (A) Münchener Abkommens zu streiten, sind wir hier übereingekommen, ein offenes, normales Verhältnis zueinander anzubahnen. Es soll den menschlichen Bindungen über die Grenzen hinweg, es soll den Kräften jahrhundertealter kultureller Gemeinsamkeit mehr Spielraum geben.

Niemand wird versprechen wollen, Herr Präsident, daß sich alle Erwartungen erfüllen, die heute in diesen Vertrag gesetzt werden. Aber sicher ist, daß dieser Grund gelegt werden muß, wenn ein Verhältnis guter Nachbarschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei entstehen soll.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Staatsminister Pirkel (Freistaat Bayern).

Dr. Pirkel (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Ihnen vorliegende Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein enthält in fünf Punkten die wesentlichen Gründe, die die Regierungen dieser Länder nach sehr eingehender Prüfung bewogen haben, den Vertrag vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abzulehnen.

- (B) Ehe ich im einzelnen näher darauf eingehe, gestatten Sie mir einige grundsätzliche Bemerkungen zur Einordnung dieses Vertrags und seiner Begleittexte in den Gesamtzusammenhang der mit den Verträgen von Moskau und Warschau, dem Viermächteabkommen über Berlin und dem Grundvertrag markierten Vertragspolitik der Bundesregierung zur Regelung der Beziehungen mit den Staaten Osteuropas.

Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag ist Teil dieser Politik, wie soeben auch der Herr Bundesaußenminister dargetan hat. Diese Außenpolitik bildet ja — gerade wenn wir Punkt 5 des sogenannten Bahr-Papiers heranziehen — ein einheitliches Ganzes. Auch im Zusammenhang mit ihm ist die Rede von Schlußstrich und einem neuen Anfang, von dem Ziel, die Entspannung zu fördern und den Frieden in Europa zu sichern. Dieser Vertrag mit Prag sollte das glänzende Schlußstück sein auf dem Weg einer Normalisierung und Zusammenarbeit mit dem Osten, in Ergänzung und Vollendung der Vertragspolitik Konrad Adenauers im Westen.

Wer aber seine Politik mit so hohen Ansprüchen versieht, muß akzeptieren, daß bei ihrer Beurteilung auch entsprechende Maßstäbe angelegt werden. Bei einem solchermaßen erforderlichen sorgfältigen Messen und Wägen dieser Ostpolitik der Bundesregierung erweist sich aber unseres Erachtens keineswegs der versprochene Erfolg, sondern etwas ganz anderes. Viele Menschen in unserem Lande müssen nämlich mit uns in zunehmendem Maße erkennen, wie sich nicht die Hoffnungen und Versprechungen der Bundesregierung erfüllten, sondern wie statt dessen die Forderungen der kommunistischen Parteien des Warschauer Blocks, die sie auf

(C) ihrer Karlsbader Konferenz vom 24. April 1967 erhoben hatten, Schritt für Schritt und sogar in der vorgegebenen Reihenfolge erfüllt wurden.

Spätestens das unrühmliche Scheitern des Versuchs, die Tschechoslowakei auch zur Akzeptierung einer vollen konsularischen Vertretung Westberlins durch die künftige Botschaft in Prag zu bewegen, hat die engen Grenzen dieser Politik allgemein offenbar werden lassen. Die Nagelprobe auf die Haltbarkeit der Ostverträge für die Verbundenheit Westberlins mit der Bundesrepublik Deutschland, von der der Herr Bundeskanzler noch drei Monate vor der Unterzeichnung des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages seine Reise nach Prag abhängig gemacht hatte, war ja mißglückt. Die Bundesregierung hat sich der sowjetischen Auslegung des Viermächteabkommens über Berlin gebeugt.

Wir stimmen selbstverständlich mit der Bundesregierung darüber überein, daß die Verständigung und der Ausgleich mit den Staaten und Völkern Osteuropas eine der zentralen Aufgaben der deutschen Politik ist und daß ein wesentlicher Schritt dahin der Abschluß von ausgewogenen Verträgen sein kann. Diesem Ziel wird jedoch der Vertrag mit der Tschechoslowakei eben nicht gerecht. Ihm haftet der Grundfehler an, der offenbar die gesamte Vertragspolitik der Bundesregierung gegenüber dem Osten charakterisiert: Mit einer **zweilechtigen Formulierung** über die hier politisch im Mittelpunkt stehende **Liquidierung des Münchner Abkommens** von 1938 ist eine Einigung eben nur scheinbar erzielt.

(D) Keine der beiden Seiten ist, wie eben auch der Herr Bundesaußenminister sagte, daran gehindert, durch unterschiedliche Auslegung in Zukunft ihre gegensätzliche Auffassung zu vertreten. Lassen Sie mich hierzu ein eklatantes Beispiel nennen! Herr Staatssekretär Dr. Frank erklärte in einem Schreiben an den Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Dr. Becher, vom 28. August 1973 folgendes — ich darf zitieren —:

Sodann möchte ich an dieser Stelle nochmals klarstellen, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Rechtsstandpunkt, daß das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 seinerzeit rechtswirksam zustandegekommen war und zum Übergang der Gebietshoheit in den Sudetengebieten auf das Deutsche Reich geführt hatte, in den Verhandlungen nicht aufgegeben hat.

Demgegenüber schreibt der tschechoslowakische Unterhändler bei den Vertragsverhandlungen, Götz, in einem Artikel der Zeitschrift „Nová mysl“, Nr. 10/73, — ich zitiere —:

Nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts hat ein Nullitätsvertrag keinerlei rechtliche Wirksamkeit und wird als niemals existierend erachtet. An dieser Tatsache kann auch die einseitige Interpretation von Staatssekretär Frank in einem Schreiben vom 28. August dieses Jahres nichts ändern, das er den Funktionären der Sudetendeutschen Landsmannschaft übersandte.

(A) Wenn sich somit beide Verhandlungsführer auf den ausgehandelten Vertragstext beziehen können, so enthält dieser Text eben **keinen verbindlichen Konsens**. Ich sehe darin nur einen fixierten Dissens, der wegen seiner unüberschaubaren Folgen insbesondere für die Rechtsposition der Sudetendeutschen und der noch in der Tschechoslowakei ansässigen Deutschen, aber auch wegen seiner möglichen weitreichenden finanziellen Konsequenzen Ursache stets neuer Schwierigkeiten sein kann. Sollte der Vertrag dauerhafte Grundlagen für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen schaffen, wie es in der Präambel heißt, so müßte unmißverständlich und für beide Seiten verbindlich klargestellt werden, daß die Feststellungen zum Münchner Abkommen eben nicht als „Nichtigkeit von Anfang an“ ausgelegt werden können.

Wie bei den übrigen Ostverträgen kann auch hier von einer **Ausgewogenheit der gegenseitigen Leistungen** nicht die Rede sein. Während die tschechoslowakischen Forderungen im Vertragstext verbindlich verankert sind, haben wesentliche Erwartungen der Bundesrepublik Deutschland Raum nur in den rechtlich weniger relevanten Begleittexten gefunden und enthalten darüber hinaus — wie in der Frage der Einbeziehung Berlins und in der Regelung der humanitären Fragen — nicht einmal eine konkrete inhaltliche Verpflichtung der Tschechoslowakei.

Der **Briefwechsel zu Berlin** stellt die Erstreckung der Folgeverträge auf Westberlin nur von Fall zu Fall in Aussicht. Der Notenwechsel über den Rechtshilfeverkehr für Berliner Gerichte und öffentliche Institutionen setzt spätere Vereinbarungen erst voraus. Damit bleibt Berlin der Hebel für weitere Forderungen der anderen Seite.

Ebenso enttäuschend ist aber auch die **Regelung der humanitären Fragen**, die kein Recht auf Ausreise verschafft, sondern die Hoffnung der ausreisewilligen Deutschen von einem undefinierbaren und nicht überprüfbaren „Wohlwollen“ der tschechoslowakischen Seite abhängig macht. Angesichts der drastisch reduzierten Zahl der Aussiedler aus der Tschechoslowakei in den letzten Jahren und aus den Erfahrungen, wie hemmungslos Polen menschliche Schicksale für eigene finanzielle Vorteile einsetzt, bleibt leider zu befürchten, daß sich auch die Tschechoslowakei dieses Druckmittels für weitere politische und wirtschaftliche Zugeständnisse bedienen wird.

Der wohl folgenschwerste Mangel des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages, der seiner erklärten Absicht nach auf Versöhnung und Ausgleich zwischen den beteiligten Staaten und ihrer Bevölkerung gerichtet ist, liegt in der **völlig einseitigen Zuerkennung der moralischen Alleinverantwortung Deutschlands** an den Vorgängen im September 1938, wie sie insbesondere in Abs. 3 der Präambel zum Ausdruck kommt. Wie kann man ein für allemal mit der unheilvollen Vergangenheit in den deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen ein Ende machen, wenn man verschweigt, daß das Münchner Abkommen auch zur Verwirklichung des Selbstbe-

stimmungsrechts zustande gekommen war, das den Sudetendeutschen als zweitgrößter Volksgruppe des Mehrvölkerstaats Tschechoslowakei seit 1918 konsequent und zum Teil mit Waffengewalt verweigert worden war? Kann man Versöhnung über eine unheilvolle Vergangenheit hinweg erwarten, wenn man bei einem Schlußstrich wohl auf das der tschechoslowakischen Seite geschehene Unrecht verweist, die Totalenteignung und Vertreibung von mehr als drei Millionen Sudetendeutschen aber stillschweigend übergeht? Es ist eben nicht damit getan, daß dieses Unrecht nicht etwa nicht anerkannt würde, sondern es müßte, wenn man auf der einen Seite von Unrecht spricht, dies auch auf der anderen Seite deutlich und klar gesagt und geschrieben werden müssen.

Die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers in seiner Ansprache an die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland am Tage der Unterzeichnung des Vertrages, dieser sanktioniere geschehenes Unrecht nicht und bedeute also auch nicht die nachträgliche Legitimierung von Vertreibungen, ist hier ebenso wenig ausreichend. Gerade die einseitige geschichtliche Darstellung im Vertragstext erleichtert es vielmehr der CSSR aus ihrer Sicht der Nichtigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an, die **völkerrechtswidrige Vertreibung** als innerstaatliche Maßnahme gegen illoyale eigene Staatsbürger zu qualifizieren mit der Folge, daß nicht einmal das verlorene Nationalvermögen der Sudetendeutschen gegenüber den über Art. II Ziff. 3 des Vertrages hinaus möglichen Reparations- und Restitutionsforderungen in Rechnung gestellt werden könnte.

Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag vom 11. Dezember 1973 betrifft ebenso wie der dazugehörige Schriftwechsel in wesentlichen Teilen das Schicksal der aus ihrer Heimat im heutigen Gebiet der CSSR vertriebenen **Sudetendeutschen**. Der Deutsche Bundestag hat in seiner feierlichen Entschliebung vom 14. Juli 1950 ihre völkerrechtswidrige und unmenschliche Austreibung verurteilt und Einspruch gegen jede Preisgabe ihres Heimatrechts erhoben. Davon gehen wir auch bei der Betrachtung dieses Vertrages aus.

Gestatten Sie mir hierzu noch einige Bemerkungen, die speziell aus bayerischer Sicht gemacht werden! Durch die **Übernahme der Schirmherrschaft über die sudetendeutsche Volksgruppe** in der Erklärung vom 5. Juni 1954 hat **Bayern** seiner besonderen Beziehung zu den Sudetendeutschen auch formell Ausdruck verliehen. Die Schirmherrschaft hat nicht nur in der Tatsache ihren Grund, daß die vertriebenen Sudetendeutschen überwiegend in Bayern Aufnahme gefunden haben und ansässig geworden sind. Mit den Herkunftsgebieten der Mehrzahl der Sudetendeutschen ist Bayern durch eine in langer gemeinsamer Geschichte gewachsene besondere Beziehung verbunden. Die unmittelbare geographische und historische Nachbarschaft hat den böhmisch-mährischen Raum zu einem natürlichen Partner Bayerns in Wirtschaft und Handel werden lassen.

Die trotz aller Schwierigkeiten und Behinderungen stets zunehmende Entwicklung des Handels- und

(B)

(D)

- (A) Reiseverkehrs auch nach 1945 beweist, daß sich diese natürlichen Voraussetzungen bei beiderseitigem guten Willen durchaus auch über politisch-ideologische Trennungen hinweg für menschliche und wirtschaftliche Kontakte bewähren könnten.

Vor allem aus der Tatsache dieser Zusammenhänge heraus ist uns daran gelegen, zu einem wirklichen Ausgleich zwischen den Völkern und Volksgruppen zu kommen, einem Ausgleich, der eine ehrliche Grundlage für die Begegnung und für die Versöhnung schafft und nicht einfach bestehende Probleme dadurch zu lösen versucht, daß man sie nicht zur Kenntnis nimmt.

Die Bayerische Staatsregierung hat daher vor ihrer Entscheidung über diesen Vertrag den legitimen Vertretern der Sudetendeutschen Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben. Diese Meinungsäußerung hat in den auch der Bundesregierung zugeleiteten Stellungnahmen des Sudetendeutschen Rates und der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft vom 14. Juli 1973 sowie in dem von sudetendeutscher Seite am 8. Juli 1973 vorgelegten Memorandum über die Rechtsfragen des Vertrages ihren schriftlichen Niederschlag gefunden. Kernpunkte dieser Stellungnahmen finden weitgehende Berücksichtigung auch in diesem unserem dem Hohen Hause vorliegenden Antrag.

Nur auf der Grundlage einer realistischen Einschätzung und Beachtung der beiderseitigen Interessen kann man erwarten, daß auf die Dauer die Beziehungen gutnachbarschaftlich werden und bleiben. Niemand ist daran auf Grund der geographischen Lage und seiner Geschichte mehr interessiert als der Freistaat Bayern. In dem Vertrag vom 11. Dezember 1973 vermögen wir und die anderen antragstellenden Länder aber dafür leider keine ausreichende Grundlage zu sehen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat der Herr Bundesaußenminister.

Scheel, Bundesminister des Auswärtigen: Herr Präsident! Ich habe in meinen einleitenden Bemerkungen zu fast allen Problemen, die Herr Staatsminister Dr. Pirkel hier vorgetragen hat, Stellung genommen. Ich möchte aber auf seine Begründung des Antrages antworten, um den Kern der Frage noch einmal zu erläutern zu versuchen. Denn ich habe den Eindruck, verehrter Herr Kollege, daß Sie, ich möchte sagen, selber Hemmungen haben, diese Erläuterungen zur Grundlage Ihrer weiteren Überlegung zu machen. Sie sprechen immer von einem **Dissens im Vertrag**, der in der Zukunft zu Schwierigkeiten führen könnte. Wenn das so wäre, müßte man wirklich Bedenken haben. Aber genau dahin sind ja unsere Bemühungen gerichtet gewesen. Wir haben die unterschiedliche rechtliche Auffassung zu einem historischen Ereignis in diesem Vertrag nicht etwa zu einer übereinstimmenden Meinung der Vertragspartner umwandeln können. Dies ist schlechthin nicht möglich. Ich vermute, daß es niemandem gelingen wird. Und dann haben wir uns Mühe gegeben, bei Aufrechterhaltung dieser unterschied-

lichen Rechtsauffassung zu einem historischen Ereignis diese unterschiedliche Rechtsauffassung in der Zukunft als Streitobjekt zwischen uns auszuschließen. Wir haben also gesagt: obgleich das so ist oder weil das so ist, werden wir in unseren Beziehungen miteinander diesen Punkt als Streitobjekt nicht weiter gelten lassen.

Dann erhob sich natürlich die Frage, ob bei der unterschiedlichen rechtlichen Betrachtungsweise nun nicht schädliche Rechtsfolgen für betroffene Menschen entstehen können, und dann hat der operative Teil des Vertrages sich darauf konzentriert, jede Art von möglicher schädlicher Auswirkung dieses Tatbestandes zuverlässig auszuschließen. Dies ist geschehen. Jede **schädliche Rechtsfolge für Menschen** ist zuverlässig **ausgeschlossen**.

Wir haben uns im übrigen in dem Vertrag Mühe gegeben, jetzt in die Zukunft zu schauen, um eine Basis für ein gut nachbarschaftliches Verhältnis zwischen diesen beiden Nachbarländern zu haben. Das ist der Sinn des ganzen Vertrages.

Wenn man ihn so versteht, dann kann man, glaube ich, ihn nicht ablehnen, sondern dann muß man ihn als das werten, was er ist: eine in unserer Zeit und auf dem Hintergrund der Entwicklung der jüngeren Geschichte notwendige Grundlage, in Europa das Verhältnis der Länder miteinander in Ordnung zu bringen und für die jüngere Generation eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf der Zusammenarbeit, und zwar normale Zusammenarbeit, möglich wird.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Senator Stobbe (Berlin)!

Stobbe (Berlin): Herr Präsident! Auch mit Blick auf Ziffer 5 des vorliegenden Antrages, der eine kritische Anmerkung zur **Einbeziehung von Berlin** enthält, darf ich folgende Erklärung abgeben:

Der Senat von Berlin betrachtet die Behandlung von Berlin im Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik als zufriedenstellend.

Soweit der Vertrag Regelungen enthält, die unter Berücksichtigung des Statusvorbehalts der Drei Mächte auf Westberlin oder die Westberliner Anwendung finden können, ist Berlin (West) in den Vertrag ausdrücklich einbezogen worden.

Dies gilt vor allem für Artikel II, der sich mit den rechtlichen Konsequenzen aus der Feststellung über das Münchner Abkommen für die natürlichen und juristischen Personen befaßt. Dies gilt ebenso für den Briefwechsel über die Regelung humanitärer Fragen.

Die Menschen in Berlin sind damit den Menschen in Westdeutschland unterschiedslos gleichgestellt.

Ich möchte meinen, Herr Kollege Pirkel: wer Berlin wohlgesonnen ist und bereit ist, die sich aus dem

(A) Viermächteabkommen ergebende Rechtslage vorbehaltlos zu akzeptieren, der muß doch sehen, daß gar kein Zweifel daran bestehen kann, daß die Rechte der Berliner aus dieser Einbeziehung Berlins in diesem Vertrag erweitert worden sind, keineswegs etwa eingeschränkt worden sind, wie man gelegentlich aus einer bestimmten Argumentation heraushören könnte.

Die Vertragspartner haben ferner die Erstreckung der künftig zwischen ihnen abzuschließenden Verträge auf Berlin (West) in Aussicht genommen.

Im Zusammenhang mit den gleichzeitig aufgenommenen diplomatischen Beziehungen und der Errichtung der Botschaften in Prag und Bonn ist schließlich auf der Grundlage der Regelungen des Viermächteabkommens eine Klarstellung über die konsularische Betreuung der Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) durch die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt worden.

Auch dies eine Erweiterung der Rechte und der Möglichkeiten der Berliner.

Die Absprache mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die spezielle Frage der **Rechtshilfe für Berliner Gerichte** entspricht dem im Verhältnis zur Sowjetunion in den Gesprächen zwischen den Außenministern im November 1973 erzielten Ergebnis, wonach nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen in einen Meinungsaustausch eingetreten werden soll, in dem die Rechtshilfefrage in einer für die interessierten Seiten annehmbaren Form geregelt werden soll.

(B)

Die Bundesregierung hat also — das ist die Auffassung des Senats — nach alledem die Interessen Berlins voll gewahrt. Das Viermächteabkommen hat sich in diesem Vorgang erneut bewährt.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

In der Drucksache 77/1/74 liegt Ihnen ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vor für eine Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Über diesen Antrag lasse ich nun abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demgemäß hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die beantragte **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Siebzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversiche-

runge(n) sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Siebzehntes Renten Anpassungsgesetz** — 17. RAG) (Drucksache 147/74).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Herr Staatssekretär Eicher gibt für die Bundesregierung eine Erklärung zu Protokoll. *)

Es folgt der vorgezogene Punkt 46 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (**Steueränderungsgesetz 1974**) Antrag des Freistaates Bayern (Drucksache 189/74).

Das Wort zur Begründung des Initiativgesetzentwurfs hat Herr Staatsminister Dr. Huber.

Dr. Huber (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die volkswirtschaftliche Steuerquote wird nach den Berechnungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung in diesem Jahr auf ca. 25,3 % ansteigen. Seit 1970 hat sich damit der Anteil der Steuern am Bruttosozialprodukt um nahezu 3 Prozentpunkte erhöht.

(D)

Zu dieser Entwicklung leistet das wachsende Lohnsteueraufkommen den wesentlichsten Beitrag. Die inflationsbedingten, sogenannten **heimlichen Steuererhöhungen** erreichen allein bei der **Lohnsteuer** in diesem Jahr voraussichtlich 6,82 Milliarden DM. Jedes Prozent Lohnzuwachs 1974 bedeutet einen verdoppelten Lohnsteuerzuwachs in den Kassen des Fiskus. Die durchschnittliche Spitzenbelastung eines Arbeitnehmers mit Lohnsteuer, Kirchensteuer, Ergänzungs- und Stabilitätsabgabe sowie mit Sozialversicherungsbeiträgen im Jahr 1974 führt dazu, daß ihm von jeder zusätzlich verdienten Mark nur rd. 55 Pfennig bleiben. Vor vier Jahren waren es noch 70 Pfennig. In zehn Jahren wird das Einkommen, das am häufigsten versteuert wird, bei 80 000 DM liegen, wenn sich die gegenwärtige Entwicklung fortsetzt. Damit wachsen diese Einkommen in die höchste Steuerprogression hinein.

Wir sind der Ansicht, daß die **Grenzen der Belastbarkeit der Steuerzahler erreicht** sind. Sofortige Steuersenkungen sind überfällig, die Steuerzahler dürfen nicht länger dadurch in Unsicherheit gehalten und zur Staatsverdrossenheit gedrängt werden, daß man ihnen zwar stets neue Steuersenkungen verspricht, die Steuerlast tatsächlich aber immer drückender wird.

Die progressionsbedingten Erhöhungen der Lohnsteuer beeinflussen auch die Tarifverhandlungen.

*) Anlage 1

(A) Der progressive Steuertarif und die erhöhten Sozialversicherungsbeiträge zwingen die Arbeitnehmer förmlich zu höheren Lohnforderungen, führen damit zu höheren Kostenlasten der Betriebe und beschleunigen den Preisauftrieb. Eine Senkung der Lohn- und Einkommensteuer noch in diesem Jahr ist deshalb ein bedeutsamer Beitrag, den Teufelskreis der Inflation zu durchbrechen.

Nicht verständlich, meine Damen und Herren, ist mir das bisweilen vorgebrachte Argument, gezielte Steuersenkungen seien ein Eingriff in die Tarifautonomie. Seit Keynes und insbesondere seit der Währungsreform sind steuerliche Maßnahmen ein wichtiges Mittel einer Fiskalpolitik, um den gesamtwirtschaftlichen Ablauf nach Möglichkeit antizyklisch zu beeinflussen. Bisher hat noch niemand behauptet, die Fiskalpolitik beeinträchtigt die Tarifautonomie. Für den Arbeitnehmer kommt es entscheidend darauf an, sein Realeinkommen zu verbessern. An hohen nominalen Lohnerhöhungen, welche die Preissteigerungen sofort wieder aufzehren, ist er gewiß nicht interessiert.

Zweitens. Vor allem aus diesen Überlegungen heraus halten wir **sofortige Steuersenkungen für notwendig**. Hinzu kommt jedoch ein zweiter, ebenso schwerwiegender Grund. Uns stimmt bedenklich, daß die Steuersenkungen, die die Bundesregierung für das nächste Jahr versprochen hat, immer unsicherer werden.

(B) Herr Staatssekretär Porzner hat diese Steuersenkungen schon am 20. Dezember des vergangenen Jahres vor diesem Hohen Haus unter Hinweis auf die Mineralölkrise und die zu ihrer Bekämpfung möglicherweise nötig werdenden öffentlichen Investitionen in Frage gestellt. Äußerungen des Herrn Bundesfinanzministers nach dem Tarifabschluß im öffentlichen Dienst konnten auch dahin interpretiert werden, daß anstelle der versprochenen Steuersenkungen Steuererhöhungen treten sollen. Wie auch immer diese Äußerungen gemeint waren, wenn ich den Herrn Bundesfinanzminister bei einer späteren Erklärung im Fernsehen richtig verstanden habe, beabsichtigt er offenbar, die versprochene Senkung der Einkommensteuer 1975 um 10 Milliarden DM zu einem wesentlichen Teil dadurch zu finanzieren, daß er die Mehrwertsteuer erhöht und dadurch 6 Milliarden DM Mehreinnahmen erzielt. Damit verbliebe unter dem Strich für das nächste Jahr noch im ganzen eine Steuersenkung von 4 Milliarden, wobei die Umsatzsteuererhöhung nahezu denselben Personenkreis trafe, dem die Einkommensteuersenkungen zugute kommen sollen. Eine solche Maßnahme erschiene uns der Situation völlig unangemessen.

Unser Gesetzentwurf zielt daher auf eine sofortige und gerade auf den unteren Einkommensbereich gezielte Steuersenkung, die insbesondere auch nicht durch gleichzeitige Steuererhöhungen an anderer Stelle wieder ausgeglichen wird.

Drittens. Wir sind weiter der Meinung, daß mit Steuersenkungen für dieses Jahr das Problem des inflationären Anstiegs der Einkommensteuer für spä-

tere Jahre keinesfalls gelöst ist. Die Zielsetzung unseres Gesetzentwurfs ist damit nicht nur eine Steuersenkung für dieses Jahr. Gleichzeitig wollen wir erreichen, daß die **Einkommensteuer künftig jährlich der Entwicklung der Preise und Nominallöhne angepaßt** wird. (C)

Dieses schwerwiegende Inflationsproblem hat bisher in die Diskussion zur Steuerreform kaum Eingang gefunden. Es bestand hierzu auch kaum Anlaß, weil in den 60er Jahren, wie Sie wissen, die jährliche Preissteigerungsrate regelmäßig zwischen 3 und 4 % lag. Leider enthält das Dritte Steuerreformgesetz, zu welchem wir uns am 20. Dezember des vergangenen Jahres zu äußern hatten, nicht nur keine Lösung des Problems, sondern verschärfte die heimliche Steuerprogression noch ganz erheblich. Hierzu tragen der vorgeschlagene Tarif, der Wegfall der Kinderfreibeträge und die Neuregelung beim Sonderausgabenabzug maßgeblich bei. Bekanntlich beruht auch hierauf der Umstand, daß die für 1975 angekündigte Steuersenkung in wenigen Jahren wieder aufgezehrt, d. h. durch automatische Steuererhöhungen wieder eingeholt wäre. Die regelmäßige Anpassung der Einkommensteuer an die Preisentwicklung und die nominalen Lohnerhöhungen bedeutet keine Abkehr vom Nominalwertprinzip. Wir halten auch weiterhin an dem Grundsatz, daß Mark gleich Mark sein soll, fest. Geschähe dies nicht, wären die Konsequenzen für unser gesamtes Rechts- und Wirtschaftsleben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht überschaubar.

Unser Gesetzentwurf hat auch nicht das Ziel, die Einkommensteuerreform zu erschweren oder vorwegzunehmen. Er zieht lediglich die Folgerungen daraus, daß bis zum Beginn des nächsten Jahres mit einem Inkrafttreten des Dritten Steuerreformgesetzes, auch soweit es die Einkommensteuerreform enthält, nicht zu rechnen ist. Er ergänzt daneben dieses Dritte Steuerreformgesetz in einem wichtigen Punkt, zu welchem der Regierungsvorschlag bisher keine Lösungen enthält. Der Gesetzentwurf will auch nicht die großen Einkommensbezieher schützen, wie das vorgeworfen worden ist, sondern die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten spürbar entlasten, die die Hauptleidtragenden der Inflation sind. (D)

Viertens. Lassen Sie mich noch kurz auf die Einzelheiten näher eingehen. Die Einkommensteuer läßt sich auf unterschiedliche Weise der Preisentwicklung anpassen.

Einzelne Staaten, z. B. Kanada, Dänemark und die Niederlande, haben das Problem dadurch zu lösen versucht, daß sie den **Einkommensteuertarif** und die persönlichen Freibeträge ohne einen weiteren Akt des Gesetzgebers mittels bestimmter Indizes **automatisch den Geldwertschwankungen anpassen**. Die Steuergesetze anderer Staaten wiederum sehen die Verpflichtung des Gesetzgebers vor, unter bestimmten Voraussetzungen Steuersenkungen nach einem bestimmten Schlüssel zu beschließen.

Wir hielten es — um das deutlich zu machen — demgegenüber nicht für richtig, den Ermessensspielraum des Gesetzgebers in diesem wichtigen Bereich

(A) so weit einzuschränken. Eine automatische Anpassung der Steuersätze und Freibeträge nach dem Muster anderer Staaten wird von mir heute nicht verlangt. Unser Gesetzentwurf sieht vor, daß die Bundesregierung künftig jeweils im Oktober eines jeden Jahres einen **Jahrestarifbericht** erstatten soll, in welchem sie darlegt, wie die Preisentwicklung die Einkommensteuerlast beeinflusst hat und welche Maßnahmen sie zur Anpassung des Tarifs und der Freibeträge für das nächste Jahr vorsieht. Hierdurch soll die Bundesregierung angehalten werden, bei ihren steuerpolitischen und haushaltsmäßigen Überlegungen stets auch das Problem der heimlichen Steuererhöhungen im Auge zu behalten und dem Parlament und einer breiten Öffentlichkeit darzulegen, welche Konsequenzen sie daraus zu ziehen gedenkt.

Fünftens. Die außerdem von uns noch für 1974 vorgesehenen **Steuersenkungen** haben vier Maßnahmen zum Gegenstand:

1. eine Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrags von 240 DM auf 480 DM,
2. die Einführung eines Sparerfreibetrags bei den Einkünften aus Kapitalvermögen von 300 DM bei Ledigen bzw. 600 DM bei Verheirateten,
3. die Erhöhung der Kinderfreibeträge für das erste und zweite Kind einheitlich auf 1800 DM und für jedes weitere Kind auf 2100 DM,
4. die Erhöhung des allgemeinen Grundfreibetrags von 1680 DM auf 2400 DM.

(B) Die **Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages** entspricht einem Versprechen, das schon in der Regierungserklärung des Jahres 1969 enthalten war, aber bisher leider nicht eingehalten wurde. Der Sparerfreibetrag trägt dem Umstand Rechnung, daß Kapitalerträge häufig unter der Inflationsrate liegen, die Einkommensteuer also aus der Substanz bezahlt werden muß und damit konfiskatorisch wirkt. Die Erhöhung des Grundfreibetrages auf 2400 DM soll zu einer allgemeinen, gleichmäßig wirkenden Entlastung aller Steuerzahler führen.

Für besonders wichtig halten wir auch die **Erhöhung der Kinderfreibeträge**, nachdem insbesondere auch mit einem Inkrafttreten des geplanten Kinderlastenausgleichs zum Beginn des nächsten Jahres nicht mehr zu rechnen ist. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 1973 und der Verlauf der bisherigen Beratungen im Finanzausschuß des Bundestages haben dies eindeutig gezeigt. Die Finanzverwaltung ist aus Personalgründen nicht in der Lage, diese zusätzliche Aufgabe zu bewältigen. Auch die **Arbeitsverwaltung**, welche die Auszahlung des Kindergeldes allenfalls ganz übernehmen könnte, wird zunächst einmal die von ihr benötigten weiteren 3000 zusätzlichen Kräfte anwerben und anlernen müssen. Dies ist nach der Erklärung des Herrn Präsidenten Stingl vor dem Finanzausschuß des Bundestages frühestens zum 1. Januar 1976 möglich. So lange können wir es keinesfalls steuerlich unbeachtet lassen, daß Preissteigerungen und die damit verbundenen heimlichen Steuererhöhun-

gen die Familien mit Kindern besonders hart treffen.

Wir schlagen deshalb vor, die Kinderfreibeträge weniger stark zu differenzieren als bisher. Wir sind der Meinung, daß die Aufwendungen für das erste Kind keinesfalls geringer sind als diejenigen für das zweite Kind, so daß insofern die Kinderfreibeträge einheitlich sein sollten. Wir entwickeln also das Programm der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Steuerentlastungen im Jahre 1974 weiter und beziehen den Kinderlastenausgleich bewußt in diesen Gesetzentwurf mit ein.

Sechstens. Gestatten Sie mir am Schluß noch ein Wort zur **Deckung des Steuerausfalls**. Wir sind der Meinung, daß die absehbare Zuwachsquote des Steueraufkommens den Staat in die Lage versetzen muß, die Steuern zu senken, gegebenenfalls auftretende Lücken müßten durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Stoltenberg.)

Konjunkturpolitische Überlegungen können gegen unseren Gesetzentwurf nämlich nur schwerlich vorgebracht werden. Solchen Überlegungen muß entgegengehalten werden, daß auch die von der Bundesregierung für das nächste Jahr propagierten Steuersenkungen in etwa die gleiche konjunkturelle Situation vorfinden dürften, wie wir sie heute haben, wenn nicht die Preissteigerungen bis dahin noch stärker zugenommen haben werden. Wer daher mit konjunkturpolitischen Behauptungen gegen unseren Gesetzentwurf angeht, muß den Vorwurf (D) hinnehmen, daß er auch Steuersenkungen für das nächste Jahr zwar ankündigt, sie aber nicht verwirklichen will. Im übrigen kann die inflationäre Entwicklung von 1974 nicht erst 1975 bekämpft werden. Was 1974 geschehen kann, darf nicht auf 1975 verlegt werden. Berichtspflicht und Vorschlagspflicht — ich darf das nochmals betonen — bedeuten keine Automatisierung von Entscheidungen, aber sie bedeuten die Notwendigkeit von Redlichkeit und Klarkeit bei der Darstellung der Entwicklungen, die besonders Arbeitnehmer betreffen. Speziell diese haben ein Recht darauf, daß ihre Verluste aus Lohn- und Gehaltsmehrun-gen durch höhere Besteuerung klargestellt werden und daß Möglichkeiten zur Abhilfe öffentlich aufgezeigt werden.

Um letzte Mißverständnisse auszuschließen, füge ich noch hinzu: Ein **Einnahmeausfall** bei der **Lohn- und Einkommensteuer** wird die Länder in genau derselben Höhe von 43 % treffen wie den Bund. Hier sollen also nicht Einnahmekürzungen einseitig dem Bund überbürdet werden, sondern die Länder sollen dieselben Kürzungen auf sich nehmen wie der Bund. Alle Gebietskörperschaften — Bund, Länder und Kommunen — sollen zusammenhalten, um weitere unerträgliche Verluste für die Arbeitnehmer zu vermeiden. Die unbesehene Fortsetzung der bisherigen Steuerprogressionspraxis würde eine echte Ungerechtigkeit bedeuten. Der von Bayern vorgelegte Gesetzentwurf soll insbesondere mit der Einführung einer Berichtspflicht einen Wandel in dieser Richtung herbeiführen.

(A) **Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg:** Das Wort hat Herr Staatssekretär Porzner.

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem **Gesetzentwurf der Bundesregierung**, der zur Zeit im Deutschen Bundestag beraten wird, soll die Reform der Einkommen- und Lohnsteuer ab 1. Januar 1975 **Steuerentlastungen für untere und mittlere Einkommen** bringen. Die Bundesregierung hat damit bewiesen, daß sie sich der Problematik bewußt ist, die sich bei der Einkommen- und Lohnsteuer aus der Tatsache ergibt, daß die starken Erhöhungen der Löhne und Einkommen nur teilweise zu realen Verbesserungen führen. Den vom Freistaat Bayern vorgelegten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1974 hält die Bundesregierung aber für den falschen Weg, diese Problematik zu lösen.

Lassen Sie mich zunächst zwei allgemeine Bemerkungen zur Klarstellung vorausschicken.

(B) Erstens. Die **Bayerische Staatsregierung** führt zu ihrem **Gesetzentwurf** aus, falls die bisherige Entwicklung weiterginge, unterlägen Durchschnittseinkommen bereits innerhalb eines verhältnismäßig kurzen und überschaubaren Zeitraums einer Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer zwischen 40 und 50 %. — Meine Damen und Herren, einen Einkommensteueranteil von 40 % hat ein Ehepaar erst bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 150 000 DM im Jahr, also bei mehr als 12 000 DM im Monat zu entrichten. Die Grenzsteuerbelastung, also die Steuerbelastung für jede zusätzlich verdiente Mark — die der Freistaat Bayern wohl meint, ohne es zu sagen —, nähert sich bei Einkommen von 150 000 DM und mehr allerdings dem Satz von 50 %. Es bleibt jedem selbst überlassen, zu beurteilen, wie rasch Einkommen in der Höhe von 150 000 DM und mehr vom Durchschnittsverdiener in der Bundesrepublik erarbeitet werden könnten.

Zweitens. In der Öffentlichkeit wird immer wieder der Eindruck erweckt, als profitiere der Staat infolge der Steuerprogression an den Preissteigerungen. Das ist nicht der Fall, weil die Personalkosten und die Ausgaben für Investitionen vor allem auf dem Bau-sektor überdurchschnittlich steigen. Im übrigen hat die amtliche Steuerschätzung vom 6. März dieses Jahres ergeben, daß Bund, Länder und Gemeinden im Jahre 1974 voraussichtlich 2,5 Milliarden DM weniger Steuern einnehmen werden, als bisher geschätzt wurde.

Die **volkswirtschaftliche Steuerquote 1974** wird, wenn man die Investitionsteuer, die weggefallen ist, und den Stabilitätzuschlag, der im Laufe dieses Jahres ausläuft, nicht berücksichtigt, unter 25 % liegen. Das Ifo-Institut, das an dieser Schätzung beteiligt war, hat diesem Ergebnis vorbehaltlos zugestimmt. Die betreffende und vorhin von Herrn Minister Huber genannte Rechnung des Ifo-Instituts ist insoweit überholt. Übrigens liegt die Bundesrepublik mit einer Steuerquote, also einem Anteil der Steuern am gesamten Bruttosozialprodukt, von rund 24 bis 25 % ungefähr in einer Mittelposition im Ver-

gleich zu anderen Industriestaaten, in einem Bereich, in dem auch Staaten wie Frankreich, die Niederlande, Großbritannien und Belgien liegen. (C)

Noch ein Weiteres, Herr Minister Huber, weil Sie Zweifel an der Absicht oder an den Erklärungen der Bundesregierung andeuteten. Finanzminister Helmut Schmidt hat am 19. Februar öffentlich erklärt:

Auf die starken Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst mit Steuererhöhungen zu reagieren, wäre konjunkturpolitisch verfehlt. Für Steuersenkungen besteht, wie bereits im Jahreswirtschaftsbericht 1974 der Bundesregierung festgestellt, kein Spielraum.

Nach diesen beiden Klarstellungen betone ich nochmals: Die Bundesregierung verkennt nicht die Probleme, die sich aus dem geltenden Einkommensteuer- und Lohnsteuerrecht in der gegenwärtigen Situation ergeben. Sie ist der Auffassung, daß das **Steuerrecht von Zeit zu Zeit an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt** werden muß. Das ist früher in bestimmten Abständen geschehen und soll jetzt im Rahmen der Reform der Einkommen- und Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wieder geschehen. Künftig wird die Anpassung wohl in kürzeren Abständen vorgenommen werden müssen.

Eine alljährliche Anpassung des Tarifs und der persönlichen Freibeträge, wie sie die Bayerische Staatsregierung anstrebt, nähert sich dagegen sehr stark einer **Indexklausel im Steuerrecht**, und solche Indexklauseln, die ja dann nicht aufs Steuerrecht zu beschränken wären und die auch andere gesellschaftliche Bereiche — Mietverhältnisse zum Beispiel — betreffen, würden geradezu wie ein Schwungrad für Inflation und für Geldentwertung wirken. (D)

Der Gesetzgeber muß deswegen frei bleiben, von Fall zu Fall seine Entscheidungen zu treffen, wobei die Interessen der Steuerzahler ebenso zu beachten sind wie volkswirtschaftliche und haushaltswirtschaftliche Gesichtspunkte.

Was die aktuelle Situation angeht, so ist die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag der Auffassung, daß **Steuerentlastungen in eine strukturelle Reform des Einkommen- und Lohnsteuerrechts** eingebunden sein müssen. Diese Strukturreform, die zur Zeit im Finanzausschuß des Bundestages beraten wird, soll zu einer gerechteren Verteilung der Steuerlasten führen. Niedrige und mittlere Einkommen sollen entlastet, hohe Einkommen etwas stärker belastet werden.

Diesem Ziel dient neben zahlreichen anderen strukturellen Maßnahmen — z. B. auch Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages, wobei die Bundesregierung 600 DM vorsieht, mit einem Abzug von der Steuerschuld, oder auch die **Neugestaltung des Steuertarifs** mit einer Erhöhung des Grundfreibetrags auf 3 000 DM, mit einer Ausdehnung der

- (A) Proportionalzone, aber auch mit einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes.

Der **Gesetzesantrag des Freistaates Bayern** sieht demgegenüber eine **Erhöhung des Grundfreibetrags** auf lediglich 2 400 DM vor. Als isolierte Maßnahme wirkt sich diese Erhöhung aber linear für alle gleich aus. Deshalb würde allein diese Änderung 4,6 Milliarden DM an Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte bedeuten. Ein Teil dieser Mindereinnahmen käme den Beziehern von Großeinkommen zugute, die aber ab 1975 etwas höher belastet werden sollen. Daran wird deutlich, daß die **Steuerreformziele gefährdet** würden und daß sich an der Verteilung der Steuerlasten bei der Verwirklichung des Gesetzesvorschlags des Freistaates Bayern nichts ändern würde.

Noch deutlicher wird dies bei der **vorgeschlagenen Erhöhung der Kinderfreibeträge**. Dazu ein einfaches Beispiel. Eine Familie mit drei Kindern erhält heute neben dem staatlichen Kindergeld Kinderfreibeträge in Höhe von 4 680 DM. Ist das zu versteuernde Einkommen dieser Familie nach Abzug aller Freibeträge niedriger als 16 000 DM im Jahr, so ergibt sich eine monatliche Steuerersparnis von 74 DM. Gehört diese Familie mit drei Kindern zu den Spitzenverdienern, so beträgt die Steuerersparnis 206 DM monatlich. Nach dem Vorschlag der Bayerischen Staatsregierung sollen die Kinderfreibeträge für die drei Kinder auf insgesamt 5 700 DM erhöht werden. Dadurch würde sich — in unserem Beispiel — die monatliche Steuerersparnis in dem einen Fall — beim Normalverdiener — von 74 DM auf 90 DM, im anderen Fall — beim Großverdiener — von 206 DM auf 251 DM erhöhen. Der steuerliche Vorsprung der Familie mit einem Spitzeneinkommen würde also von 132 DM auf 161 DM ansteigen; d. h. — um es noch einmal kurz zu betonen —: Jemand mit weniger als 16 000 DM Jahreseinkommen hätte monatlich 90 DM Vorteil aus diesen Freibeträgen, jemand, der ein Spitzeneinkommen bezieht, 251 DM Vorteil — fast das Dreifache.

- (B) Damit würden die Ungerechtigkeiten, die durch die Steuerreform beseitigt werden sollen, noch vergrößert. Die Bezieher von Großeinkommen würden noch stärker begünstigt als bisher, während die Reform ab 1975 eine Einschränkung ihrer Privilegien bringen soll. Daran zeigt sich auch hier der Unterschied zwischen bloßen linearen Änderungen und den strukturellen Reformmaßnahmen, die die Bundesregierung vorgeschlagen hat.

Der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung steht also mit wichtigen Zielen der Steuerreform, wie sie zur Zeit im Deutschen Bundestag beraten wird, nicht in Einklang und gefährdet die Verwirklichung dieser Ziele. Er ändert nichts an der ungerechten Verteilung der Steuerlasten und bringt für die breiten Schichten wesentlich geringere Verbesserungen als die Steuerreform. Dennoch würde die vom Freistaat Bayern vorgeschlagene Steuerentlastung, weil sie ungezielt allen gewährt würde, zu Steuermindereinnahmen von mehr als 8 Milliarden DM führen. Mindereinnahmen in die-

ser Größenordnung sind ohne strukturelle Reform (C) nicht vertretbar.

Die Bundesregierung bekräftigt ihre Bereitschaft, das **Inkrafttreten der Strukturreform der Einkommensteuer** und der **Lohnsteuer** zum 1. Januar 1975 gemeinsam sicherzustellen.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg:

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich gehe davon aus, daß die Vorlage nunmehr an die zuständigen Ausschüsse zur Beratung überwiesen werden soll. Der Gesetzentwurf wird demgemäß **dem Finanzausschuß** — federführend — sowie **dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zugewiesen**. Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden? — Dann können wir diesen Punkt verlassen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über die versuchsweise Einführung einer **allgemeinen Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge** auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Höchstgeschwindigkeits-VO) (Drucksache 183/74).

Berichterstatter ist Herr Senator Brinkmann (Bremen).

Brinkmann (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Mit der Ihnen vorliegenden **Autobahn-Höchstgeschwindigkeits-Verordnung** soll eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Autobahnen und autobahnähnlichen Bundesfernstraßen vom 15. März 1974 bis zum 30. September 1977 eingeführt werden. (D)

Im November 1973 wurde aus energiewirtschaftlichen Gründen für diese Strecken „Tempo 100“ beschlossen. In einem zumindest zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dieser Maßnahme ist ein auffälliger Rückgang der Zahl und der Schwere der Verkehrsunfälle festzustellen.

Während 1972 bei Verkehrsunfällen auf den Autobahnen 11 % mehr Tote als 1971 verzeichnet werden mußten, und in der Zeit von Januar bis November 1973 immerhin noch eine Steigerung von 3,9 % gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres registriert wurde, sank die Zahl der Unfälle mit Personenschaden im Dezember 1973 gegenüber 1972 um 36,4 %, die Zahl der Toten um 39,5 % und der Verletzten um 42,1 %. Hierbei sind die Sonntage mit Fahrverboten berücksichtigt. Für Januar 1974 ergibt sich nach den vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes ein noch sehr viel günstigeres Bild, und zwar ein Rückgang der Zahl der Unfälle um 55,5 %, der Toten um 61 % und der Verletzten um 60,7 % gegenüber Januar 1973.

Es ist anzunehmen, daß die milde Witterung im Januar 1974 und ein verantwortungsbewußteres Verhalten der Fahrzeugführer sicherlich die Unfallstatistik positiv beeinflusst haben. Dennoch zeigen

- (A) die Erfahrungen mit der **Höchstgeschwindigkeitsregelung „Tempo 100 auf Landstraßen“**, daß diese Maßnahme sich günstig auf das Unfallgeschehen ausgewirkt hat.

Deshalb sind sich nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand sowohl die Bundesländer als auch die Verbände und der größere Teil der Kraftfahrer mit der Bundesregierung darin einig, daß unter wissenschaftlich vertretbaren Bedingungen im Wege eines Großversuchs Gewißheit darüber erlangt werden sollte, in welchem Umfang eine angemessene Geschwindigkeitsregelung auf Autobahnen die Unfallzahlen und die Unfallschwere auf Dauer günstig beeinflussen kann.

Allerdings sind die Meinungen darüber geteilt, ob diese Geschwindigkeitsregelung als **Richtgeschwindigkeit** oder als **Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung** eingeführt werden soll und welche Tempobegrenzung für den Versuch zugrunde gelegt werden sollte.

Die Ihnen vorliegende Verordnung sieht eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung auf 130 km/h vor. In der amtlichen Begründung — auf die ich wegen ihrer Ausführlichkeit hier weitgehend Bezug nehmen möchte — werden die Ihnen bekannten Argumente des Für und Wider einander gegenübergestellt. Dabei wurden die behaupteten Nachteile einer allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkung, wie

- Umweltbelästigung
 - Bildung von Kolonnen oder Stauungen
 - (B) — Verschärfung des Monotonieproblems
 - Erhöhung des Kraftstoffverbrauches und der Motorschäden
 - Gefährdung des Absatzes der Automobilindustrie und der Arbeitsplätze
 - Zeitverlust
- sorgfältig gegenüber dem Sicherheitsbedürfnis der Kraftfahrer abgewogen.

Der in der Verordnung vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 130 km/h liegen Erfahrungen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Schweden und Frankreich zugrunde. Ferner wurde berücksichtigt, daß eine Verdoppelung der Geschwindigkeit zu einer Vervierfachung der Wucht des Aufpralls führt.

Die Verordnung beruht auf § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes und bedarf gemäß Art. 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Mit der Verordnung haben sich die Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Recht sowie federführend der Ausschuß für Verkehr und Post befaßt.

Die Ausschüsse für Verkehr und Post sowie für Innere Angelegenheiten lehnten die Festlegung einer Richtgeschwindigkeit ab; sie empfehlen übereinstimmend die **Einführung einer Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung**.

Allerdings spricht sich der Ausschuß für Verkehr (C) und Post für generell 130 km/h aus, während der Ausschuß für Innere Angelegenheiten 140 km/h befürwortet. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hielt 130 km/h nach eingehender Beratung für grundsätzlich richtig und zumutbar, zumal nach den Feststellungen der Bundesanstalt für Straßenwesen nur 9% der Kraftfahrer mehr als 140 km/h fahren, so daß eine Tempobeschränkung in dieser Höhe ins Leere stoßen und damit praktisch eine Freigabe der Geschwindigkeit bedeuten würde. Bei 130 km/h werden 19% der Kraftfahrer erfaßt, wobei dieses Tempo nach Auffassung des federführenden Ausschusses auch geeignet ist, Kolonnen oder Stauungen zu vermeiden. Eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h ist auch nicht zu vertreten im Hinblick auf die Geschwindigkeitsbegrenzung, die von den meisten der 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister für Autobahnen im Bereich von 120 km/h für erforderlich gehalten wird. Der federführende Ausschuß empfiehlt Ihnen jedoch eine Ausnahmeregelung zu beschließen, die es den Straßenverkehrsbehörden mit Zustimmung der obersten Landesbehörden erlaubt, auf einzelnen, dafür geeigneten Strecken die zulässige Höchstgeschwindigkeit bis auf 150 km/h zu erhöhen.

Demgegenüber macht der Ausschuß für Innere Angelegenheiten geltend, daß eine Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung bundeseinheitlich festzulegen ist, weil der Autofahrer davon ausgehen müsse, daß auf den Autobahnen unabhängig von Ländergrenzen grundsätzlich gleiche Geschwindigkeitsregelungen gelten. Diesen Überlegungen steht die Auffassung (D) des federführenden Ausschusses entgegen, wonach eine einheitliche Handhabung der Ausnahmeregelung aufgrund von gemeinsamen Richtlinien durchaus gewährleistet werden kann.

Ich möchte Sie daher im Namen des Ausschusses für Verkehr und Post bitten, der Empfehlung dieses Ausschusses zur Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 130 km/h mit der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung zu folgen.

Ferner empfehlen Ihnen die Ausschüsse für Verkehr und Post sowie für Innere Angelegenheiten die **Annahme einer Entschließung**, in der die Bundesregierung gebeten wird, den Bundesminister für Verkehr zu beauftragen, umfangreiche **Forschungsaufträge** zu vergeben. Damit soll sichergestellt werden, daß **im Rahmen des Großversuches** alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, um die Wechselwirkungen zwischen einer Geschwindigkeitsbegrenzung und anderen z. B. pädagogischen Maßnahmen einerseits und dem Fahrverhalten und Unfallgeschehen andererseits zu erforschen. Dazu möchte ich feststellen, daß es eine vorrangige Aufgabe nicht nur des Herrn Bundesministers für Verkehr, sondern aller für das Gemeinwohl Verantwortlichen ist, dem Unfallgeschehen entgegenzutreten und sich um neue verkehrsordnende Möglichkeiten zu bemühen, um die Quellen der Unfallgefahren zu entschärfen und mehr Sicherheit auch auf unseren Autobahnen anzustreben.

(A) In diesem Zusammenhang möchte ich persönlich die Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß die Ergebnisse des Großversuchs dazu beitragen mögen, im Rahmen einer leidenschaftslosen und sachlichen Diskussion den Weg für eine endgültige Regelung zu ebnen.

Lesen Sie mich zum Schluß noch eines anfügen. Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, was sich hinter den nackten Unfallzahlen tatsächlich verbirgt, nämlich unendlich viel Leid und menschliche Tragödien. Denken Sie aber auch daran, daß die Toten und Verletzten unsere Gesellschaft mit erheblichen Folgelasten belasten! Ich erinnere an die vielen körperlich Behinderten, die heute arbeitsunfähig sind und Renten beziehen müssen. Ich gebe auch zu bedenken, daß die Kapazitäten unserer Krankenhäuser begrenzt sind und viele Unfallverletzte Monate, ja teilweise sogar Jahre Hospitalbetten blockieren. Diese Faktoren bitte ich in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Basis von 130 km/h könnte viel Leid verhindern und Kosten ersparen, andererseits aber auch den Forderungen der Automobilindustrie Rechnung tragen.

Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen des Ausschusses für Verkehr und Post, der Verordnung nach Maßgabe der Ziffern 2, 3 und 4 der Drucksache 183/1/74 zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht über die Arbeit des Ausschusses, der durch einige persönliche wertende Bemerkungen ergänzt wurde.

(B) Das Wort hat Herr Ministerpräsident Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein beantragen, auf Autobahnen und ähnlichen Straßen versuchsweise eine allgemeine Richtgeschwindigkeit von 130 km/h einzuführen.** Diesen Antrag darf ich nun begründen.

Wir wissen uns alle einig in dem Ziel, die Sicherheit auf den Straßen zu verbessern. Die Zahl der jährlichen Verkehrsoffer bereitet jedem von uns eine überaus ernste Sorge. Wir sind entschlossen, den Unfällen auf den Straßen, dem Tod auf den Straßen mit allen geeigneten Mitteln entgegenzutreten. Allerdings gehen die Meinungen darüber auseinander, welches die richtigen und die geeigneten Wege zu unserem gemeinsamen Ziel sind.

Schon die auseinandergehenden Vorschläge der Bundesregierung und der Ausschüsse — Innenausschuß und Verkehrsausschuß — lassen doch die Zweifel sehr deutlich in Erscheinung treten, daß es jetzt schon ein einheitliches Rezept für den geeigneten Weg geben könnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann niemand mit Sicherheit sagen, ob eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung das geeignete Instrument ist. Bevor eine derartige sehr weitgehende Maßnahme eingeführt wird, müssen wir uns fragen, ob nicht ein anderer Schritt eher eine Ver-

besserung der Verkehrssicherheit erwarten läßt. Die genannten Länder sind der Meinung, daß das bei einer lediglich **empfohlenen Höchstgeschwindigkeit** anzunehmen ist.

Die bisherigen **Erfahrungen mit Richtgeschwindigkeiten** können nicht als ungünstig bezeichnet werden, auch wenn das von der Bundesregierung in ihrer Begründung der Verordnungsvorlage rein pauschal so dargestellt wird. Bayern hat auf Autobahnen versuchsweise Richtgeschwindigkeiten eingeführt. Die Ergebnisse der Messungen und Beobachtungen sind ermutigend. Sie zeigen, daß die Kraftfahrer aufgrund der Richtgeschwindigkeiten zu einem großen Teil ihr Fahrverhalten geändert und ihre Höchstgeschwindigkeiten entsprechend angepaßt haben. Namentlich die Zahl der schweren Unfälle ist beträchtlich zurückgegangen und mit ihr die Zahl der Schwerverletzten und Getöteten. Die Autofahrer haben also auf Richtgeschwindigkeiten überwiegend positiv reagiert. Sie haben sich angesprochen gefühlt, sie haben Einsicht und Verantwortungsbewußtsein erkennen lassen. Es liegen Erfahrungen aus der Schweiz mit der dort gültigen Richtgeschwindigkeit vor. Die Ergebnisse, die Auswertungen, die wir geprüft haben, kommen zu positiven Ergebnissen.

Ich halte den **Appell an das Verantwortungsgefühl des Fahrers** für sehr bedeutsam. Mit Recht wird heute mehr an die Mitarbeit und Mitverantwortung des mündigen Verkehrsteilnehmers appelliert und weit weniger Bedeutung einer immer weitergehenden Reglementierung beigemessen. Nach Meinung des Deutschen Verkehrssicherheitsrates hat sich dieses Bemühen in den letzten Jahren als außerordentlich erfolgreich erwiesen. Auch das Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung sieht den Schwerpunkt aller Bemühungen um mehr Sicherheit in einer umfassenden Verkehrsaufklärung und Verkehrserziehung. Von einem allgemeinen Tempolimit und dessen Vorteilen ist dagegen in diesem Programm — es wurde ja erst im Januar dieses Jahres vorgelegt — nirgends die Rede. Statt dessen will nun die Bundesregierung ohne ausreichende Fundierung durch Untersuchungsergebnisse ein generelles Tempolimit einführen.

Die Einführung der **Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Autobahnen** im November des vergangenen Jahres beruhte auf dem **Energiesicherungsgesetz**. Es war eine Maßnahme aufgrund einer besonderen Notsituation, und sie war nur als vorläufige Maßnahme gedacht. Alle Parteien, alle Bundesländer und vor allem die übergroße Mehrzahl unserer Bürger haben diese damalige Entscheidung voll mitgetragen. Was uns aber nunmehr beunruhigt, ist die Tatsache, daß sich an eine solche vorläufige Notmaßnahme nunmehr nahtlos eine Regelung anschließen soll, die praktisch zu einer endgültigen Regelung führen könnte.

Die Bundesregierung ist mit dem vorliegenden **Verordnungsentwurf** in ein **Schnellstverfahren** eingetreten. Beinahe über Nacht wurden die Länder zu Besprechungen nach Bonn gebeten. Dabei hörte man laufend neue Beurteilungen durch Vertreter der

- (A) Bundesregierung, und dies, nachdem schon zuvor über die Situation ständig neue und zum Teil widersprüchliche Berichte gekommen sind. Einmal plädierte Bundesminister Lauritzen für das Tempolimit 120 km/h, dann war wieder Höchstgeschwindigkeit 130 km/h die richtige Zahl. In Zwischentönen klang durch, daß auch ein Tempolimit von 140 km/h möglich sein könnte. Und Sie haben die Ergebnisse der Ausschußberatungen mit wechselnden Angaben und Vorschlägen erlebt. Das ist kein Verfahren, das Vertrauen begründen kann. Ich meine, wir sollten jetzt nicht plötzlich und ohne gesicherte Erkenntnisse von einer bewährten Methode abrücken und auf das Gängelband eines generellen Verbots zurückgreifen. Wir würden sonst die Autofahrer, die die Beschränkungen der letzten Monate bereitwillig angenommen haben, mit einer nicht mehr einsehbaren Maßnahme konfrontieren. Die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Verkehrsteilnehmern kann dabei Schaden nehmen. Andererseits ist die Bundesregierung bislang den überzeugenden Beweis für Vorteile oder gar die Notwendigkeit einer allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkung schuldig geblieben. Tragfähige statistische Unterlagen fehlen; auch die vorgelegten Unfallzahlen für Dezember 1973 und Januar 1974 können doch nur dann als beweiskräftig angesehen werden, wenn bei dem Vergleich mit den entsprechenden Vorjahresmonaten die Voraussetzungen, z. B. Witterung und Verkehrsvolumen, die gleichen wären. Bei Tempo 100 hat beispielsweise das letzte Wochenende im Lande Baden-Württemberg die höchsten Unfallziffern und die höchste Anzahl von Verkehrstoten erbracht.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ganz sicher brauchen wir Versuche in großem Rahmen über die Auswirkungen von Höchstgeschwindigkeiten auf die Verkehrssicherheit. Die Einführung einer **Richtgeschwindigkeit bei Tempo 130** ist nur eine, allerdings eine geeignete Sofortmaßnahme. Sie soll nicht für immer, sondern **versuchswise bis zum Herbst 1977** bestehen. Daneben müssen die vielfältigen Möglichkeiten, welche eine Geschwindigkeitsbegrenzung bietet, eingehend geprüft werden. Dazu bedarf es sorgfältiger und gezielter Untersuchungen auf besonders ausgewählten Strecken.

Dem dient der **Entschließungsantrag** der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Wir haben ihn eingebracht, um alsbald groß angelegte Versuche in Gang zu setzen. Auf diese Weise soll die Zeit während der Geltung der Richtgeschwindigkeit genutzt werden. Nicht weniger wichtig erscheint es mir allerdings, durch eine intensive Aufklärungsarbeit und durch breit angelegte Aktionen dem Kraftfahrer die Richtgeschwindigkeit nahezubringen. Es liegt an uns allen, ob die empfohlene Höchstgeschwindigkeit vom Bürger verstanden und in eine erfolgreiche Mitarbeit umgesetzt werden kann.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg:
Das Wort hat Herr Senator Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es kann, wie ich

glaube, kein ernsthafter Mensch bestreiten, daß **Richtgeschwindigkeiten** grundsätzlich vernünftig sein können, daß sie den Erfolg haben können, den Verkehr gleichmäßiger fließen zu lassen und damit insgesamt flüssiger zu machen. Die Beispiele, die Herr Ministerpräsident Filbinger aus unserem Lande oder aus dem Ausland genannt hat, sind sicher richtig. Aber, Herr Filbinger, dazu gehören einige Voraussetzungen.

Die erste Voraussetzung ist die, daß eine Richtgeschwindigkeit, so wie wir sie bisher bei uns und im Ausland kennen, aus zwei Teilen besteht, aus einer **Empfehlung nach oben** und einer **Empfehlung nach unten**. Ihr Vorschlag spricht nur von der Obergrenze.

Und das zweite, was wichtiger ist: Richtgeschwindigkeiten, wie sie bisher praktiziert worden sind und werden, sind individuell für bestimmte Strecken je nach Eignung dieser Strecke ausgerichtet. Ihr Vorschlag sieht eine **generelle Richtgeschwindigkeit** mit Ausnahmemöglichkeiten vor. Immerhin, die generelle Richtgeschwindigkeit wird, wenn Ihr Vorschlag in der Verordnung verkündet wird, dazu führen, daß auf dem Großteil unserer Autobahnen unabhängig davon, wie die Situation ist, diese generelle Richtgeschwindigkeit gilt. Eine generelle Richtgeschwindigkeit bedeutet also de facto die Freigabe, weil jeder sie überschreiten kann, ohne daß ihm Konsequenzen drohen.

Der Appell an das Verantwortungsbewußtsein der Bürger ist sicher richtig, notwendig und gut; er wird aber nicht verhindern, daß der zugegebenermaßen **kleine Prozentsatz der rücksichtslosen Fahrer**, der schon in der Vergangenheit sich und andere in Gefahr gebracht hat, weil er mehr, wesentlich mehr, nämlich mit 180 oder 200 km/h gerast ist, auch dann weiter rasen wird. Und auf diese Fahrer kommt es an. Die anderen, die in der Vergangenheit vernünftig gefahren sind, die langsamer gefahren sind, werden auch in Zukunft vernünftig fahren, ganz egal, was wir anordnen. Das heißt also, dieser Appell wird nichts Wesentliches ändern.

Nun ist überlegt worden, die Richtgeschwindigkeit dadurch praktikabler zu machen, daß man an die **Überschreitung Konsequenzen knüpft**. Ich muß hier ganz deutlich sagen, dieser Versuch ist wirkungslos, aus Gründen des Rechtsstaates aber auch gefährlich. Er ist deswegen wirkungslos, weil z. B. der **Verlust des Versicherungsschutzes** — das ist die eine Konsequenz, an die man gedacht hat — im Falle des Unfalls nicht einträte, da die Überschreitung kaum je beweisbar wäre, es sei denn, man wolle generell eine Pflicht zur Benutzung von Fahrschreibern einführen. Dies aber will wohl aus naheliegenden Gründen niemand. Gefährlich wäre ein solcher Versuch, weil z. B. die Umkehr der Beweislast die gesetzliche Vermutung bedeuten würde, daß jeder Bürger, der einen Unfall verursacht hat, schneller als die empfohlene Richtgeschwindigkeit gefahren sei, und weil ihm dann der ohne Fahrschreiber sehr schwierig — wenn überhaupt je — zu führende Beweis auferlegt würde, daß er im Einzelfall langsamer gefahren ist. Ich halte eine solche

- (A) Regelung aus rechtsstaatlichen Gründen für nicht vertretbar, im Gegenteil für sogar im konkreten Widerspruch zu allen rechtsstaatlichen Grundsätzen stehend.

Der Versuch, die Überschreitung von Richtgeschwindigkeiten mit Konsequenzen zu verknüpfen, zieht also nicht. Es bleibt demnach dabei, daß die Einführung einer generellen Richtgeschwindigkeit dazu führen wird, daß ohne Konsequenzen schneller gefahren werden kann; das heißt in der Praxis — ich wiederhole es — Freigabe.

Bei einer generellen Richtgeschwindigkeit von 130 km/h führt womöglich die Empfehlung — jede Richtgeschwindigkeit ist ja eine Empfehlung — sogar dazu, daß Autofahrer, die sonst gar nicht so schnell fahren würden, glauben sich auf diese Empfehlung verlassen zu können und dann auch an Stellen 130 km/h fahren, wo es nach der Straßen- oder der Verkehrslage nicht vernünftig ist.

Die Einführung **angemessener Richtgeschwindigkeiten** für einzelne Streckenabschnitte, die, wie ich eingangs sagte, durchaus vernünftig sein kann, ist auch nach der geltenden Rechtslage und nach der Verordnung der Bundesregierung bzw. bei Annahme der Ausschußempfehlungen zulässig.

Ich meine daher, daß **nur die Einführung einer allgemeinen Höchstgeschwindigkeit** in der Lage ist, die Zahl der Unfälle, insbesondere solcher mit Toten, zu vermindern. Wir können uns endlos darüber streiten, ob einzelne Statistiken richtig, glaubwürdig, vergleichbar sind oder nicht. Ich gebe ohne weiteres zu, daß ein Hinweis auf die Zahlen der letzten Monate, wo eben besondere Verhältnisse vorlagen — Sie haben darauf hingewiesen, Herr Filbinger —, sicher kein sehr überzeugendes Argument ist. Aber man kann wohl abseits aller Statistiken mit Recht und mit Überzeugungskraft feststellen, daß die Zahl der Unfälle sinkt, wenn die Raserei unterbunden wird, und daß vor allem die Folgen der trotzdem eintretenden Unfälle — also die Zahl der Toten — verringert werden, wenn das Rasen unterbunden und langsamer gefahren wird.

(B)

Ihr Beispiel vom letzten Wochenende in Baden-Württemberg, Herr Filbinger, ist überhaupt kein Gegenargument. Denn jeder weiß, daß sich in der gegenwärtigen unklaren Zwischensituation kaum noch ein Autofahrer an die Grenze 100 hält; es wird tatsächlich schneller gefahren. Dies beweist nichts.

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Nur die Einführung einer allgemeinen Höchstgeschwindigkeit erlaubt es, im Rahmen eines Großversuchs **genaue und überzeugende Statistiken** zu bekommen. Zulässig ist — darauf haben auch Sie hingewiesen — nur ein Vergleich von Vergleichbarem, also von Situationen auf gleichen Straßenstrecken. Unterschiedliche Regelungen auf unterschiedlichen Straßenstrecken erlauben keinen eindeutigen Vergleich. Wir haben in der Vergangenheit die Freigabe gehabt. Selbst wenn man die Verhältnisse in der Zwischenzeit wegen der möglicherweise bestehenden Nichtvergleichbarkeit außer Betracht läßt, so haben wir doch Zahlen gesammelt, die keiner bestreiten kann. Eine generelle Richtgeschwindigkeit

als bloße Empfehlung ist, wie ich ausgeführt habe, ^(C) de facto genau das gleiche wie eine Freigabe. Also würde uns eine generelle Richtgeschwindigkeit keine Vergleichsmöglichkeiten liefern, anhand derer wir uns nach Ablauf des Großversuchs entscheiden könnten, was in Zukunft geschehen soll. Eine solche Vergleichsmöglichkeit bekommen wir nur, wenn wir eine generelle Höchstgeschwindigkeit einführen.

Diese **generelle Höchstgeschwindigkeit** würde auch weder ausschließen, daß für einzelne Strecken, für die die generelle Höchstgeschwindigkeit zu hoch ist, eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit angesetzt werden kann — das ist geltendes Recht —, noch würde sie, wie ich schon erwähnt habe, ausschließen, daß für einzelne Strecken je nach Sachlage individuelle Richtgeschwindigkeiten — aber dann bitte mit Ober- und Untergrenze — eingeführt werden.

Nun zu dem **Vorschlag der fünf Länder**. Auch wenn Herr Filbinger bekundet — ich nehme ihm das durchaus ab —, daß wir in dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, alle einig sind, muß ich doch sagen, daß der Vorschlag der fünf Länder die schlechteste Lösung von allen möglichen ist. Sie verbindet die Nachteile der generellen konsequenzlosen Richtgeschwindigkeit mit den Nachteilen, die daraus entstehen, daß die Autofahrer total verunsichert werden, und sie macht es unmöglich, durch Großversuche überzeugende Unterlagen für eine endgültige zukünftige Lösung zu gewinnen.

Verkehrssicherheit, meine Damen und Herren, hängt auch von **Rechtssicherheit** und **Rechtsklarheit** ab. Genau das aber, nämlich Rechtsklarheit, schafft die von den fünf Ländern vorgeschlagene Regelung mit den nebeneinander bestehenden verschiedenen Möglichkeiten nicht. Etwas polemisch überspitzt könnte ich sagen, dann würde es auch keinen großen Unterschied mehr machen, wenn man etwa hier beschließen wollte: An allen geraden Tagen gelten Richtgeschwindigkeiten, an allen ungeraden Höchstgeschwindigkeiten; am 29. Februar in Schaltjahren kann jeder fahren, wie er will, und am Aschermittwoch darf überhaupt nicht gefahren werden!

Der Appell an den mündigen Bürger — der notwendig ist — hat nur Sinn, wenn wir diesen Bürger nicht überfordern. Aber genau das tut dieser Antrag. Ich möchte sagen, in diesem Moment ist wichtiger als der Appell an den mündigen Bürger der **Appell an den mündigen Politiker**, nämlich eine vernünftige, für alle verständliche und einsehbare Regelung zu beschließen; das heißt nach meinem Dafürhalten: eine vernünftige Höchstgeschwindigkeit. Wer eine solche Regelung ablehnt und eine generelle, ich wiederhole es: **konsequenzlose Richtgeschwindigkeit** beschließt, sollte ehrlicherweise gleich zugeben, daß er **Freigabe** meint. Das jedenfalls wird das Ergebnis sein. Er muß dann aber auch bereit sein, die Konsequenzen einer solchen Regelung zu tragen.

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg:
Das Wort hat Herr Staatsminister Merk (Bayern).

Dr. Merk (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte trotz

- (A) einiger provokativer Formulierungen, Herr Kollege Heinsen, sachlich bleiben. Denn ohne Sachlichkeit kommen wir in dieser Frage mit Sicherheit nicht weiter. Die Emotionen sind in den letzten Tagen ausreichend hochgespielt worden. Wir sollten das im Bundesrat nicht noch weiter betreiben.

Das Energiesicherungsgesetz verlangt, daß Rechtsverordnungen unverzüglich aufzuheben sind, wenn ihre Voraussetzungen, nämlich die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung, nicht mehr gegeben sind. Diese Forderung hat die Bundesregierung nicht mit der gebotenen Sorgfalt beachtet. Sie hätte die **Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen** für Motorfahrzeuge vom 19. November 1973 unverzüglich aufheben müssen, als offenkundig war, daß die Energieversorgung nicht mehr gefährdet ist. Dies hätte sie um so mehr tun müssen, als erkennbar war, daß auch die Verkehrsteilnehmer kein Verständnis mehr für die Notwendigkeit dieser Beschränkungen zeigten und auch nicht mehr bereit waren, sich an diese Beschränkungen zu halten, wodurch das energiebedingte Tempo 100 für sich selbst gesehen zu einer echten Verkehrsgefährdung geworden ist. Wir erleben das jeden Tag auf den Autobahnen, wo durch die Mißachtung der Bestimmungen andere Verkehrsteilnehmer zu impulsiven Reaktionen geradezu provoziert werden, woraus dann echt verkehrsgefährdende Situationen entstehen.

Die Bundesregierung hat die Aufhebung dieser energiebedingten Verordnung bzw. Beschränkung offensichtlich nur deshalb unterlassen, weil sie Zeit gewinnen wollte für die **Vorbereitung einer An-schlussregelung**, d. h. für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, mit der, nunmehr aus Gründen der Verkehrssicherheit, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Autobahnen beibehalten werden soll.

- (B) Abgesehen davon, daß es insgesamt keine schöne Entwicklung ist — ich möchte sogar sagen, es ist eine un gute Entwicklung —, wenn versucht wird, eine durch eine Notsituation gerechtfertigte Einschränkung auch nach Wegfall der rechtfertigenden Gründe mit anderer Argumentation fortzuführen, war auch das Verfahren der Erörterung mit den Bundesländern nicht geeignet, zu einem sachlich fundierten Ergebnis zu kommen. Man kann nicht von einer Stunde auf die andere einladen und unter Zeitdruck ohne gesichtetes Material lediglich gefühlsmäßig begründete Vorschläge unterbreiten. Daraus mußte geradezu eine psychologische Situation entstehen, in der nur noch emotionell argumentiert und in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wird — Sie haben das noch einmal getan, Herr Kollege Heinsen, und auch der Berichterstatter hat in gleicher Weise argumentiert —, als ginge es um Meinungsverschiedenheiten zwischen den einen, die sich um Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer und um die Sicherheit auf unseren Straßen Sorge machen, und den anderen, die bereit seien, alle diese Belange dem Götzen Geschwindigkeit zu opfern, oder die das Fahren auf den Straßen als Rennsport mißverstehen.

Aus dieser un guten Situation, in die wir durch (C) das Verhalten und die Argumentation der Bundesregierung mit geraten sind und die das Finden einer im Interesse des Verkehrs und seiner Sicherheit gebotenen sachgerechten Lösung erschwert, kommen wir nur heraus, wenn wir die sehr differenziert zu wertende Problematik noch näher und weiter untersuchen und uns auch noch **zusätzliche Unterlagen beschaffen**, um dann eine auch überzeugend begründbare Entscheidung über Höchstgeschwindigkeiten — ob überhaupt und in welchem Bereich — treffen zu können. Das bisher vorliegende Material jedenfalls reicht dazu nicht aus; es ist auch wissenschaftlich nicht ausgewertet.

Die offenen Fragen und die Zielrichtung der notwendigen Untersuchungen präzisiert der **Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf Bundesratsdrucksache 183/2/74**.

Der erste logische Schritt in dem Bemühen, mehr Klarheit und damit auch mehr Sachlichkeit zu gewinnen, ist die **Einführung von Richtgeschwindigkeiten auf Autobahnen** entsprechend dem Antrag auf Drucksache 183/3/74. Herr Kollege Heinsen, wenn Sie sagen, daß das eine pauschalierende Regelung sei, so verkennen Sie die von den antragstellenden Ländern ja ebenfalls geforderten **Versuche auf auszuwählenden Strecken**, und Sie vergessen bei Ihrer Kritik — es handele sich um eine pauschalierende Regelung — darüber hinaus, daß, ungeachtet der Richtgeschwindigkeit, auch nach geltendem Recht für auszuwählende und festzulegende Strecken entsprechend den jeweiligen Verhältnissen Höchstgeschwindigkeiten angeordnet werden können, wie dies ja bisher auch schon geschehen ist. (D)

Es soll niemand sagen, daß Autofahrer grundsätzlich unbelehrbar und sich nur gesetzlichem Zwang zu beugen bereit seien. Wir müßten ja alle Ideale vom mündigen, sittlich verantwortlich denkenden und handelnden Bürger fahren lassen und dürften nie mehr darüber reden, wollten wir die Ausweglosigkeit oder die Erfolglosigkeit eines solchen Experimentes von Haus aus unterstellen.

(Dr. Heinsen: Wollen Sie auch das Strafgesetzbuch abschaffen?)

— Ihre Zwischenfrage reiht sich würdig in Ihre Argumente von vorhin ein, Herr Kollege Heinsen.

Eine solch pessimistische Betrachtung wäre auf Grund der bisherigen Erfahrungen auch nicht gerechtfertigt. Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger hat darauf verwiesen. Ich kann noch einmal erklären, daß unsere Verkehrspolizei auf Grund ihrer Beobachtungen festgestellt hat, daß die auf der **Autobahn München-Nürnberg** streckenweise empfohlene **Richtgeschwindigkeit** von mehr als zwei Dritteln der Pkw-Fahrer tatsächlich beachtet wird. Dieses Verhalten wirkt sich, insgesamt gesehen, auf das Verkehrsgeschehen, auf die Verkehrssicherheit, auch auf das Verhalten der anderen aus und mindert gleichzeitig Risiken des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer, wegen denen Sie nun — Sie sagen ja selber, daß dies eine verschwindende Minderheit sei —

(A) allen eine Zwangsjacke anziehen wollen. Diese würde auch den bei unterschiedlichen Verkehrslagen verantwortlich entscheidenden Autofahrer dazu zwingen, etwa in einer verkehrarmen Zeit auf einer Fahrt über weite Strecken bei freier Autobahn sich an 120 oder 130 km/h zu halten, obwohl es für ihn geradezu belebend und erleichternd wäre, bei freier Autobahn auch einmal eine höhere Geschwindigkeit wählen zu können, ohne daß das etwa von Haus aus als „Raserei“ disqualifiziert werden dürfte.

Es ist auch inkonsequent, wenn der Bundesminister für Verkehr für die Autobahnen zunächst einmal Tempo 120 vorgeschlagen hat und die Bundesregierung dann Tempo 130 beschließt, ohne dann daraus Konsequenzen für die **übrigen Straßen** zu ziehen, für die ja nach Aufhebung der energiebedingten Beschränkung auf 80 km/h **wieder Tempo 100** gelten wird; denn daß zwischen Tempo 100 auf Landstraßen und Tempo 130 auf Autobahnen unter Berücksichtigung der Linienführung, der Kurvenradien, des Ausbauzustandes, der getrennten Richtungsfahrbahnen usw. kein vernünftiges Verhältnis mehr besteht, versteht sich, glaube ich, von selber.

Der Bundesminister für Verkehr hat ja beim Erlaß der einschlägigen Verordnung über die versuchsweise Beschränkung der Höchstgeschwindigkeiten außerhalb geschlossener Ortschaften selber begründet, daß die Autobahnen von der allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung ausgenommen sind, weil die auf ihnen bestehenden Gefahren geringer sind als auf den anderen Straßen. Daran hat sich bis zur Stunde nichts geändert, und seit dem Erlaß dieser Verordnung ist bis zum heutigen Tage im Verkehrsgeschehen und in der Unfallhäufigkeit im Verhältnis zwischen Autobahnen und sonstigen Straßen keine signifikante Entwicklung zu anderen Ergebnissen hin eingetreten. Die Autobahnen sind auch heute noch vergleichsweise sichere Straßen, wenn man ihren geringen Anteil am Unfallaufkommen von weniger als 4% berücksichtigt, während das prozentuale Verhältnis am Gesamtverkehrsaufkommen doch wesentlich höher ist.

Auch insoweit erweist es sich, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene **Regelung noch nicht ausgereift** und sachlich nicht zu Ende durchdacht ist. Das wird durch nichts deutlicher offenbart als durch die Tatsache, daß noch eine allgemeine Unsicherheit über das besteht, was unter Würdigung aller Gesichtspunkte vernünftig ist. Das wird durch nichts deutlicher offenbart als durch die verwirrende Vielfalt der konkurrierenden Anträge zu diesem Problem sowie durch die Sachbeiträge über die Vor- und Nachteile der einen oder anderen Regelung, die auch heute in dieser Debatte noch gemacht werden. Nichts kann deutlicher beweisen, daß dieses Problem noch nicht zur Entscheidung ansteht. Deshalb sollte sich der Ordnungsgeber davor hüten, angesichts der allgemeinen Unsicherheit in einer von kaum mehr zu überbietender Hektik geprägten Atmosphäre sofort die scharfe Waffe des Verbots anzuwenden. Er wäre gut beraten, wenn er sich zunächst des Instruments einer durch Verordnung festgesetzten Richtgeschwindigkeit bedienen würde.

Eine solche Lösung ließe der Eigenverantwortlichkeit (C) des Verkehrsteilnehmers einen durchaus sinnvollen, erwünschten, ja sogar notwendigen Spielraum.

(V o r s i t z : Präsident Dr. Filbinger.)

Eine Reglementierung — etwa in Anbetracht des Fehlverhaltens einer Minderheit — sollte nur der äußerste Notbehelf sein. Ihrer sollte man sich nur dann bedienen, wenn über einen längeren Erprobungszeitraum Erkenntnisse vorliegen, die darauf hinweisen, daß der in der Empfehlung einer Richtgeschwindigkeit liegende Appell ungehört verhallt ist.

Herr Präsident, im übrigen darf ich noch darum bitten, in dem **Antrag der Länder** Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf Drucksache 183/3/74 in Ziff. 2 b den letzten Satz zu streichen

(Zurufe — Lachen)

— wir weigern uns ja gar nicht, uns darüber weiter sachlich zu unterhalten; den Zeitdruck bringen ja nicht wir in die Entscheidung! — und dafür im Antrag auf Drucksache 183/2/74 im ersten Absatz des Entschließungsantrags, Satz 1, nach den Worten „... Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ einzufügen: „auf höchstens 130 km/h“. Diesen Berichtigungsantrag stelle ich einvernehmlich mit allen antragstellenden Ländern.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Bundesminister Lauritzen.

(B) **Dr. Lauritzen,** Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat Ihnen den Entwurf einer Verordnung über die versuchsweise Einführung — ich darf das besonders unterstreichen: nicht der endgültigen, sondern der versuchsweisen Einführung — einer allgemeinen Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen vorgelegt. Der Anlaß hierzu ist doch die Erfahrung, die wir alle gemacht haben, daß die **Höchstgeschwindigkeitsbegrenzungen, die aus Gründen der Energieversorgung** am 24. November 1973 in Kraft getreten sind, nicht nur Treibstoff eingespart, sondern eine nachhaltige **positive Wirkung auf das Unfallgeschehen** ausgeübt haben. Das ist doch der Anlaß dafür, daß wir uns heute mit diesem Problem beschäftigen. Das ist doch eine neue Situation, und das sind neue Tatsachen, an denen man nach meiner Meinung nicht einfach vorbeigehen kann. Auf die Bilanz der Unfälle, der Verletzten und der Getöteten und die darüber geführten Statistiken wurde bereits mehrfach hingewiesen. Ich möchte sie daher nur in einigen wesentlichen Aussagen wiederholen und insbesondere eine Aussage richtigstellen, die soeben Herr Minister Merk gemacht hat.

In der Zeit von Januar bis September 1973, also vor Eintritt der Versorgungsschwierigkeiten mit Mineralöl, ist auf den Bundesstraßen ein Rückgang der Unfallhäufigkeit festzustellen, und zwar bei den

- (A) Unfällen mit Personenschäden um 13,4 %, der Getöteten um 14,7 %, der Verletzten um 14,4 %.

In derselben Zeit haben wir auf den Autobahnen eine Zunahme der Unfälle und der Zahl der Verletzten und Getöteten festzustellen, und zwar der Unfälle mit Personenschäden um 3,9 %, der Getöteten um 12,3 %, der Verletzten um 2,2 %. Das ist also eine gegenläufige Entwicklung auf den Landstraßen, verglichen mit den Autobahnen.

Als nun auf Grund der Energieversorgung auch auf den Autobahnen Höchstgeschwindigkeiten eingeführt wurden, ist die Zahl der Unfälle, der Verletzten und Getöteten schlagartig zurückgegangen. Im Dezember — wo man berücksichtigen mußte, daß Sonntagsfahrverbote galten, die in der Statistik auszuklammern waren —, ist bei der **Unfallhäufigkeit** mit Personenschäden ein **Rückgang** um 36,4 % festzustellen, die Zahl der Getöteten ist um 39,5 % zurückgegangen, die der Verletzten um 42,1 %. Diese Tendenz hat sich nun im Januar 1974, in dem es keine Sonntagsfahrverbote mehr gab, verstärkt fortgesetzt: bei der Unfallhäufigkeit mit Personenschäden ein Rückgang um 55 %, bei der Zahl der Getöteten um 61 %, bei der Zahl der Verletzten um 60,7 %.

Nun zu Ihrer Aussage, Herr Kollege Merk, bezüglich des angeblichen Anteils der Unfälle auf den Autobahnen mit 4 %.

- (B) Wenn Sie natürlich alle Unfälle der Fußgänger, der Radfahrer und alle nur denkbaren Unfälle mitrechnen, dann stimmt Ihre Zahl. Stellen Sie aber nur auf Autounfälle ab, dann beträgt der Anteil der Unfälle auf den Autobahnen 24 %, von denen 30 % tödlich verlaufen sind. Das macht deutlich, daß die Behauptung, auf den Autobahnen passiere im Grunde nur relativ wenig, einfach nicht stimmt.

Ich möchte diese Zahlen noch einmal herausstellen. Im Januar 1974 sind 47 Menschen weniger getötet und 1 019 weniger verletzt worden. Dieser Trend hat sich im Februar nach den vorläufigen Zahlen fortgesetzt.

Nun meine ich allerdings: Wer glaubt, solche Zahlen als eine gefühlsmäßige Motivation abtun zu können, wie wir es eben gehört haben, der macht sich die Sache doch wohl etwas zu einfach. Es handelt sich hier um Feststellungen des Statistischen Bundesamtes, und sie sind für mich alarmierend, wie ich es soeben gesagt habe.

Die Bundesregierung begrüßt es daher sehr, daß auf Grund dieser Zahlen und Erfahrungen im Grunde genommen doch nur eine Minderheit noch für völlige Freigabe ist. Hier im Bundesrat habe ich das jedenfalls bisher nicht hören können. Dabei kann natürlich keineswegs übersehen werden — und ich bin der letzte, der das tun wollte —, daß der Zeitraum, in dem diese Geschwindigkeitsregelungen sorgfältig beachtet worden sind, natürlich relativ kurz ist. Das kann niemand bestreiten und bestreitet auch niemand. Das Zahlenmaterial wäre natürlich repräsentativer gewesen, wenn die aus Versorgungsgründen verordnete Geschwindigkeitsbegrenzung, wie es

ursprünglich beabsichtigt war, bis zum 23. Mai andauern würde. (C)

Aber beide Ausschüsse und alle, die sich heute an der Diskussion beteiligt haben, sind doch der Meinung, daß wir eine **Anschlußregelung** finden müssen, daß es falsch wäre, jetzt etwa die Geschwindigkeitsregelung aufzuheben, sich dann das Unfallgeschehen anzusehen und nach einiger Zeit zu sagen: nun müssen wir wieder Geschwindigkeitsregelungen machen. Das kann man doch nicht verantworten. Deshalb begrüße ich, daß die Ausschüsse sich dafür eingesetzt haben, und ich bitte um Nachsicht, daß die Zeit für das Finden einer Anschlußregelung relativ knapp ist.

Der Entwurf, der Ihnen vorliegt, Herr Präsident, meine Damen und Herren, geht davon aus, in Anlehnung an den auf den Landstraßen zur Zeit schon laufenden Versuch die Geschwindigkeitsbegrenzung versuchsweise auf Autobahnen und vergleichbare Straßen auszudehnen. Herr Ministerpräsident Filbinger, es ist eben keine endgültige Entscheidung, sondern es ist die Ergänzung des Versuchs mit Tempo 100, den wir auf den Landstraßen schon haben, jetzt auch für die Autobahnen auf Grund der Erfahrungen, die wir in der Zwischenzeit gemacht haben.

Ich begrüße es, daß in diesem Punkt eine weitgehende Übereinstimmung festgestellt werden kann. Ich begrüße das auch, meine Damen und Herren — lassen Sie mich das ganz offen sagen — auf dem Hintergrund einer sehr regen Diskussion, die deutlich macht, daß unsere Bevölkerung sich sehr lebhaft mit dieser Frage beschäftigt. Dafür hat doch jeder von uns Verständnis; Verständnis auch dafür, daß die Meinungen auseinandergehen. Aber ich meine feststellen zu können, daß die Zustimmung von Tag zu Tag wächst! (D)

Soweit es die sachliche Diskussion angeht, steht in deren Mittelpunkt zu Recht die Sicherheit auf unseren Straßen. Als der zuständige Ressortminister, der das Unfallgeschehen auf unseren Straßen schon lange mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet, möchte ich auch hier, wie ich es im Plenum des Bundestages getan habe, den **Krautfahreren** meinen ausdrücklichen **Dank für ihr diszipliniertes, partnerschaftliches und verständnisvolles Verhalten im Straßenverkehr** zum Ausdruck bringen. Sie haben damit einen entscheidenden Beitrag zur Sicherheit auf den Straßen geleistet. Sie haben die wegen der Versorgungsschwierigkeit eingeführten Begrenzungen auf 80 bzw. 100 km/h mit Verständnis hingenommen. Darf es uns dann verwundern, wenn ich jetzt die Erwartung ausspreche, daß, wenn es darum geht, nun eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung einzuführen, um die Menschen vor Unfällen zu schützen, die Auswirkungen auf das Unfallgeschehen breiter zu untersuchen und fundierte Ergebnisse für eine dann endgültige Entscheidung zu haben, dasselbe Verständnis aufgebracht wird, wie es aufgebracht wurde, als das Benzin knapp wurde? Ich meine, das kann man doch wohl erwarten.

Lassen Sie mich daher hier noch einmal folgendes sagen. Ich meine allerdings, wenn es um Menschen-

(A) leben geht, muß auch jeder bereit sein, einmal Einzelinteressen, Gruppeninteressen und ökonomische Überlegungen zurückzustellen.

Die Bundesregierung ist der Meinung — die verschiedenen Umfragen, Zuschriften und die breite Erörterung in den Massenmedien erhärten diese Meinung —, daß jetzt eine Entscheidung getroffen werden sollte.

Die Ihnen im Entwurf vorliegende Verordnung berücksichtigt auch einen Beschluß der Länderverkehrsministerkonferenz, der am 22. Januar in Berlin einstimmig gefaßt worden ist. In diesem Beschluß wurde ich gebeten, mich für eine einheitliche europäische Lösung einzusetzen. Nun, Sie haben vielleicht noch in Erinnerung: Dänemark hat sich für 110 km/h entschieden, Österreich für 120, Frankreich für 140. Aber wir haben bereits Kontakte mit diesen Ländern aufgenommen, und es scheint nicht ausgeschlossen zu sein, daß Frankreich sich auch einer Regelung von 130 anpassen würde. Denn der Außenminister hat doch den Auftrag bekommen, zu versuchen, mit den anderen europäischen Ländern eine Harmonisierung in der Geschwindigkeitsregelung in Europa anzustreben. Wir liegen also, meine Damen und Herren, mit der in der Verordnung vorgeschlagenen Geschwindigkeitsregelung von 130 Stundenkilometern durchaus im europäischen Rahmen. Die Europäische Verkehrsministerkonferenz — abgekürzt: CEMT —, die Europäische Gemeinschaft setzen sich ebenfalls nachdrücklich für eine einheitliche Regelung ein. Die CEMT wird diesen Punkt auf ihrer nächsten Sitzung erörtern. Auch die Bundesrepublik Deutschland als ein zentrales Reise- und Transitland sollte sich an einer europäischen Regelung orientieren. Alle Länder sehen Höchstgeschwindigkeiten und eben keine Richtgeschwindigkeiten vor.

(B)

Die Begründung zum Verordnungsentwurf geht sehr ausführlich auf eine Fülle von Einzelfragen ein, die mit diesem Problem in Zusammenhang stehen; ich darf, um Ihnen und mir Zeit zu ersparen, darauf Bezug nehmen. Aber erlauben Sie mir, an dieser Stelle doch noch etwas zur Frage der Richtgeschwindigkeit zu sagen und damit zu dem Antrag Drucksache 183/3/74, der hier begründet worden ist. Eine Richtgeschwindigkeit ist eine Empfehlung ohne Gebots- oder Verbotscharakter, die Fahrgeschwindigkeit bei günstigen Verkehrs- und Wetterverhältnissen in einem angegebenen Intervall — dieses fehlt in ihrem Verordnungsentwurf —, beispielsweise 90 bis 110 km/h, frei zu wählen. Sie ist also lediglich eine Hilfe für den Fahrzeuglenker. Abweichungen nach oben und unten sind jederzeit möglich.

Nun muß ich allerdings gegenüber auch den Aussagen, die hier heute gemacht worden sind, feststellen: die mehrjährigen Erfahrungen mit Richtgeschwindigkeiten in der Schweiz sind negativ. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, also die für diese Fragen zuständige Behörde der Schweiz, hat festgestellt, daß Richtgeschwindigkeiten nicht beachtet werden und somit wirkungslos sind. Das ist eine andere Feststellung als die, die Sie, Herr Präsident, soeben in Ihren Ausführungen ge-

troffen haben. Die Schweizer Behörde hat gesagt, (C) das Ziel, welches mit Richtgeschwindigkeiten angestrebt, jedoch nicht erreicht worden sei, könne aber durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung erreicht werden. Ich begrüße es daher, daß die beiden Ausschüsse, der Ausschuß für Verkehr und Post wie der Ausschuß für Inneres, die Einführung von Richtgeschwindigkeiten anstelle von Höchstgeschwindigkeiten abgelehnt haben.

Und nun, meine Damen und Herren, bitte ich um Verständnis, wenn ich einmal auf die Konsequenz mit etwas mehr Nachdruck aufmerksam zu machen versuche. Es wäre doch ein schreckliches Ergebnis, wenn das Unfallgeschehen auf unseren Autobahnen uns eines Tage zwänge, doch Höchstgeschwindigkeiten einzuführen. Sollen wir uns erst wieder durch größere Unfallzahlen überzeugen lassen, und wer ist bereit, dafür die Verantwortung zu übernehmen?

Was die Drucksache 183/2/74 angeht, so kann der dort vorgeschlagene Großversuch natürlich, darüber müssen wir uns hier einig sein, nur im Einvernehmen mit den Ländern durchgeführt werden, da er ein Tätigwerden der Länderstraßenbehörden voraussetzt. Das kann der Bund nicht. Dies ist also eine Empfehlung an den Bundesverkehrsminister, sich mit den Ländern über einen Großversuch zu einigen.

Meine Damen und Herren, die Geschwindigkeitsbegrenzung soll der Verkehrssicherheit dienen, und die Verkehrssicherheit verlangt eine Politik, in deren Mittelpunkt der Mensch stehen muß. Verbesserung der Verkehrssicherheit muß aber zugleich Verbesserung der Bedingungen sein, unter denen (D) die große Masse unserer Bürger lebt, die das Kraftfahrzeug benutzen. Die Bundesregierung hat bei der Erarbeitung ihrer Vorlage alle Argumente sorgfältig gegeneinander abgewogen, frei von Vorurteilen und frei vor allem auch von jedweder Ideologie, wie sie gelegentlich unterstellt wird. Ich meine, das Thema ist viel zu ernst, als daß man es etwa einer bestimmten Lobby überlassen oder in einer uferlosen Diskussion weiterbehandeln sollte. Aber an Zahlen und Erfahrungen kann doch einfach niemand vorbeigehen.

Lassen Sie mich wiederholen: Die Bilanz eines Monats sagt: es leben noch 47 Menschen unter uns, und über tausend sind gesund und unverletzt. Vergessen wir doch auch nicht — der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen — die Tausende, die von Unfällen ebenfalls betroffen werden, denen der Ernährer, der Ehepartner, die Mutter oder das Kind, der Freund oder ein guter Bekannter erhalten geblieben sind. Vergessen wir auch nicht die sozialen Folgekosten der Unfälle, die Belastung der Krankenhäuser, die Heilungskosten, die Rentenzahlungen; von den starken Sachschäden, die mit den Unfällen verbunden sind, ganz zu schweigen.

Ich weiß mich mit allen darin einig, daß wir alle, die wir auf diesem Gebiet Verantwortung tragen, solche Folgen und solches Leid vermeiden wollen. Davon gehe ich aus, und darin stimmen wir sicherlich überein. Daher sollten wir uns auch darauf verständigen können, einen gemeinsamen Versuch zu

- (A) unternehmen, wie der Ihnen vorliegende Entwurf es vorschlägt.

Kommt es nicht dazu, dann müssen wir mit **neuem Leid auf unseren Straßen**, insbesondere den Autobahnen, rechnen, großem Leid, das wir alle doch auf jeden Fall verhindern möchten. Die Verantwortung dafür wird tragen müssen, wer einen solchen gemeinsamen Versuch unmöglich macht, einen Versuch mit einer wirklich entscheidenden Einwirkung auf das Unfallgeschehen, wie die vielen Erfahrungen in anderen Ländern, die schon lange Höchstgeschwindigkeiten haben, zeigen. Es scheint hier vergessen zu sein, daß z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika seit über 10 Jahren Geschwindigkeitsbegrenzungen haben, die bei 112 km/h liegen. Wir sollten den Mut zur Entscheidung haben und nicht etwa nur aus neuem Unglück erst lernen wollen. Wenn — das hat die heutige Diskussion gezeigt, darüber sind wir uns doch alle einig — die Richtgeschwindigkeit nichts fruchtet oder, wie Herr Merk gesagt hat: wenn die Richtgeschwindigkeit ungehört verhallt, werden wir zwangsläufig zu Höchstgeschwindigkeiten übergehen müssen. Warum dann nicht gleich heute?

Ich bitte Sie daher, dem Entwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Stoltenberg.

- (B) **Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der ganze Verlauf der Debatte hat erneut unterstrichen, daß dies eine Entscheidung des Bundesrates ist, der eine ungewöhnlich große Bedeutung zukommt und die auch von einer weiteren Öffentlichkeit mit starker Anteilnahme verfolgt wird. Es ist deshalb ganz verständlich, daß hier verschiedene Positionen klargestellt werden und wir um die Probleme miteinander, mit der Bundesregierung ringen. Ich möchte nur im Hinblick auf einige Formulierungen aus dieser Debatte sehr davor warnen, diese Sachentscheidung in ihrer großen Bedeutung und vielschichtigen Problematik mit **falschen Fronten** zu verbinden, nämlich den einen, denen die Vermeidung der Unfallzahlen am Herzen liegt, und den anderen, die hier für die schnellen Autofahrer eine Lanze brechen. Wir haben in den letzten Wochen manche Töne außerhalb des Hauses gehört, die diesen Hinweis sehr nahelegen, und das eine oder andere, das wir hier vernommen haben, unterstreicht die Notwendigkeit dieses Hinweises.

Wie schwierig die Sachfragen für alle sind, denen die Verminderung der Unfallzahlen eine erste Priorität ist — das unterstelle ich natürlich jedem, der an dieser Diskussion teilnimmt —, haben auch die Diskussionen innerhalb der Bundesregierung selbst gezeigt. Wir wissen nicht nur aus den üblichen Berichten über Kabinettsberatungen in der Presse, sondern auch aus einem Fernsehinterview des Herrn Bundeswirtschaftsministers — der neben dem Bundesverkehrsminister die entscheidende fachliche Kompetenz und Verantwortung trägt —, daß er eine andere Auffassung vertritt. Er ist im Kabinett unterlegen; das kommt in Kabinetten

vor. Aber ich würde mich gegen jede Unterstellung (C) verwahren, daß der Herr Bundeswirtschaftsminister, der, nach der eigenen Stellungnahme im Fernsehen, offensichtlich gegen den Verordnungsentwurf der Bundesregierung votiert hat, weniger am Schicksal der Unfallopfer interessiert sei als der Herr Bundesverkehrsminister.

Deshalb möchte ich Sie sehr herzlich bitten, daß wir dies als eine gemeinsame Grundlage hier in Zukunft unterstellen, auch für die Debatten außerhalb des Hauses, und daß wir uns nun der Frage zuwenden, wie wir die wichtigen Ziele der Verkehrssicherheit und der Verkehrsnotwendigkeit gemeinsam fördern können.

Der Punkt, auf den es mir hier ankommt, ist — auch nach den Ausführungen des Herrn Bundesministers Lauritzen — noch einmal zu unterstreichen: daß die vorgelegten **Zahlen der letzten Monate** nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung **keine solide Entscheidungsgrundlage** bilden. Deswegen ist es, wie ich glaube, nicht ganz hilfreich, hier von über tausend Verletzten weniger und 46 Toten weniger zu sprechen. Jeder einzelne wäre eine ernsthafte Besinnung wert. Aber der entscheidende Punkt ist doch, wie wir alle von unseren Fachverwaltungen wissen, daß die Verkehrsdichte auf den Autobahnen in den Monaten von November bis Januar atypisch gering war, nicht nur an den autofreien Wochenenden, sondern auch sonst; neben den steigenden Preisen hat es die öffentlichen Appelle der Bundesregierung an die Autofahrer gegeben, die wir alle unterstützt haben, in dieser Zeit der akuten Energiekrise soweit wie möglich zu Hause zu bleiben und vermeidliche Reisen zu unterlassen. Sowohl aus den Aussagen unserer Polizei als auch aus den Aussagen der Straßenverwaltungen und auch aus den einzelnen Angaben, etwa über den Verkauf von Benzin an Autobahnen — der Herr Bundesminister hat ja eine bundeseigene Gesellschaft, die Unterlagen liefern kann —, ergibt sich eben eine entscheidende **Reduzierung der Verkehrsdichte**. Deshalb sind diese Referenzbezüge nicht stimmig; sie sollten deshalb, wie ich glaube, in dieser Debatte mit größerer Vorsicht verwandt werden.

Meine Damen und Herren, natürlich ist das ganze Thema der **explosionsartigen Entwicklung des Individualverkehrs** und der **steigenden Unfallzahlen** in einem **engen Zusammenhang** zu sehen. Die Frage ist nur, welche Konsequenzen man daraus zieht. In einem der uns vorliegenden Texte der Bundesregierung findet sich in der Begründung der natürlich theoretisch gemeinte Satz: „Bei Tempo null ist die Unfallquote null.“ Das können wir in einem der Papiere der Bundesregierung lesen. Das ist eine theoretisch richtige Feststellung, die aber eben zeigt, daß natürlich Verkehrsdichte, Verkehrsentwicklung und Verkehrspolitik insgesamt in einer Relation zur Frage der Unfallstatistik stehen. Niemand wird daraus die Folgerung ziehen — auch nicht der Verfasser dieses Satzes —, daß wir den Autoverkehr aufheben oder so weit zurückdrängen können und sollen, daß sich auf diesem Wege die wünschenswerte und dringend notwendige Vermin-

- (A) derung der Unfallzahlen erreichen ließe. Das ist die eine Seite des Problems. Die andere führt in die allgemeine Verkehrsdiskussion hinein.

Wir alle würden es begrüßen, wenn es den gemeinsamen Anstrengungen der Bundesregierung und der anderen öffentlichen Hände gelänge, das **öffentliche Verkehrs- und Nahverkehrsangebot** auszuweiten. Was wir gegenwärtig in der Praxis erleben — nicht nur in Schleswig-Holstein —, ist aber das Gegenteil des hier verkündeten Ziels. Deswegen werden wir auf sehr lange Zeit auf die heutigen Formen des Individualverkehrs angewiesen sein. Ich hoffe, daß doch noch die politischen und wirtschaftlichen Lösungen gefunden werden können, die sowohl im Bereich der schwachen Regionen wie vor allem auch im Bereich des städtischen Verkehrs zu einer qualitativen und quantitativen Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebots führen.

Die **Vorschläge der Bundesregierung** sind **mehrfach geändert** worden. Das ist hier schon gesagt worden. Sie stehen — und dies muß ich auch nach den Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers noch einmal unterstreichen — zu der jahrelangen Politik und der Bewertung der Bundesregierung bis in diesen Winter hinein im Gegensatz. Wenn es so überzeugende Ergebnisse anderer europäischer Länder seit vielen Jahren geben sollte, wie wir eben gehört haben, weshalb hat der Herr Bundesverkehrsminister dann in seinem hier schon zitierten **Bericht über Verkehrssicherheit** von Ende November für den Deutschen Bundestag nicht mit einem einzigen Satz die Möglichkeit einer obligatorischen Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Autobahnen angesprochen? Offensichtlich deshalb, weil er nach gewissenhafter Prüfung noch Ende vergangenen Jahres davon überzeugt war, daß in diesen obligatorischen Höchstgeschwindigkeiten auf Autobahnen nicht die Lösung zur Eindämmung und Verminderung der Unfallzahlen in diesem Bereich liegt. Ich will es mir versagen, hier einige andere Sätze aus dem Bericht zu zitieren, die eigentlich mehr dafür sprechen, daß der Herr Verkehrsminister — jedenfalls noch vor wenigen Wochen — für dieses Thema andere Lösungen im Auge hatte, vor allem den auch von uns für wichtig gehaltenen eindringlichen Appell an die Verhaltensweise der Autofahrer. Aber auch Orientierungshilfen und Richtgeschwindigkeiten sind nach meiner Überzeugung sehr wohl wirksam; ich komme darauf noch zurück.

Für das Thema der angemessenen Regelung und der Wirkungen auf die Unfallbekämpfung muß natürlich für uns das **Votum des Verkehrssicherheitsrates** ein ganz besonderes Gewicht haben. Ich kann hier nur feststellen — das Votum ist durch eine bestimmte Form der öffentlichen Kontroverse bekanntgeworden —, daß der Verkehrssicherheitsrat sich nicht der neuen, geänderten Auffassung des Verkehrsministers und der Mehrheit der Bundesregierung angeschlossen hat, auf diesem Wege sei nun eine wesentlich einschneidende Beschränkung der Unfallzahlen sicher zu erreichen.

Nun will ich hier einmal etwas persönlich sprechen. Ich gehöre zu denjenigen, die die Frage, ob man 130, 140 oder frei fährt, nicht sehr tangiert. Für meine Zeitdisposition ist ein Tempo von 130 bis 140 km/h auf der Autobahn völlig ausreichend. Das gilt natürlich auch für die große Mehrheit der Bürger; darin stimme ich dem Herrn Bundesverkehrsminister zu. Für mich stellt sich das Problem zu dieser Frage wesentlich anders. Wenn der Staat Verordnungen und Gesetze erläßt, muß er nach meiner Überzeugung ihre Einhaltung überprüfen. Mir haben die Fachleute der Landesregierung gesagt — es ist auch von anderen Kabinetten geäußert worden, ich verweise auf die öffentlichen Diskussionsbeiträge des Herrn Ministers Weyer und anderer Sachverständiger, quer durch die große Mehrheit der Länder hindurch —, daß wir etwa **tausend Polizisten täglich im Bundesgebiet auf die Autobahn stellen** müßten, versehen mit neuen, vielleicht noch verbesserten Radarausrüstungen, wenn wir ein Tempolimit mit 130 km/h als obligatorische Obergrenze überprüfen wollen. Wir können es doch nicht vertreten, eine solche Höchstbegrenzung zu beschließen, ohne sie bei der extremen Verkehrsdichte der Autobahnen — jedenfalls in Schwerpunkten — zu überprüfen.

In der Abwägung der Gesichtspunkte komme ich zu der Überzeugung, daß es der Verkehrssicherheit in den Städten und auf den Landstraßen und den allgemeinen Zielen der Sicherheit für den Bürger besser dient, wenn wir den Großteil dieser tausend Polizeibeamten — oder wieviel es im Grenzwert immer sein werden — eben nicht durch eine solche Verordnung auf die Autobahn zur Überprüfung der Autofahrer stellen müssen, sondern sie ganz überwiegend für andere, im Interesse der Verkehrssicherung, der Unfallbekämpfung und der allgemeinen Rechtssicherheit wichtigere Aufgaben verwenden können. Ich will Ihnen in der Abwägung der Gründe und Gegengründe — wir haben uns das alles nicht leicht gemacht — das besonders wesentliche Argument nicht vorenthalten.

Nun lassen Sie mich zum vorletzten Punkt nur kurz folgendes sagen. Nicht nur die Argumentation, die völlige Veränderung der jahrelangen Politik der Bundesregierung und des Herrn Bundesverkehrsministers ist problematisch, sondern auch das Verfahren.

Grundlage der geltenden Ermächtigung ist — es ist schon angesprochen, aber ich möchte es noch einmal erwähnen — das **im Schnellverfahren beschlossene Gesetz** vom November, eine Art Notstandsgesetz. Hierzu könnte man sehr lange Betrachtungen über frühere Bewertungen von Notstandsgesetzen und ihre Eingrenzung in Bundestag und Bundesrat anstellen, was ich nicht tun werde. Wir haben das Gesetz aus einer Notstandssituation in drei Tagen beschlossen. Aber es ist in meinen Augen etwas problematisch, daß wir jetzt unter einem enormen Zeitdruck und ohne die vielleicht seit November ja schon möglichen Vorerörterungen und Vorarbeiten in praktisch wenigen Tagen — nun auch mit dem Druck schwerer moralischer Argumente, die diese Diskussion, wie ich glaube nach-

- (A) gewiesen zu haben, zu Unrecht belasten — vor eine solche Entscheidung gestellt werden.

Die ungewöhnlichen Vorgänge in den verschiedenen Ausschüssen bis zur heutigen Sitzung hin, die sehr unterschiedlichen Äußerungen aus dem Bereich mehrerer Landesregierungen, in denen die Verkehrs- und die Innenminister zur Frage der Richtgeschwindigkeiten öffentlich zum Teil etwas anders Stellung genommen haben, als nachher im Laufe der weiteren Meinungsbildung sichtbar wurde — das alles ist natürlich auch aus dieser ungewöhnlich kritischen Zeitsituation zu erklären. Ich sage das mit der **dringenden Bitte an die Bundesregierung**, in diesen und anderen Bereichen von großer Bedeutung doch **die Diskussion früher zu beginnen**. Es ist doch nicht gut, daß die Herren Wirtschaftsminister vor zweieinhalb Wochen, wie mir Herr Westphal sagte, fernschriftlich binnen 36 Stunden nach Bonn zur Erläuterung dieser Fragen eingeladen wurden. Welche Reiseprobleme entstehen dabei, wenn man z. B. aus Kiel oder aus München kommt, ganz zu schweigen von einer gründlichen Vorbereitung oder der Abstimmung mit anderen Terminverpflichtungen!

- (B) Was Sie, sehr geehrter Herr Heinsen, über die Richtgeschwindigkeit gesagt haben, ist in keiner Weise überzeugend. Ich habe hier gerade den Bericht über **Erfahrungen mit Richtgeschwindigkeiten in Hessen** zur Hand, herausgegeben vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, der sicher im Kreis des Bundesrates doch als ein kompetenter und verantwortungsbewußter Mann von der Person und vom Amt her angesehen wird. Er kommt in seinem Bericht zu völlig anderen Ergebnissen, als es hier mit leichter Hand gesagt wird. Er sagt nämlich zusammenfassend folgendes: „Die Analyse und Bewertung der geschwindigkeitsregulierenden Maßnahme Richtgeschwindigkeit auf den untersuchten Bundesautobahnabschnitten in Hessen hat ergeben, daß diese Maßnahme, richtig angewandt, positive Wirkungen zeitigt, und zur Straffung des Geschwindigkeitsspektrums, zur Homogenisierung des Verkehrsflusses und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen kann.“

Wir alle haben wegen des Zeitdrucks nicht Zeit genug gehabt, alle Berichte zu lesen. Aber ich möchte für ein vertieftes Studium dieses Problems jedenfalls Ihre Aufmerksamkeit auf diesen soeben veröffentlichten Bericht des zuständigen hessischen Ministers lenken. So mit leichter Hand kann man das nicht abtun. Ich füge nur hinzu, daß mein Justizminister auch die rechtliche Seite dieser Angelegenheit etwas anders bewertet als Sie; aber das will ich jetzt nicht vertiefen.

Lassen Sie mich zum Abschluß folgendes sagen. Wir sind mit unserem Antrag neben der Richtgeschwindigkeit für **Großversuche mit einer Höchstgeschwindigkeit** im selben Zeitraum auf dafür von Bund und Ländern gemeinsam **ausgewählten und repräsentativen Strecken**. Bei der Ernsthaftigkeit dieses Themas, bei der hohen Priorität der Aufgabe der Unfallbekämpfung ist es notwendig, im vergleichenden wissenschaftlichen Versuch der näch-

sten zwei Jahre alle Möglichkeiten der Erkenntnis auszuschöpfen. Diese Form des Versuchs — das ist kein Vorwurf gegen jemanden hier, weder gegen den Bundesverkehrsminister noch gegen die Länderminister — hat es in den vergangenen Jahren nicht gegeben. Wir sind erst durch die Ölversorgungskrise in das Problem der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auf Autobahnen gekommen. Wir sollten diesen Versuch — mit Richtgeschwindigkeiten als Regelfall — mit einer ernsthaften Untersuchung dieser Frage durchführen. Auf der Grundlage unseres Antrages werden wir uns zwischen Bund und Ländern sicherlich über die Auswahl der Strecken und die Form der methodischen Begleitung und wissenschaftlichen Auswertung einigen können, um in einem ernsthaften Versuch in dieser Frage Erkenntnisse zu gewinnen, die wir heute noch nicht haben.

Ich möchte den dringenden Wunsch aussprechen, daß es möglich ist, diese Frage, bei der sich nicht nur der Bundesrat, sondern auch die öffentliche Meinung etwas auseinanderbewegt, unter den Aspekten der Sachgerechtigkeit und der Respektierung der gemeinsamen Verantwortung für die Verkehrspolitik und vor allem für die große Aufgabe der Unfallbekämpfung zu lösen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Senator Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren. Nur drei ganz kurze Erwiderungen! (D)

Herr Stoltenberg, entscheidend ist nicht, was wir alle wollen — es bestreitet keiner dem anderen die subjektive Ehrlichkeit —, entscheidend ist, was wir tatsächlich erreichen. Und ich wiederhole: Mit der generellen Richtgeschwindigkeit — ich unterstreiche: **generellen** — erreichen wir das, was wir durch eine Freigabe erreichen, nämlich mehr und schwerere Unfälle.

Sie halten mir den **hessischen Erfahrungsbericht** vor. Ihnen ist offensichtlich entgangen, daß ich selber Herrn Ministerpräsidenten Filbinger zugestimmt habe. Ich habe gesagt, daß es gute Erfahrungen mit Richtgeschwindigkeiten gibt. Ich habe dabei auch an das hessische Beispiel gedacht, nämlich: die Straffung des Geschwindigkeitsspektrums, die Homogenisierung des Verkehrs und damit aus diesen Gründen eine Reduzierung der Unfälle.

Nur, der Unterschied ist — ich wiederhole es noch einmal —, daß es **Richtgeschwindigkeiten mit Ober- und Untergrenzen** sind, die homogenisieren — auf den Langsamfahrer kommt es auch an —, und zweitens **individuell bemessene Geschwindigkeitsspannen** für jede besondere Straßenstrecke je nach Verkehr und Straßenbaulage, also nicht eine generelle Richtgeschwindigkeit nur mit einer oberen Begrenzung.

Sie, Herr Kollege Merk, haben gesagt, man solle nicht reglementieren, wenn nur eine Minderheit ein

(A) Fehlverhalten zeigt. Sie haben selber darauf hingewiesen, daß auf der Strecke München-Nürnberg mit Richtgeschwindigkeit ein Drittel schneller fährt. Obwohl — ich wiederhole das, Herr Kollege Merk — der Prozentsatz der Rechtsbrecher sonst allgemein — Gott sei Dank, wie wir beide sagen werden — wesentlich geringer ist, zweifelt keiner daran, daß wir gar nicht darum herumkommen, zu reglementieren. Sie wollten zwar vom Strafgesetzbuch nichts hören, aber wir können auch nicht auf das Ordnungswidrigkeitengesetz verzichten — auch wenn der Prozentsatz derjenigen, die sich nicht vernünftig verhalten, wesentlich geringer als ein Drittel ist.

Präsident Dr. Filbinger: Es gibt noch eine Wortmeldung; Herr Minister Schwarz, Rheinland-Pfalz.

Schwarz (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte noch einmal auf das eingehen, was Herr Kollege Heinsen hier gesagt hat. Er sagte einfach: Wenn wir keine Höchstgeschwindigkeit haben, werden wir mehr Tote haben. Damit gibt er dem Argument Richtgeschwindigkeit einen gewissen Akzent. Das ist eine Behauptung, Herr Kollege Heinsen, die genauso wenig bewiesen ist wie die des Bundesverkehrsministers in der Gegenüberstellung der Zahlen Dezember/Januar 1973/1974 mit 1972/1973.

(B) Ich bedaure, daß diese Behauptungen immer wieder aufgestellt werden; dies um so mehr, als wir nun gemeinsam — wenn der Antrag der fünf Länder Erfolg haben soll — doch mit allen Autofahrern, Automobilverbänden, mit allen Bürgern den Versuch unternehmen müssen, daß die auch von Ihnen, Herr Kollege Heinsen, als positiv wirkend dargestellte Richtgeschwindigkeit im Ergebnis auf den Autobahnen auch vom Autofahrer akzeptiert wird.

Ich meine, wir sollten die Debatte, die jetzt mit Vorwürfen einhergeht, dahin lenken, daß wir ein Fahrverhalten bekommen, mit dem das gemeinsame Ziel, das von niemandem bestritten wird, erreicht werden wird. Es wird sich dann herausstellen, Herr Kollege Heinsen, ob Ihre Behauptung — wir würden mehr Tote haben, die auf die Geschwindigkeit zurückzuführen sind — richtig ist oder nicht. Wir sollten uns bemühen, von diesem zu harten Ton der Auseinandersetzung abzugehen und zum gemeinsamen Handeln zu kommen, um mit der Richtgeschwindigkeit die Lösung zu finden, die wir brauchen.

Präsident Dr. Filbinger: Es ist erfreulich — wenn Sie mir eine Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur Geschäftslage gestatten —, daß so viele Wortmeldungen vorhanden sind. Trotzdem möchte ich darauf hinweisen, daß wir in zeitliche Bedrängnis kommen; denn wir sind jetzt erst bei Tagesordnungspunkt 5 und müssen noch bis zum Tagesordnungspunkt 46 kommen.

Das Wort hat Herr Bundesminister Lauritzen.

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Verkehr: Herr (C) Präsident, ich halte mich gern an Ihren Hinweis; aber ich muß ein paar Dinge richtigstellen.

Als wir den Versuch „Tempo 100“ auf den Landstraßen einleiteten, geschah dies, um versuchsweise zu ermitteln, inwieweit Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Unfallhäufigkeit und Unfallschwere Einfluß nehmen. Wir hatten damals überhaupt keine statistischen Unterlagen und wollten sie durch diesen Versuch bekommen. Deswegen ist das Argument: „Sie haben für den Versuch, den Sie heute vorschlagen, nicht genügend statistische Unterlagen“ nicht beweiskräftig, nicht überzeugend.

Wir waren ursprünglich der Meinung, diesen Versuch „Tempo 100“ in seinem Ergebnis abwarten zu sollen. Doch inzwischen hat nun die Situation auf den Autobahnen, die durch die nicht ausreichende Treibstoffversorgung entstand, Erkenntnisse vermittelt, die zwar einen relativ kurzen Zeitraum umfassen, die aber so große Ausschläge bringen — weit über 50 % —, daß das weder mit günstiger Wetterlage noch mit geringerem Verkehr zu tun haben kann. Ubrigens hat die Bundesanstalt für Straßenwesen festgestellt, daß die Verkehrshäufigkeit im Januar 1974 nicht wesentlich geringer als im Januar 1973 gewesen ist; der Treibstoffverbrauch lag sogar höher, und die Wetterlage war auch nicht wesentlich anders. Diese Dinge können nur einen geringen Ausschlag bewirken gegenüber dem tatsächlichen großen Ausschlag in der Statistik.

Deshalb kommen wir nicht darum herum, den Versuch „Tempo 100“ auf den Landstraßen durch einen Versuch auf den Autobahnen zu ergänzen, der auch (D) statistisches Material liefert. Ich befürchte eben, daß Richtgeschwindigkeiten kein statistisches Material vergleichbaren Umfangs liefern können. Das ist mein wesentlicher Einwand dagegen.

Wenn nun gesagt wurde — ich glaube, von Herrn Ministerpräsident Stoltenberg —, die Versorgungslage mit Mineralöl sei nicht so unbefriedigend, daß die Verordnung erst am 15. März aufgehoben werde, so muß ich dem entgegenhalten: Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung in der vorigen Woche ausdrücklich festgestellt, daß unbeschadet der augenblicklichen Entspannung in der ganzen Welt und auch in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil aus Gründen der Mengenverknappung, zum Teil aus Gründen der Preissteigerung und der damit zusammenhängenden Zahlungsdefizite die **Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Mineralöl** für einen längeren Zeitraum **noch keineswegs sichergestellt** ist.

Man kann doch nicht von der Situation ausgehen, wie sie sich im Augenblick ergibt. Deshalb kann man uns keinen Vorwurf daraus machen, daß wir versuchen, **Anschluß an eine Regelung** zu finden, wie sie im Augenblick **auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes** besteht. Wenn man der Meinung ist — das war doch die Meinung der Ausschüsse, und sie ist es im Grunde auch heute hier —, wir sollten nicht eine Zäsur entstehen lassen, dann muß man auch einmal Nachsicht damit üben, daß die Zeit ein bißchen knapp ist. Denn andere Argumente, als sie heute auf den Tisch gelegt worden sind, werden in den näch-

(A) sten vier Wochen sicherlich auch nicht vorgebracht werden können.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegen vor in Drucksache 183/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 183/2/74 ein gemeinsamer Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein für eine Entschlie-ßung und in Drucksache 183/3/74 ein gemeinsamer Änderungsantrag der eben genannten Länder, beide in der geänderten Fassung.

Der letztgenannte Antrag weicht am weitesten von der Vorlage ab; wenn er angenommen wird, entfallen die Änderungsempfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 183/1/74 Ziffern 1 und 2 und die Entschlie-ßungsempfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Ziffer 4 der eben genannten Drucksache.

Nun rufe ich Drucksache 183/3/74 — gemeinsamer Antrag der vorgenannten Länder — auf. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann entfallen die Empfeh- lungen der Ausschüsse in Drucksache 183/1/74 Zif- fern 1, 2 und 4.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Ver- ordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustim- men**.

(B) Wir kommen nun zu den Entschlie-ßungen. Die Entschlie-ßung in Drucksache 183/2/74 geht über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 183/1/74 Ziff. 3 hinaus. Ich bitte um das Handzeichen für die Ent- schlie-ßung in Drucksache 183/2/74. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt in Drucksache 183/1/74 Ziff. 3.

Über Ziff. 4 der Drucksache 183/1/74 brauche ich nicht mehr abstimmen zu lassen. Damit ist so be- schlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfas- sungsgesetzes (Drucksache 131/74).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu den Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(Unruhe.)

— Meine Damen und Herren, ich bitte um etwas mehr Ruhe. Unsere Sitzung geht weiter — unbe- schadet der Erledigung des eben beschlossenen Ta- gesordnungspunktes.

Wird der Empfehlung des federführenden Rechts- ausschusses widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat entsprechend be- schlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Bereinigung von Verfahrensmän- geln beim Erlaß einiger Gesetze (Drucksache 132/74).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an (C) der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates be- darf, festzuhalten, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat entspre- chend beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Tabak- stenergesetzes (Drucksache 148/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über Statistiken des Personenverkehrs und der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1974 (Drucksache 136/74).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 136/1/74 zur Hand zu nehmen.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, die Ein- berufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzes- beschluß des Deutschen Bundestages aufzuheben. (D)

Da es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, bitte ich um das Handzeichen für die in I der Druck- sache 136/1/74 empfohlene Anrufung des Vermitt- lungsausschusses. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu verlan- gen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Aufhebung des Geset- zesbeschlusses des Bundestages einberufen wird.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstatistik (Drucksache 137/74).

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß auch das vorliegende Änderungs- gesetz — ebenso wie das Gesetz über eine Geflügel- statistik vom 29. März 1967 — seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 2/74 *) zusammengefaßten Punkte auf:

10 bis 15, 20 bis 22, 25 bis 27, 31, 33, 35, 38 bis 41, 43 und 45.

*) Anlage 2

(A) Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**. — Bei Punkt 35 hat sich Berlin der Stimme enthalten.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Agrarberichterstattung (**Agrarberichterstattungsgesetz — AgrBG**) (Drucksache 72/74).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Logemann.

Logemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ihnen zur Beratung vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Agrarberichterstattung sieht vor, daß die bisher in 10jährigen Abständen durchgeführten Landwirtschaftszählungen durch **aktuelle landwirtschaftliche Strukturdaten** ergänzt und entlastet werden.

Das ist nach Auffassung der Bundesregierung zwingend erforderlich, weil über den ungewöhnlich raschen strukturellen Anpassungsprozeß der Landwirtschaft in wesentlich kürzeren Zeitabständen als bisher Aufschlüsse gewonnen werden müssen.

Hier genügen die **großen Landwirtschaftszählungen** schon lange nicht mehr, zumal die Aufbereitung der umfangreichen Erhebungsergebnisse Jahre erfordert, so daß sie teilweise schon wieder überholt sind, wenn sie endlich vorliegen. Es müssen deshalb neue Lösungen gefunden werden, die den Erhebungsaufwand insgesamt so niedrig wie möglich halten, den Bedarf an aktuellen Strukturdaten aber ausreichend decken.

(B)

Mit dieser Zielsetzung haben Bund und Länder sowie alle sonst beteiligten Institutionen das neue Konzept des vorliegenden Gesetzentwurfs erarbeitet. Erstmals sollen danach ab 1975 die auf Grund von Spezialgesetzen vorhandenen statistischen Erhebungen über Bodennutzung, Viehhaltung und Arbeitskräfte ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand betriebsweise zusammengeführt und aufbereitet werden. Soweit einige weitere Erhebungsmerkmale für nationale Zwecke oder für die Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind, sollen diese möglichst in Verbindung mit einer der vorhandenen Statistiken erfaßt und mit den übrigen Daten betriebsbezogen zusammengeführt werden. Der zusätzliche Erhebungsaufwand ist also insgesamt gering und gegen die Entlastung der großen Landwirtschaftszählungen aufzurechnen.

Die in der Begründung ausgewiesenen **Kosten dieses Gesetzes** beruhen zu einem erheblichen Teil darauf, daß die Bundesländer die Gemeinden von den manuellen Aufbereitungsarbeiten der genannten Statistiken befreien und diese zentral maschinell durchführen. Die kostenmäßige Entlastung konnte dabei nicht quantifiziert und deshalb nicht ausgewiesen werden. Im übrigen leisten die Europäischen Gemeinschaften einen erheblichen Kostenzuschuß.

Bei den Vorberatungen des Gesetzentwurfs ist **(C)** der **optimale Erhebungsturnus** besonders kritisch geprüft worden. Unstrittig war von Anfang an, daß er wesentlich unter zehn, aber auch unter fünf Jahren liegen muß, um zusätzliche „Großzählungen“ mit den geschilderten Nachteilen zu vermeiden.

Festgelegt werden mußte schließlich ein **zweijähriger Turnus**, weil erstens die Sonderaufbereitung der Viehzählung und Arbeitskräfteerhebung, die einen wesentlichen Bestandteil der Agrarberichterstattung bilden, genau in diesem Turnus durchgeführt werden, weil zweitens alle Konsumenten in Bund und Ländern diesen Turnus für optimal hielten, weil drittens statistisch-methodische Aspekte der fehlerfreien Zusammenführung verschiedener Statistiken diesen Turnus nahelegten und weil viertens die Europäischen Gemeinschaften diesen zweijährigen Turnus in Art. 1 ihres Richtlinienentwurfs vom 27. Juli 1973 rechtsverbindlich vorschreiben.

Der genannte **Richtlinienentwurf** ist im ersten Durchgang mit den Mitgliedstaaten beraten worden. Dabei hat die Bundesregierung mit Nachdruck und mit Aussicht auf Erfolg die vom Bundesrat in seiner 399. Sitzung am 30. November 1973 geforderte **Beschränkung des Erhebungsprogramms** vertreten. Dagegen hat der Bundesrat seinerzeit keine Einwendungen gegen den zweijährigen Turnus erhoben. Infolgedessen mußte die Bundesregierung bei ihrer förmlichen Zustimmung zu diesem Turnus in Brüssel davon ausgehen, daß er auch im Interesse aller Bundesländer liege und deshalb auch bei der Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht vom Bundesrat gebilligt werde. **(D)**

Aus diesen Gründen wie auch von der nationalen Interessenlage her sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, vom zweijährigen Turnus abzuweichen. Wir sehen auch keine Möglichkeit, einen dreijährigen Turnus zu akzeptieren. Ich bitte Sie deshalb, dieser Lösung mit einem zweijährigen Turnus zuzustimmen, damit das auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten besonders rationelle Konzept der Agrarberichterstattung realisiert werden kann.

Präsident Dr. Filbinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 72/1/74 vor, ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 72/2/74 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 72/3/74. Die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache und der Antrag des Landes Niedersachsen schließen sich gegenseitig aus.

Wer für die Empfehlung der Ausschüsse ist, statt eines zweijährigen einen fünfjährigen Erhebungsturnus vorzusehen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 72/2/74 folgen wollen. — Das ist auch die Minderheit.

(A) Ich fahre nunmehr bei I der Ausschlußempfehlungen fort:

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 u. 5 gemeinsam, wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 72/3/74 folgen. — Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Sozialversicherung Behinderter** (Drucksache 73/74).

Staatssekretär Eicher gibt seine Erklärung zu Protokoll^{*)}. Wird das Wort sonst gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 73/1/74 unter I vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(B) Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung eines Umweltbundesamtes** (Drucksache 100/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen in Drucksache 100/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 100/2/74 ein Antrag Bayerns vor. Ich beginne mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen unter I, und zwar Ziff. 1. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 2 a stehen zu dem Antrag Bayerns teils in Widerspruch, teils ergänzen sie ihn. Ich lasse zunächst über den Antrag Bayerns abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wer zustimmen will. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt folgt die Abstimmung über Ziff. 2 a der Ausschlußempfehlungen, und zwar lediglich hinsichtlich des Satzes 2 in § 2. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Weiter in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen:

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über II der Ausschlußempfehlungen.

^{*)} Anlage 3

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf^(C) gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften** (Drucksache 71/74).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Herr Staatssekretär Dr. Erkel gibt eine Erklärung zu Protokoll^{*)}.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 71/1/74 vor. Weiterhin liegt ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 71/2/74 und ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 71/3/74 vor.

Nun zur Abstimmung. Zunächst rufe ich in Drucksache 71/1/74 die empfohlene Stellungnahme unter Abschnitt A auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe die Empfehlungen unter Abschnitt B auf. Wegen des Sachzusammenhangs stimmen wir über die Ziffern 1, 10, 14, 20 und 21 gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir über die Ziffern 2 bis 4 gemeinsam ab. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 5 a weise ich darauf hin, daß der dort zur Berichtigung vorgesehene Gebührenbetrag von 12 DM durch 18 DM ersetzt werden muß, falls der Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 6 angenommen wird. Ich rufe nun mit dieser Maßgabe Ziff. 5 a auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 b! — Mehrheit.

Zur Gebährentabelle des § 9 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes liegt eine Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 6 und für den Fall, daß diese Empfehlung abgelehnt wird, ein Antrag Hamburgs in Drucksache 71/2/74 vor. Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses ab. Wer Ziff. 6 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag Hamburgs in Drucksache 71/2/74 erledigt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 71/1/74 fort. Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über Ziff. 7, 8 und 9 gemeinsam ab. — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 10 wurde bereits entschieden.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 12 widerspricht der Ausschluß für Arbeit und

^{*)} Anlage 4

(A) Sozialpolitik. Wer will Ziff. 12 zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Jetzt rufe ich den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 71/3/74 auf. Wer will zustimmen? — Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 71/1/74 fort. Da über Ziff. 14 bereits entschieden wurde, rufe ich, wenn Sie damit einverstanden sind, die Ziffern 15, 16, 17 und 18 zur gemeinsamen Abstimmung auf. — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19 a! — Mehrheit.

Ziff. 19 b! — Mehrheit.

Über Ziff. 20 und Ziff. 21 wurde bereits entschieden.

Ziff. 22 a! — Mehrheit.

Ziff. 22 b! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die sich aus der Abstimmung ergebenden redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

(B) **Die Energiepolitik der Bundesregierung**
(Drucksache 607/73).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Halstenberg, bitte!

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Nordrhein-Westfalen** hat seit langem gelernt, in der **Sorge um den Steinkohlenbergbau** zu leben. Die Kohlenkrise begleitet uns seit 1958. Infolge der Entwicklung auf dem Weltmineralölmarkt hat nun die ganze Bundesrepublik lernen müssen, in der Sorge um die gesamte Energieversorgung zu leben. Für die Energiepolitik ergibt sich hieraus der Zwang, die Abhängigkeiten vom Erdöl zu begrenzen.

Das **Bundesenergieprogramm**, das uns hier heute zur Beratung vorliegt, ist angesichts der möglichen grundlegenden Situationsänderungen nicht statisch, sondern dynamisch angelegt, wie wir es richtig finden. Das bedeutet, es muß mit der Entwicklung im Energiebereich vorausschauend angepaßt und weiterentwickelt werden. Neben einer Verminderung der Risiken im Mineralölbereich und dem schnellen Ausbau der kostengünstigen Energieträger Braunkohle, Erdgas und Kernenergie ist im besonderen die Nutzung der deutschen Steinkohle, des bedeutendsten heimischen Energieträgers, der veränderten energiepolitischen Situation anzupassen.

Im Interesse der Sicherheit unserer Energieversorgung wird, wie der Bundeskanzler in Übereinstim-

mung mit dem zuständigen Bundeswirtschaftsminister festgestellt hat, das im Bundesenergieprogramm für das Jahr 1978 genannte **Förderziel** von 83 Millionen Tonnen jährlich **nach oben korrigiert** werden müssen. Weiterhin sind vor allem erhöhte Anstrengungen auf dem Gebiete der Energieforschung und der Energietechnologie notwendig. (C)

Die **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** hat bereits Ende November vergangenen Jahres Vorschläge für ein „**Technologieprogramm Energie**“ zugeleitet und damit, wie sie meint, einen Anstoß gegeben, um die Grundlagen für die Sicherheit unserer Energieversorgung zu verbreitern. Darüber hinaus muß über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus auf internationaler Ebene eine enge technologische Zusammenarbeit der Kohleländer angestrebt werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zur Energiepolitik der Bundesregierung entsprechen weitgehend den energiepolitischen Zielvorstellungen des Landes Nordrhein-Westfalen und finden insoweit selbstverständlich unsere Unterstützung. In einigen Punkten sieht sich die Landesregierung jedoch außerstande, den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen. Das gilt insbesondere für die Vorschläge zur Finanzierung der Steinkohleverstromung und zur Erhöhung des zollfreien Kontingents für Drittlandkohle. Beiden Empfehlungen müssen wir widersprechen.

Wirtschafts- und finanzpolitische Gründe sprechen dafür, die im Interesse der Versorgungssicherheit notwendigen **Finanzhilfen für die Steinkohleverstromung** nicht aus Haushaltsmitteln, wie die Ausschüsse empfehlen, sondern, wie von der Bundesregierung vorgesehen, über eine **Ausgleichsabgabe der Elektrizitätswirtschaft** aufzubringen. Da die Sicherung der Elektrizitätsversorgung das spezifische Ziel des Steinkohleeinsatzes ist, erscheint es uns gerechtfertigt, den Stromverbraucher als den eben auch unmittelbar Begünstigten mit den Kosten der Steinkohleverstromung zu belasten. Eine Haushaltslösung, d. h. die Finanzierung über die öffentlichen Haushalte, kann nach unserer Überzeugung ohne Steuererhöhungen oder ohne Verletzung anderer gleichrangiger Aufgaben nicht verwirklicht werden. Nordrhein-Westfalen vertritt mit Nachdruck die Auffassung, daß die Sicherung der Energieversorgung eine gesamtstaatliche, nationale Aufgabe und damit eine Sache des Bundes ist. Die geographische Belegenheit der Kohlefelder kann nicht länger wie bisher ein hinreichender Grund für einen energiepolitischen finanziellen Sonderbeitrag Nordrhein-Westfalens in dem Umfange sein, wie das bisher geleistet wurde. (D)

Eine in diesem Maße weitere **energiepolitische Sonderbelastung Nordrhein-Westfalens** läßt sich auch durchaus nicht unter regionalen oder sozialpolitischen Aspekten rechtfertigen. Im Vordergrund der Energiepolitik steht heute der nationale Aspekt der Versorgungssicherheit und nicht ein regionaler Aspekt.

(A) Die von den Ausschüssen empfohlene Forderung nach einer **Verstärkung der Kohleinfuhren aus Drittländern** muß, obgleich wir Verständnis für die Einstellung der Küstenländer haben, auf unseren entschiedenen Widerstand stoßen. Eine Erhöhung der zollfreien Kohleimporte würde nach unserer Überzeugung das Ziel der Verstromung von jährlich 30 Millionen t deutscher Steinkohle und damit die Konsolidierung des deutschen Steinkohlebergbaus gefährden.

Nun noch einige Bemerkungen speziell zum Entwurf des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von **Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft**. Die Landesregierung billigt die Konzeption des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs. Sie sieht darin einen wichtigen Schritt zur Realisierung des Bundesenergieprogramms. Angesichts der Unsicherheiten auf dem Mineralölmarkt erscheint es uns jedoch energiepolitisch nicht verantwortbar, den Einsatz deutscher Steinkohle absinken zu lassen, wie das nach der Entwurfsfassung möglich wäre. Wir beantragen vielmehr, die in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Durchschnittsmenge deutscher Steinkohle in eine jährliche Mindestmenge umzuwandeln. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Mit Bedauern hat die Landesregierung die Meinungsbildung beobachtet, die sich in den Ausschüssen des Bundesrates zu dem Entwurf des **Dritten Verstromungsgesetzes** vollzogen hat; sie hat ihren Niederschlag in den uns vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse gefunden. Die Änderungsvorschläge stellen jedoch nach unserer Auffassung das angestrebte Verstromungsziel und damit auch das Bundesenergieprogramm insgesamt in Frage. Ich bitte Sie im Interesse der Sicherung der Energieversorgung, diese Empfehlungen der Ausschüsse, die die Konzeption der Steinkohleverstromung in Frage stellen, noch einmal — wenn Sie dazu bereit und in der Lage sind — kritisch zu überdenken und sich mit uns für die vorliegende Entwurfsfassung einzusetzen.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Minister Prof. Schön (Saarland).

Prof. Dr. Schön (Saarland): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Mit dem Energieprogramm sowie dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft hat die Bundesregierung auch nach **Auffassung des Saarlandes** den richtigen Weg eingeschlagen, um die Elektrizitätsversorgung langfristig zu sichern und damit die Energiesituation in Deutschland insgesamt zu verbessern.

Zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken sollen gemäß § 1 des Entwurfs bis 1980 im Durchschnitt 30 Millionen t deutsche Steinkohle pro Jahr eingesetzt werden. Die Mehrkosten, die der Einsatz von Steinkohle gegen-

über dem Einsatz von schwerem Heizöl verursacht, (C) sollen ausgeglichen werden. Zur Finanzierung dieses **Mehrkostenausgleichs** soll von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine **Ausgleichsabgabe** erhoben werden, die wiederum auf die Preise umgelegt werden kann. Zugegebenermaßen werden sich die Strompreise dadurch voraussichtlich um etwa 3% erhöhen. Die Haushalte des Bundes und der Bergbauländer werden jedoch entlastet.

Der Wirtschafts- und der Finanzausschuß des Bundesrates lehnen nun den vorliegenden Entwurf ab. Sie fordern, daß der Bund den notwendigen Mehrkostenausgleich aus **allgemeinen Haushaltsmitteln** aufbringt. Im Namen der Saarländischen Landesregierung darf ich Sie bitten, den diesbezüglichen Ausschußempfehlungen nicht zu folgen, und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens. Es ist sachlich gerechtfertigt, daß der Stromverbraucher die verhältnismäßig geringfügigen Belastungen trägt, die sich aus der Sicherung der Elektrizitätsversorgung durch den Steinkohleinsatz ergeben. Die Versorgungssicherheit kommt ihm zugute. Sie dient in erster Linie seinen Interessen. Eine langfristig gesicherte Elektrizitätsversorgung ist für den Verbraucher mehr wert als eine Versorgung, die mit allen politischen und wirtschaftlichen Risiken unserer Zeit belastet ist.

Zweitens. Das ganze Gesetzeswerk scheitert oder wird wesentlich verzögert, wenn der Bundesrat darauf besteht, daß der Mehrkostenausgleich mit Haushaltsmitteln des Bundes finanziert wird. Nach den bisherigen Erkenntnissen und Berechnungen (D) wird das Dritte Verstromungsgesetz — je nach Entwicklung der Preise für schweres Heizöl — im Jahre 1975 Aufwendungen von 700 Millionen bis 1,1 Milliarden DM erfordern. In den Folgejahren werden sich Kosten in ähnlicher Größenordnung ergeben. Die Bundesratsausschüsse, die mehrheitlich für die sogenannte Haushaltslösung plädieren, haben bei ihren Beratungen völlig offengelassen, wie derart erhebliche Beträge im Bundeshaushalt aufgebracht werden sollen. Die Finanzplanung des Bundes sieht für die Zeit ab 1975 keine Ansätze für die Förderung der Steinkohleverstromung mehr vor. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine schnelle Verabschiedung dieses Gesetzes erforderlich ist. Ich darf daran erinnern, daß der Schock aus dem drohenden Energiemangel Ende vergangenen Jahres bei manchen sehr schnell in Vergessenheit geraten ist.

Drittens. Die sogenannte Haushaltslösung würde letztlich die Haushalte aller Bundesländer tangieren. Der Bund würde bei den nächsten Verhandlungen über die Neuverteilung der Umsatzsteuer mit Sicherheit auf diesen Mehrkostenausgleich in Milliardenhöhe hinweisen. Unter diesen Umständen würde schließlich eine Kostenbeteiligung aller Bundesländer im Raum stehen. Sie alle werden aber wohl, wie wir auch, weitere erhebliche Belastungen der Landeshaushalte nicht hinnehmen wollen.

Im Namen der Saarländischen Landesregierung darf ich Sie, meine Damen und Herren, daher bitten, dem Energieprogramm sowie dem Entwurf des Drit-

(A) ten Verstromungsgesetzes in seiner Grundkonzeption Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 607/1/73 vor.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, rufe ich die Ziffern 1 bis 10 in Abschnitt I gemeinsam auf. — Ich höre keine Einwendungen und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt I Ziff. 11, 12 und 13 ohne den letzten Satz!

(Zurufe.)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13 ohne den letzten Satz! — Mehrheit.

Letzter Satz von Ziff. 13! — Mehrheit.

Die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in Ziff. 14 a und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Ziff. 14 b schließen sich aus. Wer für die weitergehende Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Ziff. 14 b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr Abstimmung über Ziff. 14 a! — Mehrheit.

(B) Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16 bis 19 gemeinsam! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (**Drittes Verstromungsgesetz**) (Drucksache 99/74).

Herr Staatssekretär Grabert gibt eine Erklärung zu Protokoll *); ebenso Herr Minister Meyer (Rheinland-Pfalz **).

Das Wort wird sonst nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 99/1/74, ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 99/2/74 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 99/3/74.

Ich rufe zur Abstimmung Drucksache 99/1/74 Abschnitt I auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt II Ziff. 1! — Mehrheit.

Nun stimmen wir ab über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 99/2/74. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

*) Anlage 5

**) Anlage 6

Drucksache 99/1/74 Abschnitt II Ziff. 2 a und b gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 3 gemeinsam mit Ziff. 5, 7 a und b, 8, 9 c und d sowie 10 b wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 c! — Mehrheit.

Ziff. 5 ist erledigt.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ich rufe nun den Antrag Bayerns in Drucksache 99/3/74 zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Drucksache 99/1/74 Abschnitt II Ziff. 6 b! — Mehrheit.

Ziff. 7 a und b sind erledigt.

Ziff. 7 c! — Mehrheit.

Ziff. 8 ist erledigt.

Ziff. 9 a! — Mehrheit.

Ziff. 9 b! — Mehrheit.

Ziff. 9 c und d sind erledigt.

Ziff. 10 a! — Mehrheit.

Ziff. 10 b — ist erledigt.

Ziff. 11 a! — Mehrheit.

Ziff. 11 b! — Mehrheit.

Ziff. 11 c! — Mehrheit.

(D)

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer sechsten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage** (Drucksache 493/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 493/1/73 vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2.

Ziff. 3! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 4.

Ziff. 5 mit Klammerzusatz! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 6.

Ziff. 7! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 8.

Ziff. 9! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 10.

Ziff. 11 bis 15 gemeinsam!

(Widerspruch.)

— Ich lasse einzeln abstimmen.

Ziff. 11! — Mehrheit.

- (A) Ziff. 12! — Mehrheit.
 Ziff. 13! — Mehrheit.
 Ziff. 14! — Mehrheit.
 Ziff. 15! — Mehrheit.
 Ziff. 16! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 17.
 Ziff. 18! — Mehrheit.
 Ziff. 19 a bis f gemeinsam!

(Zuruf: Nein, nur bis d!)

— Dann zunächst nur Ziff. 19 a bis d! — Mehrheit.

Ziff. 19 e und f! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel** (Drucksache 32/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 32/1/74 vor.

Wir stimmen ab. Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

- (B) Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von **Beihilfen an Hopfen-erzeuger** für die Ernte 1972 (Drucksache 38/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 38/1/75 vor. Außerdem haben die Länder Baden-Württemberg und Bayern einen Antrag gestellt, der aus der Drucksache 38/2/74 ersichtlich ist.

Wir stimmen über die Drucksache 38/2/74 ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse** (Drucksache 596/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 596/1/73 vor.

Ich rufe die Empfehlungen unter Ziff. 1 bis 4 gemeinsam zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Ver- (C)
 ordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der **soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Herr Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Punkt 36 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die **Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter** (2. BauDrVO) (Drucksache 61/74).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Arbeits- und Sozialausschusses in der Drucksache 61/1/74 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 61/2/74 vor.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns in Drucksache 61/2/74 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr Abstimmung über die Ausschußempfehlung unter I der Drucksache 61/1/74. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung nach **Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zugestimmt** **).

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung zur **voriläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen** (Drucksache 101/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der (D)
 Fall.

Es liegen vor in Drucksache 101/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 101/2/74 ein Antrag Hamburgs. Ich lasse zunächst über den Antrag Hamburgs abstimmen, und zwar über Ziff. 1 und Ziff. 2 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun folgt die Abstimmung über die Ausschußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß sie **wie vorgeschlagen geändert** wird.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Hamburg** (Drucksache 104/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zu entsprechen und dem Bundespräsidenten vorzuschla-

*) Anlage 7

**) siehe Ergänzung der Abstimmung S. 89 A

(A) gen, den Parlamentarischen Staatssekretär Hans Hermsdorf mit Wirkung vom 1. Juni 1974 für die Dauer von acht Jahren gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zum Präsidenten der Landeszentralbank in Hamburg **zu bestellen**. Wer will den Empfehlungen der Ausschüsse zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Ich werde davon unterrichtet, daß in der Hitze des Gefechts unter **Tagesordnungspunkt 36** nicht über die **Entschließungsempfehlung** unter II der Drucksache 61/1/74 abgestimmt worden ist. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Wahl von drei **Mitgliedern** und drei **stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt** (Drucksache 102/74).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 102/1/74 zur Hand zu nehmen. Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Ziff. 1 dieser Drucksache! — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die in der Drucksache 102/1/74 **genannten Mitglieder und Stellvertreter** des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt **gewählt** hat.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Krankenversicherung der Studierenden (KVSt)** (Drucksache 196/74) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Wird das Wort zur Begründung gewünscht?

(Meyer: Herr Präsident, ich bitte für das Land Rheinland-Pfalz darum, diesen Punkt heute zu vertagen!)

— Das Haus ist damit einverstanden; der Punkt ist **vertagt**.

Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft.

Ich berufe das Haus auf den 22. März 1974 vormittags 9 Uhr zu einer **Sondersitzung** ein.

Ich danke Ihnen für Ihre Mitwirkung. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 13.33 Uhr.)

Berichtigung

(B)

401. Sitzung. Auf Seite 13 D, 17. Zeile, ist zu lesen:

„Antrag Bayern in Drucksache 1/32/74 Ziff. 9 (Art. VIII § 19 a).“

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht über die 401. Sitzung nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

(A)

Anlage 1

Erklärung von Staatssekretär Elcher
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Im Interesse der Rentner freue ich mich darüber, daß wir das **17. Rentenanpassungsgesetz** so frühzeitig verabschieden können. Die Klagen und Beschwerden der Rentner über Verzögerungen bei der Auszahlung der erhöhten Renten werden damit der Vergangenheit angehören.

Besonders gefreut habe ich mich darüber, daß es in diesem Jahr über das Ausmaß der Rentenerhöhung keine Meinungsverschiedenheit gegeben hat. Im Deutschen Bundestag hat das **17. Rentenanpassungsgesetz** einstimmige Zustimmung gefunden; ich glaube, auch in diesem Hohen Hause besteht darüber Einstimmigkeit. Eine solche Übereinstimmung in den gesetzgebenden Körperschaften in einer für die Lebenssituation eines großen Teils unserer Bevölkerung entscheidenden Frage bestärkt die Rentner in ihrem Vertrauen darin, bei der Verteilung der Erträge unserer Volkswirtschaft gerechte Sachwalter zu haben. Die Rentner haben gerade auch wieder in diesen Tagen ein Recht darauf, in diesem Vertrauen bestärkt zu werden.

(B) Durch die Einführung von Vorschriften zur **Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes bei Fahrgemeinschaften** hat das Rentenanpassungsgesetz dieses Jahres einen besonderen Aspekt erhalten. Die Bedeutung dieser Regelung für die arbeitende Bevölkerung darf in einer Zeit, in der wir uns der Energiesituation besonders bewußt geworden sind, nicht gering eingeschätzt werden. Die Einfügung dieser Regelungen in das **17. Rentenanpassungsgesetz** hat über die positiven Wirkungen für den unmittelbar begünstigten Personenkreis hinaus aber noch einen weiteren, mehr allgemeinen Aspekt. Sie hat — einmal mehr — gezeigt, wie schnell und wirksam unser parlamentarisches System eine sich aus einem besonderen Anlaß stellende Frage zu regeln vermag, wenn alle Beteiligten daran mitwirken.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, dem **17. Rentenanpassungsgesetz** Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 2

Umdruck 2/74

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 402. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 8. März 1974, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

Punkt 10

Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über ärztliche Betreuung und Krankengeld**; (Drucksache 149/74)

Punkt 15

Gesetz zu dem **Vertrag vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasillien über das Einlaufen von Reaktorschiffen in brasilianische Gewässer und ihren Aufenthalt in brasilianischen Häfen** (Drucksache 134/74)

II.

Dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 11

Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)** (Drucksache 135/74)

III.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf und ihm zuzustimmen: (D)

Punkt 12

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über **Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 150/74)

IV.

Den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 13

Gesetz zu dem **Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern** (Drucksache 151/74)

Punkt 14

Gesetz zu dem **Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Einrichtung und den Betrieb eines Fluglinienverkehrs zwischen den Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 153/74)

(A)

V.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel** (Drucksache 74/74, Drucksache 74/1/74)

VI.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben:

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 27. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Togo über den Luftverkehr** (Drucksache 76/74)

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 5. Oktober 1973 zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** und der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** einerseits und der **Republik Finnland** andererseits (Drucksache 75/74)

VII.

(B) Der Bundesregierung gemäß § 114 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung **Entlastung** zu erteilen:

Punkt 25

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung und der Bundesvermögensrechnung für das **Haushaltsjahr 1971** (Drucksache 467/73, Drucksache 737/73)

VIII.

Dem Bundesrechnungshof gemäß § 101 Bundeshaushaltsordnung **Entlastung** zu erteilen:

Punkt 26

Entlastung des Bundesrechnungshofes wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung für die **Haushaltsjahre 1971 und 1972** — Einzelplan 20 — (Drucksache 599/73, zu Drucksache 599/73).

IX.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen **zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 27

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der **Bedingungen für die**

Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei (Drucksache 739/73, Drucksache 739/1/73) (C)

Punkt 31

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Landwirtschaft** nach der Aufwertung der Deutschen Mark von 1969 (Drucksache 34/74, Drucksache 34/1/74)

X.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen**:

Punkt 33

Dritte Verordnung zur **Änderung der Höchstbetragsverordnung** (Drucksache 62/74)

Punkt 35

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (**RV-Pauschalbeitragsverordnung**) (Drucksache 42/74)

Punkt 38

Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung** sowie zur **Änderung der Grundbuchverfügung** und der **Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen** (Drucksache 67/74) (D)

Punkt 39

Dritte Verordnung über die **Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk** (Drucksache 60/74)

Punkt 40

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs** (Drucksache 80/74)

XI.

Entsprechend den Vorschlägen **zu beschließen**:

Punkt 41

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds** und eines **stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes** sowie von **fünf Mitgliedern** und **fünf stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 82/74, Drucksache 82/1/74)

Punkt 43

Vorschlag für die Ernennung von neun **Ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamtsamt für das Versicherungswesen** (Drucksache 81/74)

(A)

XII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 45

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 169/74)

Anlage 3

Erklärung von Staatssekretär Eicher
zu Punkt 17 der Tagesordnung

Bisher konnten Behinderte mit Geburts- und Früh Schäden nicht ausreichend für den Fall der Krankheit, der Invalidität sowie für das Alter vorsorgen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter eröffnet nun vor allem auch diesem Personenkreis den Zugang zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung.

Gerade die Behinderten brauchen unseren Schutz und unsere Hilfe. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, für die Behinderten neue und bessere Chancen in Beruf und Gesellschaft zu eröffnen. Dies bedingt auch eine umfassende soziale Sicherung. Das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter ist hierfür ein tragender Baustein. Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte und in Blindenwerkstätten beschäftigt sind, werden durch dieses Gesetz ohne Einschränkung in die Kranken- und Rentenversicherung einbezogen. Darüber hinaus räumt das Gesetz allen Schwerbehinderten ein Beitrittsrecht zur sozialen Krankenversicherung ein und führt eine neue Art der Erwerbsunfähigkeitsrente ein, die insbesondere Behinderten mit Geburts- und Früh Schäden zugute kommt. Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, daß wir mit diesem Gesetz auch ein altes Anliegen dieses Hohen Hauses erfüllen werden.

(B)

Auf einen Änderungsantrag möchte ich noch eingehen: Es ist der Vorschlag, die Behinderten in Anstalten, Heimen und sonstigen Einrichtungen schon jetzt in die Kranken- und Rentenversicherungspflicht einzubeziehen. Die Sorge der Bundesregierung gilt diesen Behinderten nicht weniger als den in Werkstätten Beschäftigten. Gleichwohl sollten wir diese im jetzigen Zeitpunkt noch nicht in die Sozialversicherung einbeziehen. Wir wissen noch zu wenig über die soziale Lage dieser Menschen und sollten deshalb nicht Gesetzesänderungen vorschlagen, von denen wir nicht sagen können, ob sie sich tatsächlich zu Gunsten der Betroffenen auswirken werden.

Deshalb enthält der Gesetzentwurf die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, die uns schnelles Handeln ermöglicht, sobald wir über genügend gesicherte Kenntnisse verfügen. Ich darf Sie deshalb bitten, dem Änderungsantrag nicht zuzustimmen und es bei der Regelung im Gesetzentwurf zu belassen.

Anlage 4

(C)

Erklärung von Staatssekretär Dr. Erkel
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Der Finanzausschuß des Bundesrates fordert eine Erhöhung der Gerichtsgebühren. Der Zuschuß, den die Länder und auch der Bund für die Kosten der Rechtspflege aus allgemeinen Steuermitteln leisten müssen, ist nämlich, absolut gesehen, erheblich gestiegen, wenn er auch im Verhältnis zu den Einnahmen aus dem Gerichtskostengesetz etwa gleich geblieben ist.

Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs ist bereits eingehend — und zwar unter maßgeblicher Beteiligung der Länder — geprüft worden, ob eine Erhöhung der Gerichtsgebühren möglich ist. Dabei waren allerdings nicht nur finanzielle, sondern auch rechtspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Die Kosten, die ein Bürger im Falle seines Unterliegens im Rechtsstreit zahlen muß, dürfen nicht so hoch sein, daß er nur mit Rücksicht auf die Kosten von der Führung eines zur Wahrung seiner Rechte notwendigen und nicht aussichtslosen Rechtsstreits absieht. Sie wissen, daß es nicht wenige Stimmen gibt, die bereits für das geltende Kostenrecht die Auffassung vertreten, die Kostenlast wirke sich als Rechtswegsperre aus, die in rechtsstaatswidriger Weise den Rechtsschutz beeinträchtigt. Manche Zeichen deuten darauf hin, daß diese Problematik immer mehr in das öffentliche Bewußtsein rückt.

(D)

Abgesehen von diesen grundsätzlichen, auch verfassungspolitischen Gesichtspunkten, mußte bei der Prüfung auch berücksichtigt werden, daß mit dem Gesetzentwurf eine Erhöhung der — ebenfalls zu den Prozeßkosten gehörenden — Rechtsanwaltsgebühren vorgeschlagen wird. Bund und Länder stimmen darin überein, daß diese vorgeschlagene Erhöhung unumgänglich ist.

Schon nach den Vorschlägen des Entwurfs sind die Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren zusammen so hoch, daß sie in zwei Instanzen bis zu einem Wert von fast 3000,— DM den Wert des Streitgegenstandes übersteigen oder erreichen. Erst bei einem Wert von etwa 14 000 DM machen die Gebühren nur etwa die Hälfte des Wertes aus, erst bei einem Streitwert von etwa 29 000 DM betragen sie nur noch etwa ein Drittel. Hinzu kommen die Auslagen, insbesondere die an Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Entschädigungen, deren Höhe im Einzelfall oft schwer voraussehbar ist.

Zu bedenken ist: Die Gerichte dienen nicht nur dem Einzelinteresse. Jede Klärung von rechtlichen Auseinandersetzungen liegt vielmehr auch im allgemeinen staatlichen Interesse, weil sie die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Rechtsfrieden sichert, die Gebote des Rechtsstaates verwirklicht und auch die Konkretisierung und Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung fördert.

Unter diesen Umständen hat sich die Bundesregierung — und hierfür bitte ich um Ihr Verständnis —

- (A) zu einem Vorschlag, das Prozeßkostenrisiko auch noch durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren zu erhöhen, nicht entschließen können.

Anlage 5

Erklärung von Staatssekretär Grabert zu Punkt 24 der Tagesordnung

Sie beraten heute im ersten Durchgang den von der Bundesregierung am 30. Januar 1974 verabschiedeten **Entwurf eines Dritten Verstromungsgesetzes**. Ich möchte Ihnen zu diesem wichtigen energiepolitischen Vorhaben kurz die **Auffassung der Bundesregierung** erläutern.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung der Verstromung geht — wie Sie wissen — auf das Energieprogramm der Bundesregierung vom September vorigen Jahres zurück. Ziel der Neuregelung war und ist es, einen ausreichenden Einsatz deutscher Steinkohle in Kraftwerken zur Elektrizitätserzeugung aufrechtzuerhalten. Die Verstromung hat damit sowohl eine kohlepolitische als auch eine elektrizitätspolitische Komponente.

Die jüngste Entwicklung auf den internationalen Energiemärkten, insbesondere im Mineralölbereich, hat die qualitativen Aussagen des Energieprogramms zur Verstromung nicht verändert, im Gegenteil:

- (B) Im Rahmen der Sicherung unserer gesamten Energieversorgung ist die **Sicherheit der Elektrizitätsversorgung** letztlich nur dann gewährleistet, wenn sie auf heimischen Energieträgern beruht, d. h. möglichst von den Risiken des internationalen Energiemarktes frei bleibt. Es kann deshalb weniger denn je hingenommen werden, daß kurz- und mittelfristig der Beitrag der deutschen Steinkohle zur Stromversorgung zurückgeht und sich der Anteil des schweren Heizöls entsprechend erhöht.

Trotz der geänderten Preisrelationen besteht auch weiterhin eine Kostendifferenz zwischen Steinkohle und schwerem Heizöl. Eine Subventionierung der Kohleverstromung ist also nach wie vor erforderlich, und zwar — ich betone das ausdrücklich — durch ein geeignetes Finanzierungsinstrument.

Das Dritte Verstromungsgesetz trägt im übrigen den Erkenntnissen aus der Energiekrise bereits deutlich Rechnung. Sie ersehen das daraus, daß gerade im Interesse der Sicherheit der Stromversorgung flankierende Maßnahmen zu Lasten des Heizöls und des Erdgases vorgesehen sind. Ich meine vor allem das Bauverbot für reine Ölkraftwerke.

Mit dem Entwurf eines Dritten Verstromungsgesetzes wird also nicht ein Gesetzesvorhaben vorgelegt, das — und diese Kritik ist bisweilen zu hören — die jüngste Entwicklung unberücksichtigt läßt. Ich sagte schon: Die qualitativen Aussagen hinsichtlich des Steinkohleneinsatzes und der Finanzierung sind unverändert richtig. Das enthebt uns natürlich nicht der laufenden Überprüfung, wie im

- Vorblatt zum Gesetzentwurf betont. Von einer bloß (C) vorläufigen Gesetzesinitiative der Bundesregierung kann jedoch keine Rede sein.

Jetzt komme ich zu einem Punkt, der in der bisherigen politischen Diskussion und gerade auch im Kreise der Bundesländer eine besondere Rolle gespielt hat: **die Art und Weise der Finanzierung der Verstromung**. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt den Beschluß der Bundesregierung wider, die für die Verstromung erforderlichen Finanzmittel künftig in der Elektrizitätswirtschaft selbst und damit letztlich über den Stromverbraucher aufzubringen.

Für die Finanzierung außerhalb der öffentlichen Haushalte sprechen nicht nur energiepolitische, sondern auch preis- und finanzpolitische Erwägungen. Hierzu zwei Anmerkungen:

Erstens: Die Verstromungsfinanzierung ist erforderlich, um die Sicherung unserer Elektrizitätsversorgung durch Bereitstellung ausreichender Leistungskapazitäten nicht nur wahrscheinlich zu machen, sondern zu gewährleisten, um den dazu erforderlichen Beitrag der Steinkohle zu erreichen und damit zugleich den Anteil des schweren Heizöls in vertretbaren Grenzen zu halten.

Im Vordergrund der Verstromungsregelung steht also der **Sicherheitsaspekt**. Die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung für den einzelnen Stromverbraucher rechtfertigt auch seine finanzielle Inanspruchnahme. Es handelt sich dabei um eine volkswirtschaftlich vertretbare Zuordnung zum unmittelbar Begünstigten. Eine weitere Haushaltsfinanzierung, die undifferenziert jeden Steuerzahler trafe, wäre weder an der Sicherheit noch an dem Einzelverbraucherinteresse orientiert. Im Gegensatz zur Haushaltslösung werden die Kosten der Stromerzeugung für die vorgesehene Ausgleichsabgabe nicht einfach heruntersubventioniert, sondern den verschiedenen Energieträgern teilweise anders zugerechnet: Die Stromerzeugung aus Kohle wird finanziell in dem gleichen Maße begünstigt, wie die Stromerzeugung aus anderen Energien belastet wird. Hierfür ist die Ausgleichsabgabe auch aus finanzpolitischer Sicht die angemessene Finanzierungsart. (D)

Zweitens: Ein weiteres entscheidendes Argument gegen die Haushaltslösung und für die **Finanzierung über die Ausgleichsabgabe** ist, daß der Haushalt wegen mangelnder Flexibilität insoweit nicht mehr als geeignetes Finanzierungsinstrument angesehen werden kann. Wir befinden uns seit Beginn der Energiekrise in einer sehr labilen Situation hinsichtlich der Energiepreise. Wir müssen uns künftig mehr denn je auf nicht unerhebliche Schwankungen im Energiepreisniveau einstellen. Da gerade die Verstromungsfinanzierung unmittelbar von jeder Preisbewegung im Mineralölbereich abhängt, muß ein taugliches, d. h. möglichst flexibles, Instrument für die Finanzierung gefunden werden. Hierfür bietet sich die Umlage der Elektrizitätswirtschaft an.

Ich möchte noch auf zwei weitere Aspekte des neuen Verstromungskonzepts hinweisen.

Erstens. Die veränderte Energiesituation hat deutlich werden lassen, daß wir künftig in der Lage sein

(A) müssen, schnell und wirksam zu handeln. Die Bundesregierung ist deshalb gerade jetzt darum bemüht, die Energiepolitik zu straffen und ein schlagkräftiges Instrumentarium zu entwickeln. Wir können es uns nicht leisten, daß bei der eminent großen Bedeutung der Energieversorgung für unsere Volkswirtschaft die Bundesregierung durch die Interessen einzelner Beteiligter aus der Wirtschaft letztlich zur Entscheidungsunfähigkeit verurteilt wird. Das gilt auch in besonderem Maße für das neue Verstromungskonzept.

Zweitens. Noch ein letztes Wort zu Überlegungen, die mir ebenfalls erhebliche Sorgen bereiten: Wir haben eine unzweifelhafte und klare **Kompetenz des Bundes für die Energiepolitik der Bundesrepublik**. Diese Kompetenz bietet die Voraussetzungen dafür, daß wir im Interesse der Bundesrepublik handlungsfähig bleiben, im nationalen und im internationalen Bereich. Aus diesem Grunde hielte ich es für bedenklich — ich sage das hier ganz offen —, wenn für das eigentlich entscheidende energiepolitische Instrumentarium des Dritten Verstromungsgesetzes, nämlich für die flankierenden Maßnahmen zu Lasten des schweren Heizöls und des Erdgases, die Zuständigkeit der einzelnen Länder begründet würde. Damit ich nicht mißverstanden werde: Selbstverständlich muß, und darum haben wir uns immer bemüht, zwischen Bund und Ländern eine enge Abstimmung über die globale Ausrichtung der gesamten Energiepolitik erfolgen. Das kann jedoch nicht auch für Einzelentscheidungen gelten, die das Gesamte betreffen und deshalb auch nur unter dem Gesamtaspekt sinnvoll getroffen werden können. Ich bin der festen Überzeugung, daß bei einer Übertragung der Zuständigkeit für die flankierenden Maßnahmen auf jedes einzelne Bundesland die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und das kohlepolitische Ziel eines ausreichenden Einsatzes von Steinkohle im Kraftwerksbereich nicht zu gewährleisten sind.

Anlage 6

Erklärung von **Minister Meyer** (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 24 der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz schließt sich der Empfehlung des Wirtschafts- und Finanzausschusses an,

daß die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen (C) zur **Förderung der Steinkohlenverstromung aus Mitteln des Bundeshaushalts** erfolgen sollte. Dabei geht Rheinland-Pfalz davon aus, daß diese Mittel in voller Höhe im Bundeshaushalt veranschlagt werden, ohne daß die bergbautreibenden Länder in direkter oder indirekter Weise verpflichtet werden, zu deren Finanzierung beizutragen.

Anlage 7

Erklärung von **Staatsminister Dr. Heubl** (Bayern)
zu Punkt 34 der Tagesordnung

Die **Bayerische Staatsregierung** wendet sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Einführung eines „fettreduzierten Aufstrichfettes“. Das trifft sowohl für das „Milchhalbfett“ als auch für die „Halbfettmargarine“ zu. Sie hält die Begründung der Bundesregierung, daß mit solchen Erzeugnissen den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen und gesundheitspolitischen Forderungen nach fettärmerer Ernährung entsprochen wird, weder für zutreffend noch für stichhaltig. Die gesundheitlichen Gefahren der überhöhten Fettzufuhr gehen insbesondere von den unsichtbaren Fetten in der Nahrung aus. Sichtbares Aufstrichfett aber kann vom Verbraucher ohne Schwierigkeit durch Beschränkung der Aufstrichmenge reduziert werden. Das Bewußtsein, einen „fettreduzierten“ Aufstrich zu verwenden, kann in der Absicht, „weniger“ Fett zu konsumieren, sogar zu einem erhöhten Mehrverbrauch führen. Derartige, nur im Fettgehalt reduzierte Erzeugnisse sind von qualitativ geringerem Wert, da der Fettanteil in der Hauptsache durch Wasser ersetzt wird. Dadurch aber kann eine Verbesserung der organoleptischen Eigenschaften nicht erreicht werden. Es tritt vielmehr eine negative Beeinflussung, vor allem durch die geringere Haltbarkeit, ein.

Die Bayerische Staatsregierung stimmt den Änderungsvorschlägen der Ausschüsse des Bundesrates in Drucksache 596/1/73 nur zu, um sicherzustellen, daß das Milchhalbfett für den Verbraucher erträglicher gestaltet werden kann. Ungeachtet dessen erwartet sie, daß die **Novelle zum Margarinegesetz** und die vorliegende Änderungsverordnung zur gleichen Zeit in Kraft treten.